

**Es ist normal,
verschieden zu sein**

**Inklusion leben
in Kirche und Gesellschaft**

**Eine Orientierungshilfe
des Rates der
Evangelischen Kirche
in Deutschland**

EKD

GÜTERSLOHER
VERLAGSHAUS



Es ist normal, verschieden zu sein

Inklusion leben
in Kirche und Gesellschaft

Eine Orientierungshilfe
des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland (EKD)

Gütersloher Verlagshaus

Im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
herausgegeben vom Kirchenamt der EKD

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Verlagsgruppe Random House FSC® N001967
Das für dieses Buch verwendete FSC®-zertifizierte
Super Snowbright liefert Hellefoss AS, Hokksund, Norwegen.

1. Auflage

Copyright © 2014 by Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh,
in der Verlagsgruppe Random House GmbH, München

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Gütersloher Verlagshaus, Verlagsgruppe Random House GmbH, weist ausdrücklich darauf hin, dass im Text enthaltene externe Links vom Verlag nur bis zum Zeitpunkt der Buchveröffentlichung eingesehen werden konnten. Auf spätere Veränderungen hat der Verlag keinerlei Einfluss. Eine Haftung des Verlages für externe Links ist stets ausgeschlossen.

Druck und Einband: GGP Media GmbH, Pößneck
Printed in Germany
ISBN 978-3-579-05975-4
www.gtvh.de

Inhalt

Vorwort	7
Einleitung	11
1. Inklusion – ein Paradigmenwechsel	17
1.1 Inklusion als menschenrechtliche Leitnorm	18
1.2 Inklusion als gesellschaftlicher Entwicklungsprozess	21
1.3 Inklusion als Herausforderung für Kirche und Diakonie	28
1.4 Inklusion als Bildungskonzept	34
2. Theologische Orientierungen	38
2.1 Gottebenbildlichkeit und menschliche Würde	39
2.2 Die Vielfalt der Schöpfung	40
2.3 Gott handelt inklusiv	44
2.4 Der ganze Mensch	47
2.5 Wege und Irrwege der Theologie	51
2.6 Auf der Suche nach einer inklusiven Kirche	53
3. Inklusion als Aufgabe	58
3.1 Denken und Sprechen	58
3.2 Heterogenität	62
3.3 Gedenken und Erinnern	65

3.4 Medizinische Diagnostik	68
3.5 Recht und politische Teilhabe	74
3.6 Sozialleistungssysteme als Grundlage für die Finanzierung von Inklusion	77
4. Lebenslagen und Handlungsfelder	84
4.1 Familie	86
4.2 Erziehung und Bildung	97
4.3 Wohnen und Leben	120
4.4 Arbeit	137
4.5 Gesundheit	146
5. Inklusion als Chance für Kirche und Gemeinde	151
5.1 Gemeindediakonie	152
5.2 Gottesdienst	159
5.3 Seelsorge und Kasualien	164
5.4 Konfirmandenarbeit	171
5.5 Kinder- und Jugendarbeit	174
5.6 Theologische Ausbildung	179
5.7 Berufliche und ehrenamtliche kirchliche Arbeit	181
Schlusswort: Letztes und Vorletztes unterscheiden	185
Ad-hoc-Kommission Inklusion	188
Anhang	189

Vorwort

Inklusion – ein neuer Begriff hat Einzug gehalten in öffentliche Debatten. Angestoßen durch die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen verbindet sich mit ihm die Wertschätzung von Vielfalt sowie die Stärkung von Teilhabe in unserer Gesellschaft. Inklusion ist zum Leitbild eines umfassenden Wandels geworden: Wie schaffen wir es, dass Barrieren, Vorurteile und Trennungen abgebaut werden? Wie können Menschen trotz all ihrer Verschiedenheit gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben? Wie können wir angesichts der Erfahrung unseres begrenzten und verletzbaren Lebens ein solidarisches Miteinander entwickeln? Mit dem Wort Inklusion wird ein Paradigmenwechsel markiert. Es geht nicht mehr um die Integration einer kleinen abweichenden Minderheitsgruppe in die »normale« Mehrheit. Vielmehr soll die Gemeinschaft so gestaltet werden, dass niemand aufgrund seiner Andersartigkeit herausfällt oder ausgegrenzt wird. Der Weg dahin ist lang. Die Kontroverse, ob und unter welchen Voraussetzungen Inklusion gelingen kann, ist in vollem Gange. Die Unterscheidung von »Letztem« und »Vorletztem« kann hier vor verfehlter Euphorie wie vor Resignation bewahren. Veränderungen brauchen Zeit und Ressourcen. Wer Inklusion allerdings als Sparmodell missversteht, verspielt die Chancen, die in dem begonnenen Paradigmenwechsel liegen.

Der vorliegende Text wurde von einer Ad-hoc-Kommission erarbeitet, die der Rat in Aufnahme eines Beschlusses der 11. Syn-

ode der EKD und von Impulsen der Kammer der EKD für Bildung und Erziehung, Kinder und Jugend eingesetzt hat, um die Überlegungen in den verschiedenen Handlungsfeldern zusammenzuführen und auf dem Hintergrund der gesellschaftlichen sowie bildungs- und sozialpolitischen Herausforderungen durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu einer strategischen Orientierung besonders für die evangelische Kirche und ihre Diakonie beizutragen. Damit stand die Kommission vor der schwierigen Aufgabe, eine Vielzahl von Traditionssträngen, wissenschaftlichen und politischen Implikationen sowie – auch institutionell sehr unterschiedlich verorteten – Handlungsfeldern zu bündeln und unter einer konzeptionell vereinheitlichenden Perspektive zu integrieren. Hierzu hat die Kommission im Rahmen kleinerer Konsultationen weitere Expertinnen und Experten aus den Bereichen Theologie und Sozialwissenschaft sowie der UNESCO in ihre Beratungen einbezogen. Ebenso hat die Kammer für Bildung und Erziehung, Kinder und Jugend die Unterkapitel zu Bildung und Konfirmandenarbeit diskutiert und dazu Anregungen eingebracht. Schließlich fand insgesamt eine enge Abstimmung mit der Diakonie Deutschland statt.

Der Rat der EKD hat sich den von der Kommission vorgelegten Text mit einem herzlichen Dank an die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kommission zu eigen gemacht und seine Veröffentlichung als Orientierungshilfe beschlossen. Orientierungshilfen des Rates beziehen sich in der Regel auf eine aktuelle und oft auch kontroverse Thematik, für die in Kirche und Gesellschaft nach überzeugenden Argumenten gefragt wird, die eine Anleitung und Hilfe zu einer persönlich verantwor-

teten Entscheidung darstellen können. Dazu gehören ebenso Handlungsempfehlungen im persönlichen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Bereich.

Mit der vorliegenden Orientierungshilfe möchte der Rat Menschen in Kirche und Diakonie, aber auch politische Verantwortungsträger und persönlich Betroffene ermutigen, sich in den Diskurs um eine inklusive Weiterentwicklung des Gemeinwesens einzubringen. Mut und Kreativität sind dabei genauso gefragt wie Professionalität und ein sensibler Umgang mit Vielfalt. Wie so oft ist dabei gute Praxis in der Regel das beste Argument der Kirche in dieser Debatte. Wo Kirche und Diakonie mit inklusiven Projekten Zeichen setzen, können sie im Horizont ihrer zentralen Glaubensbotschaft Rückenwind für eine inklusive Gestaltung der Gesellschaft geben. Auch dazu gibt diese Orientierungshilfe vielfältige Hinweise.

Hannover, im Dezember 2014



Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm

*Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland*

Einleitung

»Es ist normal, verschieden zu sein.«¹ Mit dieser Schrift möchte die evangelische Kirche im Blick auf den grundlegenden Wandel im gesellschaftlichen Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen Orientierung geben. Denn die Herausforderungen für kirchliches und gesellschaftliches Handeln auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft sind groß. Die evangelische Kirche leistet damit auch einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, kurz: UN-BRK). Dabei werden folgende *Ziele* verfolgt:

- Es soll der mit dem Begriff »Inklusion« beschriebene *Paradigmenwechsel* für Gemeindearbeit, Diakonie, Gesellschaft und Bildung im kirchlichen wie im außerkirchlichen Kontext beschrieben und nachvollziehbar gemacht werden.
- Die *biblischen Grundlagen* von Inklusion und die *diakonischen Traditionen* werden erläutert und auf die modernen menschenrechtlichen Grundlagen bezogen, um eine *Vision* für kirchliches bzw. evangelisch motiviertes Handeln zu erarbeiten.
- Für die nötige Bewusstseinsbildung (Art. 8 UN-BRK) in Gemeinde, Diakonie und kirchlichen Bildungsangebo-

¹ Titel der Ansprache des damaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker bei der Eröffnungsveranstaltung der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, 1. Juli 1993, Gustav-Heinemann-Haus in Bonn.

ten soll eine *Orientierung* gegeben werden. Dazu werden grundlegende Überlegungen angestellt und einige Hinweise auf *gelungene Praxis* sowie *konkrete Vorschläge* zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gegeben.

- Vorfindliche *Grenzen* von Inklusion werden benannt, bestehende Hindernisse identifiziert und Wege aufgezeigt, wie diese Grenzen verschoben werden können und in welcher Form Inklusion schrittweise umzusetzen ist. Dabei zieht sich die Unterscheidung zwischen dem, was mit verantwortlichem und mutigem Handeln verändert werden kann, und der über das Machbare hinausgehenden Vision, die dem gesellschaftlichen und politischen Handeln Richtung gibt, durch alle Handlungsfelder.

Um eine solche Zielrichtung zu entwickeln, bedarf es einer breiten gesellschaftlichen Diskussion. Es geht darum, einen Impuls zu setzen, der durchaus auch Widerspruch hervorrufen kann und vielleicht auch muss. Die evangelische Kirche möchte an die Aufgabe erinnern, mit der gesellschaftlichen Partizipation für alle ernst zu machen. Im Aufbrechen von Normalitätsvorstellungen liegen bisher unentdeckte Potenziale und es gilt, sich mit den damit verbundenen Herausforderungen, Hindernissen und Hürden kritisch auseinanderzusetzen. Es ist der Kirche ein wichtiges Anliegen, dem Recht auf Freiheit, Gleichheit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen Ausdruck zu verleihen und an der Umsetzung der menschenrechtlichen Leitnormen der UN-Behindertenrechtskonvention mitzuwirken.

Die vorliegende Orientierungshilfe wendet sich an alle, die in Kirche und Diakonie tätig sind und für kirchliches Han-

deln Verantwortung tragen, sei es als beruflich oder als ehrenamtlich Engagierte. Inklusion ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe und betrifft daher die ganze Gesellschaft und nicht nur Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen. Bedeutung hat das Thema insbesondere für Bildung, Ausbildung und alle, die als Arbeitgeber in Verantwortung stehen, aber auch für Wohnquartiere und Freizeiteinrichtungen. Ebenso stellt es für Kirchengemeinden mit ihrem Auftrag, »die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk« (Barmer Theologische Erklärung VI), eine chancenreiche Herausforderung dar.

Über die kirchlichen Strukturen hinaus will die Orientierungshilfe Menschen, die in Politik und Gesellschaft Verantwortung tragen, insbesondere Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen, Nachbarn, Freunde und Kollegen bei ihrem Einsatz für die Verwirklichung von Inklusion unterstützen, der häufig noch auf vielfältige Widerstände trifft. Diejenigen, die noch zögern, sollen ermutigt werden, sich für die anstehenden Veränderungen zu engagieren.

In der Orientierungshilfe werden neben eigenen Akzenten auch bereits vorliegende Texte der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) aufgenommen, in denen sie sich schon einmal zu einem Teilaspekt von Inklusion geäußert hat. Die Denkschrift zur Armut in Deutschland »Gerechte Teilhabe. Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität«² von

² Gerechte Teilhabe. Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität. Eine Denkschrift des Rates der EKD zur Armut in Deutschland, Gütersloh 2006.

2006 fordert nachdrücklich eine gesellschaftliche Entwicklung hin zu besseren Teilhabemöglichkeiten der Menschen in unserer Gesellschaft, die ökonomisch immer stärker an den Rand gedrückt werden, und zeigt Wege aus der Armut auf. In dieser Schrift wie auch in der Orientierungshilfe des Rates der EKD »Im Alter neu werden können. Evangelische Perspektiven für Individuum, Gesellschaft und Kirche«³ von 2009 wird ein weiter Inklusionsbegriff erkennbar. Dabei werden die schöpferischen Potenziale des Alters genauso deutlich wie die Verletzlichkeit dieser Lebensphase. Neben den theologischen Perspektiven für Verkündigung und Seelsorge im Alter werden Konturen einer »Gesellschaft für alle Lebensalter« ebenso umrissen wie die Herausforderungen für kirchliche Bildungsangebote, Engagementpolitik und Pflege. In der Denkschrift des Rates der EKD »»Und unsern kranken Nachbarn auch!« Aktuelle Herausforderungen der Gesundheitspolitik«⁴ von 2011 wird bereits auf den durch die UN-Behindertenrechtskonvention gegebenen Paradigmenwechsel für die Gesundheitssysteme hingewiesen; besonders thematisiert werden dabei die veränderte Perspektive auf Rehabilitationsleistungen, die Forderung nach der Finanzierung von Assistenzbedarfen und Fragen der Krankenversicherung. Auch die Orientierungshilfe »Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche

³ Im Alter neu werden können. Evangelische Perspektiven für Individuum, Gesellschaft und Kirche. Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD, Gütersloh 2009.

⁴ »Und unsern kranken Nachbarn auch!« Aktuelle Herausforderungen der Gesundheitspolitik. Eine Denkschrift des Rates der EKD, Gütersloh 2011.

Gemeinschaft stärken«⁵ vom Juni 2013 verdeutlicht, welche Unterstützung armutsgefährdete Familien und Familien mit hohem Pflegeaufwand brauchen. Denn es sind vor allem Familien, die den Aufwand für Pflege und Sorge tragen.

In der Orientierungshilfe »Kirche und Bildung. Herausforderungen, Grundsätze und Perspektiven evangelischer Bildungsverantwortung und kirchlichen Bildungshandelns«⁶ hat sich der Rat der EKD 2009 für mehr Förderungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche als Beitrag zur Befähigungs- und Teilhabegerechtigkeit eingesetzt. Das korrespondiert mit der Kundgebung der Synode der EKD von 2010, die unter der Überschrift »Niemand darf verloren gehen!« – Evangelisches Plädoyer für mehr Bildungsgerechtigkeit« beklagt, dass »in den Bildungseinrichtungen eine eher exklusive statt inklusive Bildung und Erziehung« vorherrscht, »welche die staatliche Verpflichtung im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht hinreichend berücksichtigt«, und »umfassende Neuansätze für eine inklusive Bildung von der Kindertageseinrichtung bis zur Schule für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf« fordert.

Die Vielfalt der genannten Texte verdeutlicht den Umfang und die Wechselbeziehungen, die sich mit dem Wunsch und

⁵ Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD, Gütersloh 2013.

⁶ Kirche und Bildung. Herausforderungen, Grundsätze und Perspektiven evangelischer Bildungsverantwortung und kirchlichen Bildungshandelns. Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD, Gütersloh 2009.

dem Anspruch verbinden, Inklusion zu leben. Nur in der Zusammenführung der unterschiedlichen Aufgaben und Handlungsfelder kann es gelingen, Kirche und Gesellschaft inklusiv zu gestalten. Dazu will die vorliegende Orientierungshilfe beitragen.

1. Inklusion – ein Paradigmenwechsel

Der Begriff der Inklusion markiert das Anliegen, die Gesellschaft so zu gestalten, dass alle Menschen in ihrer je eigenen Individualität von Anfang an einbezogen werden. Inklusion ist zum Leitbild eines umfassenden gesellschaftlichen Wandels geworden. Separierungen sollen überwunden, Teilhabe für alle gleichberechtigt ermöglicht, Vielfalt wertgeschätzt werden. Niemanden als »anderen« oder »Fremden« auszugrenzen, etwa weil er oder sie einen anderen ethnischen oder kulturellen Hintergrund hat, zu einer religiösen oder zu einer sexuellen Minderheit gehört oder eben mit einer Behinderung lebt – das ist das zentrale Lebensprinzip einer vielfältigen Gemeinschaft. Mit diesem Grundverständnis von Inklusion ist ein entscheidender Paradigmenwechsel im Blick auf die Wahrnehmung und Gestaltung unserer Gesellschaft verbunden.

Der Begriff »Inklusion« wurde Anfang dieses Jahrhunderts in die deutsche Fachsprache eingeführt. Zur allgemeinen Verbreitung des Konzeptes hat dessen prominente Setzung in der UN-Behindertenrechtskonvention mit ihrem menschenrechtsbasierten Grundverständnis von Behinderung beigetragen. Im Anschluss löste sich das Konzept zum Teil aus seinem Bezug zu Menschen mit Behinderungen und wurde zu einem generellen Prinzip für den gesellschaftlichen Umgang mit Vielfalt. In den Blick kamen ebenso die Wahrnehmung der zunehmenden Spaltung zwischen Armen und Reichen in

unserer Gesellschaft, die Genderfrage, das Miteinander der Generationen sowie die Herausforderungen kultureller und religiöser Vielfalt angesichts einer verstärkten Migration. Auf der einen Seite ist die begriffliche Ausweitung des Inklusionsverständnisses naheliegend, wenn es darum geht, jede Form von Ausgrenzung zu vermeiden. Auf der anderen Seite besteht bei einer solchen Ausweitung die Gefahr, dass das Konzept seinen politischen Aufforderungscharakter verliert und zu einer harmonisierenden Utopie ohne kritische Funktion verflacht. Gerade für kirchliches Handeln sind aber mit dem Begriff der Inklusion große Herausforderungen für Gemeinde, Diakonie und Bildung markiert. Diese betreffen alle Menschen – mit und ohne Behinderung. Deshalb steht in dieser Schrift die engere Bedeutung des Verständnisses von Inklusion im Mittelpunkt, allerdings ohne damit die weiteren Bezüge gesellschaftlicher Inklusion aus den Augen zu verlieren. Sie wird im Folgenden in vier grundlegenden Perspektiven entfaltet.

1.1 Inklusion als menschenrechtliche Leitnorm

Große gesellschaftliche Schubkraft entfaltete die Forderung nach Inklusion seit deren prominenter Setzung in der UN-Behindertenrechtskonvention. In ihr wird Inklusion als menschenrechtliche Leitnorm verstanden. Als Ziel formuliert die Konvention die »volle und wirksame Partizipation und Inklusion« (Art. 3) von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Ihre grundlegenden Forderungen lauten:

- Anerkennung von Menschen mit Behinderungen als gleichberechtigte und gleichwertige Bürgerinnen und Bürger der Gesellschaft,
- Verwirklichung der vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unabhängig von Art und Schweregrad ihrer Beeinträchtigung,
- Achtung der Würde und Autonomie von Menschen mit Behinderungen,
- Respekt vor der Unterschiedlichkeit und die gesellschaftliche Wertschätzung der Menschen mit Behinderungen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat 2009 einstimmig in Bundestag und Bundesrat die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert, nachdem Deutschland sie bereits 2007 unterzeichnet hatte. In der Konvention sind für alle Lebensbereiche staatliche Verpflichtungen formuliert, deren Erfüllung gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen in den vollen gleichberechtigten Genuss ihrer Menschenrechte kommen und wie alle anderen am gesellschaftlichen Leben partizipieren können. Diese Rechte müssen in Teilen hier und jetzt eingelöst werden (etwa das Recht auf Leben, das Recht auf Integrität der Person), ein Teil der Inhalte kann sukzessive (progressiv) in nationales Recht und gesellschaftliche Praxis (etwa das Recht auf Arbeit, das Recht auf Gesundheit) umgesetzt werden. Diese menschenrechtlichen Vorgaben, die für den Staat echte Verpflichtungen bedeuten, sind als gesellschaftlicher Auftrag auch für kirchliches Handeln bindend. Mit den Vereinten Nationen erkennt Deutschland an, dass Menschen mit Behinderungen Personenkreisen angehören, die es hinsichtlich der Verwirkli-

chung ihrer Menschenrechte schwerer haben und denen deshalb Schutz und besondere Aufmerksamkeit zustehen. Mit der UN-Behindertenrechtskonvention wurde deutlich hervorgehoben, dass Menschen mit Behinderungen mit gleichen Rechten wie alle Bürgerinnen und Bürger ausgestattet sind. Damit diese Rechte voll zur Wirkung kommen können, müssen sie uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Die inklusive Gesellschaft begünstigt die volle Verwirklichung aller Rechte. Dies setzt voraus, dass der bestehende normative Rahmen zum Abbau von Diskriminierung und Benachteiligung sowie das Gebot zur Schaffung von inklusiven Lebensverhältnissen auch im Alltag mit Leben gefüllt werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, seit ihrer Ratifizierung im Rang eines Bundesrechts. Sie bestätigt die Geltung der Menschenrechte, die bereits in anderen Menschenrechtsverträgen verbrieft sind, für Menschen mit Behinderungen. Zugleich verdeutlicht sie aber auch, dass die Verwirklichung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen deren spezifische Lebenssituation in den Blick nehmen muss, und konkretisiert daraufhin die Menschenrechte. Darüber hinaus erkennt die UN-Behindertenrechtskonvention ausdrücklich an, dass die gleichberechtigte Ausübung von Menschenrechten in besonderem Maße von der Gestaltung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen abhängig ist, und legt deswegen ein besonderes Gewicht auf staatliche Verpflichtungen, etwa zur Schaffung von Barrierefreiheit in ihren vielfältigen Aspekten (Umwelt, Kommunikation, Bildung) sowie auf gesellschaftliche Bewusstseinsbildung. Dabei geht es darum, dass Inklusion als Überzeugung

und Haltung in den Köpfen und Herzen aller Menschen im Gemeinwesen Einzug hält und die Praxis im täglichen wie im professionellen Handeln bestimmt. Inklusion ist keineswegs nur eine Sache von Expertinnen und Experten; sie fußt auf gerechter Teilhabe, der Akzeptanz von Vielfalt und der Entwicklung einer Kultur gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung.

Mit diesem Verständnis ist die Abkehr von der Defizitorientierung und einem System von falsch verstandener Wohltätigkeit und bevormundender Fürsorge verbunden. Pestalozzis frühes Wort »Wohltätigkeit ist das Ersäufen des Rechts im Mistloch der Gnade« macht deutlich: Bei Inklusion geht es um die Einlösung von Rechten, die für alle Menschen in gleicher Weise gelten, und nicht um Wohltätigkeit, um individuelle oder kollektive »gnädige Herabneigung« zu Schwachen und Hilfebedürftigen.

1.2 Inklusion als gesellschaftlicher Entwicklungsprozess

Der UN-Behindertenrechtskonvention liegt das Leitbild einer Gesellschaft zugrunde, in der bürgerliche Freiheit in Gleichheit garantiert und entwickelt ist, die Vielfalt des menschlichen Lebens anerkannt wird und Freiräume geschaffen sind, in denen Menschen mit und ohne Behinderungen ihre Potenziale ausschöpfen und nach ihren Wünschen und Fähigkeiten selbstbestimmt leben können.

Inklusion als gleichberechtigte Teilhabe

Mit dem Konzept der Inklusion wird zunächst die *gleichberechtigte Teilhabe* aller Menschen an der Gesellschaft in den Mittelpunkt gestellt. Teilhabe als soziales Geschehen bedeutet nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) das »Einbezogensein in eine Lebenssituation oder einen Lebensbereich«⁷. Dies kann kleinräumig im Blick auf Familie oder Freundeskreis verstanden werden, es kann aber auch auf mittlere und größere soziale Zusammenhänge und Organisationen wie Schule, Arbeitswelt und Wohnquartiere oder die politische Teilhabe bezogen sein. Es geht um die Gesellschaft als Ganze, die alle Menschen gleichberechtigt, in vielfältigen Rollen und Zusammenhängen und selbstbestimmt mitgestalten sollen. Durch diese gesellschaftliche Vision verändert sich der Blick auf Behinderung. Stand vormals ein Bild von Behinderung im medizinischen Sinne im Fokus, das gesundheitliche Probleme (Schädigungen und Funktionseinschränkungen) der Einzelnen heraushob, wird heute die Beeinträchtigung von Teilhabe als soziale Behinderung verstanden. Mit dem Konzept der Inklusion wird also die Interaktion zwischen einzelnen Menschen und ihrer Umwelt in den Blick genommen.

Damit dieses Leitbild in der Gesellschaft wirksam werden kann, bedarf es vor allem einer Haltungsänderung gegenüber Menschen mit Behinderungen (die Träger von Rechten sind),

⁷ ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, o. O. 2005, S. 19, <http://www.dimdi.de/dynamic/de/klasi/downloadcenter/icf/endafassung>.

einer Umorientierung im Verständnis von Behinderung (Behinderung als sozial bzw. gesellschaftlich verursachte Teilhabeeinschränkung), der Akzeptanz von Verschiedenheit (Vielfalt menschlichen Lebens) sowie der Gestaltung der entsprechenden Rahmenbedingungen (vgl. Kap. 3, 4 und 5).

Damit einher geht ein neuer Blick auf die Autonomie und Freiheit von Menschen. Menschen mit Behinderungen, deren Lebenssituation häufig von Fremdbestimmung und Ausgrenzung aus dem allgemeinen gesellschaftlichen Leben geprägt war, werden als selbstbestimmte Akteure ihres Alltags wahrgenommen und sollen hierfür die nötigen individuellen Ressourcen erhalten. Mit der Inklusion werden Menschen nicht als Fürsorgeobjekte wahrgenommen, sondern als Rechts- und Handlungssubjekte. Durch die aktuelle Debatte wird der Blick auf gesellschaftliche Systemänderungen gelenkt. Alle Lebensbereiche sollen inklusiv gestaltet werden. In dem Maße, in dem dies gelingt, werden separierende Angebote unnötig. Das bedeutet allerdings nicht, die besonderen (finanziellen wie sozialen) Anstrengungen einzustellen, die für Menschen mit Assistenz- oder Unterstützungsbedarf unabdingbar und grundlegend sind. Vielmehr geht es darum, alle Menschen in die Lage zu versetzen, mit anderen in soziale Beziehung zu treten, persönliche Bindungen einzugehen und sich als Teil des normalen öffentlichen Lebens erfahren zu können, ohne Barrieren überwinden zu müssen und ohne Vorurteilen oder abwertenden Einstellungen zu begegnen. Es bedeutet, nicht auf Mitleid angewiesen zu sein, um von anderen die erforderliche Unterstützung und Hilfe zu erhalten.

Inklusion als freiheitliches Bürgerrecht

Mit dem Konzept von Inklusion verbindet sich zudem ein Verständnis freiheitlicher Bürgerrechte. In Freiheit und Würde sind alle Menschen gleich. Dabei wird nicht von der faktisch freien Person ausgegangen, sondern die Bedingungen und Voraussetzungen für die individuell erreichbaren Freiheitsspielräume werden in den Mittelpunkt – als »Konzept der assistierten Freiheit« (S. Graumann⁸) – gestellt. Die amerikanische Philosophin Martha Nussbaum hebt in diesem Zusammenhang die Bedeutung menschlicher Fähigkeiten als Grundlage für menschliches Selbstbewusstsein und Würde heraus. Sie fordert ausreichende Mittel, gesellschaftliche Unterstützung, Achtsamkeit und Geborgenheit, um Menschen zu ermöglichen, auf die Gesundheit zu achten, sich frei zu bewegen, das eigene Denken zu entwickeln und Bindungen aufzubauen. In der Perspektive der Inklusion als freiheitliches Bürgerrecht wird deutlich, in welchem Maße Menschen darauf angewiesen sind, in einer inklusiven Umgebung zu leben, um selbstbewusste Menschen zu werden.

Ein solches Verständnis verhindert, dass Inklusion, wie manche fürchten, zu einer neuen Unsichtbarkeit von Menschen mit Behinderungen führt, indem Unterstützungsbedarfe durch den einseitigen Fokus auf Vielfalt nicht wahrgenommen werden. Die freiheitliche Gestaltung des Zusammenlebens in einem wechselseitigen Bezogensein von Autonomie

⁸ Sigrid Graumann: *Assistierte Freiheit. Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte*, Utrecht 2009.

und Eingebundensein⁹ steht im Vordergrund. Individuelle Lebenssituationen und Bedarfe müssen dabei weiterhin in den Blick genommen werden. Es geht um gesellschaftliche Rahmenbedingungen *und* individuelle und professionelle Unterstützungsleistungen. Erforderlich ist die Entwicklung einer verlässlichen und barrierefreien sozialen Dienstleistungsstruktur. Daran müssen sich Schulen, Kirchengemeinden, Nachbarschaften und Arbeitsplätze messen lassen (vgl. Kap. 3 und 4).

Inklusion als Leitmotiv zur Überwindung bisheriger gesellschaftlicher Sichtweisen auf Behinderung

Mit dem Konzept von Inklusion geht es zudem auch darum, tradierte gesellschaftliche Denkmuster zur Bewertung und Beschreibung von Behinderung zu reflektieren. Wenn ein primär medizinischer Blick auf Menschen gerichtet wird, kommen in der Regel vor allem die organischen Schäden oder Funktionseinschränkungen in den Blick. Daraus resultiert meist eine medizinische Behandlung, die Rehabilitation oder Überweisung in eine Spezialeinrichtung. Hier steht der Gedanke im Mittelpunkt: Diese Person *ist* behindert. Ein am Konzept der Inklusion geschulter Blick wird hingegen die hemmenden sozialen Rahmenbedingungen wahrnehmen und sie zum Gegenstand von Veränderungsanstrengungen machen. Hier steht der Gedanke im Mittelpunkt: Ein Mensch *wird* behindert! Entsprechend wird die Veränderung der Gegebenheiten,

⁹ Vgl. Heiner Bielefeldt: Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte, Essay Nr. 5, Berlin 2009.

die Leben behindern, in den Blick genommen. Es sind nicht nur die sprichwörtlichen Bordsteine, die behindern. Unsicherheiten bei der Begegnung mit Menschen mit Behinderungen und überkommene Vorurteile stellen mindestens ebenso hohe Hürden dar.

Unterschiedliche Modelle der Behinderung (Esther Bollag)

1. Medizinisches Modell:

Ursache: organische Schädigung

Träger der Schädigung ist der einzelne Mensch.

Strategie dagegen: medizinische Behandlung und Rehabilitation oder Selektion

Der Einzelne muss sagen: »Ich bin behindert!«

2. Soziales Modell:

Ursache: nicht angepasste Umwelt

Träger der Behinderung ist die Gesellschaft.

Strategie dagegen: Umwelt verändern

Der Einzelne kann sagen: »Ich werde behindert!«

3. Kulturelles Modell:

Ursache: kulturell/weltanschaulich diskriminierende Denkmuster

Träger: sowohl der/die Einzelne wie die Gesellschaft (z. B. Medien)

Strategie dagegen: Denkweisen (Konzeptionen) und Bilder in Frage stellen

Alle können sagen:

»Behinderung beginnt im Kopf! – Enthinderung auch!«

Eine Unterform von kulturell-weltanschaulichen Denkmustern sind die theologischen Muster, die in der Kirche und allgemein in der Gesellschaft vertreten werden.

Inklusion als Anstoß eines gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses

Mit dem Begriff der Inklusion soll also ein *gesellschaftlicher Entwicklungsprozess* angestoßen werden. Ziel ist die volle, selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen mit und ohne Behinderung in einer in jeder Hinsicht barrierefreien, offenen und demokratischen Gesellschaft, in der Vielfalt als Bereicherung erlebt wird und individuelle Freiheit verbürgt ist. Gleichzeitig handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe, die alle Gesellschaftsmitglieder angeht und deshalb in Wechselwirkung mit der übrigen gesellschaftlichen Inklusionskompetenz zu betrachten ist. Ein ideologisierender Gebrauch des Inklusionsanspruchs verfehlt allerdings das Ziel, wenn er um der großen Vision willen das Mögliche nicht ergreift. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang die theologische Unterscheidung von Letztem und Vorletztem (vgl. Schlusswort).

Im Kern geht es darum, Heterogenität und Vielfalt als Potenzial für gesellschaftliche Entwicklung wahrzunehmen, als Grundlage für gesellschaftliche Partizipation und Anerkennung. Verschiedenheit darf keine Hürde für kulturelle und gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten darstellen. In einer inklusiven Gesellschaft werden Unterschiede und Abweichungen zwar bewusst wahrgenommen, aber in ihrer ausgrenzenden Bedeutung eingeschränkt oder aufgehoben. Die notwendigen Schritte und Rahmenbedingungen für ein barrierefreies Leben aller in einer auf dem Leistungsgedanken beruhenden demokratischen Gesellschaft zu organisieren und zu finanzieren, das stellt eine durchaus große Herausforderung dar (vgl. 3.6). Dabei ist sehr darauf zu achten, die bereits erreichten Errungenschaften und fördernden Hilfen nicht zu gefährden. Es wäre fahrlässig, ja zynisch, wenn positiv besetzte Begriffe wie Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion in irreführender, ja missbräuchlicher Weise verwendet würden, um angesichts begrenzter Ressourcen die Standards der Hilfe zu senken. Wo die Selbstsorgemöglichkeiten nicht ausreichen, bedarf es gesellschaftlicher Solidarität und Unterstützung.

1.3 Inklusion als Herausforderung für Kirche und Diakonie

Mit dem Konzept der Inklusion verbindet sich auch eine Herausforderung für das Denken und Handeln der Kirche in Gemeinden sowie diakonischen Einrichtungen und Diensten. Auf der einen Seite knüpft Inklusion unmittelbar an den Gedanken an, dass die Gemeinde als Leib Christi aus unter-

schiedlichen Gliedern besteht und dass am Tisch des Herrn Platz für jede und jeden ist, ja, dass Ausgrenzung und Separation der Abendmahlsgemeinschaft widerspricht. Mit ihrem vielfältigen Engagement zur Hilfe und Förderung von Menschen mit Behinderungen im Bildungs- und Sozialbereich haben Kirche und Diakonie deutlich gemacht, dass Menschenwürde und Gottebenbildlichkeit jedem Menschen zukommen. Auf der anderen Seite betrifft das Inklusionskonzept die Kirchen und ihre Diakonie als Träger großer Einrichtungen der Behindertenhilfe in besonderem Maße; denn paradoxerweise können solche Einrichtungen aufgrund ihrer Spezialisierung selbst zur Ausgrenzung beitragen. Alle Einrichtungen und Dienste, aber auch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind deshalb herausgefordert, gemeinsam neue Wege zu beschreiten, um notwendige Unterstützungsleistungen so zu erbringen, dass ein Leben in der Mitte der Gesellschaft – d. h. mit allen Teilhabe- und Teilgabechancen – möglich ist.

Der Paradigmenwechsel von der Versorgung zur gleichberechtigten Teilhabe und Selbstbestimmung

Die Gründung großer diakonischer Einrichtungen Mitte des 19. Jahrhunderts ermöglichte Bildung und Fürsorge für Menschen, die an den Rand der Gesellschaft gedrängt waren. Die Etablierung entsprechender diakonischer Angebote war eine große Errungenschaft. Diese sind im 20. Jahrhundert zu professionell arbeitenden Organisationen mit zum Teil hoher Spezialisierung weiterentwickelt worden. Die Einrichtung von Förderschulen im beginnenden 20. Jahrhundert ermöglichte Kindern mit Behinderungen Förderung und Teilhabe.

Der Aufbau von Organisationen der Behindertenhilfe, der Pflege und der Sonderbeschulung hat ihre historisch großen Verdienste. Sie waren und sind ein wichtiger Beitrag zur Integration, führten sie doch zu einem neuen Bewusstsein im Blick auf die Unterstützungsnotwendigkeit, den besonderen Förderbedarf und den gesellschaftlich notwendigen Schutz.

Negative Begleiterscheinungen dieser Entwicklung sind jedoch, dass dadurch »Sonderwelten« entstanden, die oftmals verhindern, dass Menschen mit und ohne Behinderung einander im Alltag begegnen und Erfahrungen gelungenen Miteinanders machen können. Gleichzeitig – und gefördert durch den Rechtsanspruch auf öffentliche Mittel im aufkommenden Sozial- und Wohlfahrtsstaat – wanderte die sich immer weiter spezialisierende und professionalisierende Diakonie aus den selbstverständlichen Gemeindefunktionen aus. Verkündigung auf der einen Seite und Hilfehandeln auf der anderen Seite wurden häufig nicht mehr als zwei Seiten der gleichen Medaille verstanden.

Das Konzept der Inklusion konfrontiert die Behindertenhilfe – und mit ihr die Kirche und ihre Diakonie – mit ihrer Geschichte und stellt sie vor große Herausforderungen. Mit der flächendeckenden Etablierung von »Sonderwelten« in den Lebensbereichen Wohnen (Heim), Arbeiten (Werkstätten für behinderte Menschen) und Bildung (Sonder- oder Förderschulen) ist das heutige Ziel der vollen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft nicht hinreichend zu realisieren. Die Gesellschaft – und mit ihr die Kirche – steht damit vor der Aufgabe, neue Unterstützungsformen und -strukturen zu entwickeln,

die sich an den individuellen Bedürfnissen und der jeweiligen Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen ausrichten und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Entwicklungen vom »Ort zum Leben« zum »Leben im Ort«

Für den anstehenden Entwicklungsprozess zur Inklusion gibt es zahlreiche beispielhafte Entwicklungen. So ist in der Bundesrepublik Deutschland seit Jahrzehnten ungebrochen eine deutliche Zunahme der Anzahl der Personen zu beobachten, die Eingliederungshilfe erhalten. Obwohl nach den sogenannten Euthanasiemorden im Nationalsozialismus (vgl. 3.3) Menschen mit Behinderungen auch aufgrund der höheren Lebenserwartung erst heute über alle Altersgruppen hinweg statistisch annähernd gleich verteilt sind – ihre Zahl sich also nach dem Zweiten Weltkrieg bisher insgesamt ständig erhöhte –, stieg die Zahl der in stationären Wohnstätten lebenden Menschen in den Jahren 2005–2010 lediglich um 4,4 Prozent. In einzelnen Bundesländern waren sogar rückläufige Tendenzen zu beobachten. Gleichzeitig verdoppelte sich die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die selbstbestimmt in eigener Wohnung mit Hilfe ambulanter Maßnahmen unterstützt leben. Die Unterstützungssysteme sind vielerorts bereits kleiner und sozialraumintegrierter geworden. Sie werden heute lokal entwickelt und im Verbund mit allen Akteuren im Gemeinwesen gestaltet. An vielen Stellen hat der Strukturwandel also bereits nach außen hin sichtbar begonnen.¹⁰

¹⁰ Vgl. Michael Conty: Was passiert, wenn nichts passiert? Dezentralisierung von Großeinrichtungen, in: Zur Orientierung 1/2009, S. 10f.

Ein wichtiger Schrittmacher sind in dieser Entwicklung die Betroffenen selbst, z. B. die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL). Sie wurde 1990 von Frauen und Männern mit Behinderungen gegründet, die die Leitideen »Selbstbestimmung – Selbstvertretung – Inklusion – Empowerment« verwirklicht sehen wollten. 2006 wurde auf einer Tagung des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe (BeB) mit über 200 teilnehmenden Menschen mit Behinderungen die Rheinsberger Erklärung einstimmig verabschiedet. Sie ist ein Beispiel für das wachsende Selbstbewusstsein von Menschen, die in leichter Sprache ihre Rechte einfordern.

*Rheinsberger Erklärung*¹¹

»Menschen sind zwar verschieden, aber sie haben gleiche Rechte und verdienen den gleichen Respekt. Alle Menschen können sich als aktive Bürger einbringen, mitreden und ihren Beitrag für das Zusammenleben leisten.

Einmischen:

- Wir wollen unsere Freunde und Partner selbst wählen und nach eigenen Wünschen leben.
- Wir wollen am öffentlichen Leben teilhaben: in Politik und Gemeinde, Kirche und Kultur, Bildung und Arbeit, Sport und Freizeit.

¹¹ <http://www.beb-ev.de/inhalt/wunsch-nach-greifbaren-veraenderungen>.

- Wir wollen bestimmen, wer uns unterstützt und wie das geschieht.

Mitmischen:

- Wir wollen uns ohne Barrieren bewegen, begegnen und informieren.
- Wir wollen unsere Interessen überall dort vertreten, wo wir leben und arbeiten.
- Wir wollen auch in Selbsthilfegruppen stärker werden. Dann können wir mit mehr Kraft und Einfluss mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern und (professionellen) Unterstützern zusammenwirken.

Selbstmachen:

- Jeder von uns hat etwas für das Leben in der Gemeinschaft zu bieten, und es ist gut, das auch zu tun.
- Wir verfolgen unsere Ziele und geben nicht auf.
- Erfolge machen uns Mut und Mut tut gut.

Unser Platz ist mitten in der Gesellschaft. Dort wollen wir zusammen leben und arbeiten.«

Auch große diakonische Einrichtungen haben sich längst auf den Weg gemacht, ihre Unterstützungsangebote zu dezentralisieren. Die Abkehr vom »Ort zum Leben« zum »Leben im Ort« durch die »Auflösung von Sonderwelten« und die »Schaf-

fung gemeindeintegrierter Wohn- und Lebensmöglichkeiten« ist in vollem Gang. Viele Träger im Bundesverband evangelische Behindertenhilfe treten dafür ein, dass jeder Mensch mit Behinderung und psychischer Erkrankung sein Wunsch- und Wahlrecht ausüben kann. Es geht dabei vor allem um die Wahl der Orte zum Lernen, Arbeiten und Wohnen, um Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Kultur, Sport, Politik und Freizeit. Und es geht um Beteiligung am kirchengemeindlichen und gesellschaftlichen Leben sowie um Zugang zur jeweils notwendigen Unterstützung.

Der Prozess zur Inklusion gestaltet sich nicht konfliktfrei. Klientinnen und Klienten mit ihren Angehörigen, Mitarbeitende und das engere Umfeld der Einrichtung wie z. B. die Kirchengemeinde sind zu gewinnen und für die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention zu begeistern. Klärungsbedarf besteht insbesondere bei wirtschaftlichen Fragen z. B. mit Blick auf die vorhandenen Immobilien und den Erhalt von Arbeitsplätzen in der Region sowie die nur zögerliche oder auch ganz ausbleibende Unterstützung durch die Politik und Sozialverwaltung.

1.4 Inklusion als Bildungskonzept

Eine besondere Form des Paradigmenwechsels stellt der Inklusionsbegriff im Kontext von Bildung dar. Zum einen wird Inklusion selbst als ein Bildungskonzept verstanden, da für die skizzierten Veränderungen und den damit verbundenen gesellschaftlichen Wandel breites Lernen erforderlich ist. Zum

anderen geht mit Inklusion die Forderung nach einem Wechsel im Bildungsverständnis einher: Ein homogenisierendes und damit in unterschiedliche Schularten aufteilendes Schulsystem soll durch ein für die Vielfalt sensibles, aber alle Schülerinnen und Schüler umfassendes Bildungsverständnis umgestaltet werden.

Damit wird – ähnlich wie im Kontext diakonischen Denkens und Handelns – die paradoxe Entwicklung kritisiert, nach der eine in der Gleichheit von Menschen wurzelnde schulische Homogenisierungspraxis in ihren Nebenfolgen zu segregierten Welten führte. Schließlich war es in vorhergehenden Jahrhunderten eine kulturelle Errungenschaft, die Gleichheit aller Menschen gegen Standesschranken zu betonen und damit ein vereinheitlichendes Bild von Schule zu prägen. Als im 17. Jahrhundert eine Schule für alle entstand, wurde diese Idee mit dem Bild eines Durchschnittsschülers – in der Abgrenzung zur Hauslehrersituation – verbunden. Dies machte die Einführung von Bildung für alle möglich, zum Preis einer damit verbundenen Vereinheitlichung und möglichen Ausgrenzung. Dieses homogenisierende Schulverständnis führte allerdings zunächst zur schulischen Exklusion und dann zur Sonderbeschulung all derer, die nicht in diese Normalitätsvorstellung hineinpassten.

Erkenntnisse aus internationalen Schulleistungsvergleichsuntersuchungen des letzten Jahrzehnts verdeutlichen, dass in Deutschland überdurchschnittlich viele Schülerinnen und Schüler Förderschulen besuchen, die Schuljahreswiederholungs- und Schulabbruchrate vergleichsweise hoch ist und

überdurchschnittlich viele Schülerinnen und Schüler nur geringe Kompetenzen in Bezug auf das Lesen und Rechnen erreichen, die nicht hinreichend für ein Leben in unserer Gesellschaft qualifizieren. Zudem wird die Berufsausbildung oft abgebrochen.¹² Deutlich wurden auch die starke Koppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg – so hatte im Jahr 2000 ein Kind aus der Oberschicht gegenüber einem Schüler aus einer Facharbeiterfamilie bei gleicher Intelligenz und gleicher Leistung in manchen Bundesländern eine sechsmal so große Chance, ein Gymnasium zu besuchen. Zwar hat sich dieser Zusammenhang in den letzten Jahren etwas gelockert, gleichwohl sind die bestehenden Differenzen immer noch in hohem Maße auf die unterschiedliche sozio-ökonomische Herkunft zurückzuführen. Die mangelnde Inklusion im Bildungswesen verringert also nochmals die sowieso schon schlechten Startchancen von Kindern und Jugendlichen, die durch Behinderung, sozio-ökonomische Bedingungen oder Migration benachteiligt sind.

Besondere Aufmerksamkeit erhielt der Bericht des UN-Sonderbeauftragten Vernor Muñoz 2007, der die Resultate der empirischen Bildungsforschung bestätigte und vor diesem Hintergrund klare politische Forderungen formulierte. Er kritisierte die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in weiterführende Schulen nach dem vierten Schuljahr und die kostenpflichtigen Kindergartenplätze in Deutschland. Der

¹² Studie Deutscher Gewerkschaftsbund, Oktober 2007 bis Juni 2008; hier wird angegeben, dass 4.657 Auszubildende befragt wurden, von denen 10,9 Prozent angaben, schon einmal eine Ausbildung abgebrochen zu haben.

deutschen Regierung wurde empfohlen, das mehrgliedrige Schulsystem, das sich »auf arme Kinder und Migrantenkinder sowie Kinder mit Behinderungen negativ« auswirke, noch einmal zu überdenken.¹³

¹³ Deutsche Arbeitsübersetzung, S. 2, http://www.netzwerk-bildungsfreiheit.de/pdf/Mission_on_Germany_DE.pdf.

2. Theologische Orientierungen

Inklusion ist für die Theologie durch die UN-Behindertenrechtskonvention eine Herausforderung von außen und zugleich ihr eigenes Thema. Eine umfassende Theologie der Inklusion liegt bisher noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund können die folgenden theologischen Erwägungen der Inklusionsdebatte nur eine Anregung für die vertiefte Auseinandersetzung sein. Ähnlich wie z. B. im Hinblick auf die feministische Theologie, die zu einer erweiterten Leseperspektive der Heiligen Schrift führte, wird es auch hier darum gehen, vertraute Texte neu wahrzunehmen und sie im Hinblick auf Inklusion zu bedenken. Ob sich am Ende aus einer Theologie der Inklusion eine inklusive Theologie entwickelt, bleibt abzuwarten. Jedenfalls ist es eine anspruchsvolle Aufgabe, Theologie in allen Teilgebieten inklusiv zu denken. Da Inklusion sich unteilbar auf alle Lebensbereiche bezieht, ist die Theologie in ihrer Gesamtheit herausgefordert. Angesichts der vielen Dimensionen der Inklusion kann keine Teildisziplin ein Monopol beanspruchen oder sich dieser Herausforderung entziehen.

Eine nicht nur akademische Debatte unter Theologen

Karl Barth und Heinrich Vogel traten in der Diskussion um das Rätsel des Leidens, das die schwerbehinderte Tochter Vogels zu tragen hatte, aus dem akademischen Raum heraus. Vogel vertrat die Hoffnung, seine Tochter werde im Reich Gottes keine Behinderung mehr haben. Für Barth klang das so, als habe Gott einen Fehler gemacht, den er später korrigieren müsste. Er hielt Vogel entgegen: »Ist es nicht eine viel schönere und kräftigere Hoffnung, dass dort das offenbar wird, was wir jetzt so gar nicht verstehen – nämlich, dass dieses Leben nicht vergeblich war, weil Gott nicht umsonst zu ihm gesprochen hat: Gerade dich habe ich geliebt!?!«¹⁴

2.1 Gottebenbildlichkeit und menschliche Würde

Der wichtigste theologische Bezugspunkt der Inklusionsdebatte ist die Gottebenbildlichkeit des Menschen (1 Mose 1,26f.). Jeder Mensch ist von Gott, so wie er ist, nach seinem Bild geschaffen. Dies begründet seine unantastbare Würde. Sie ist eine unverfügbare und unverlierbare Gabe Gottes, nicht abhängig von Eigenschaften oder Lebensbedingungen. Die Würde des Menschen muss nicht erlernt oder verdient werden. Sie ist ein Geschenk.

¹⁴ Nach Eberhard Busch: Glaubensheiterkeit. Karl Barth – Erfahrungen und Begegnungen, Neukirchen-Vluyn 1986, S. 92f.

Gottebenbildlichkeit ist ein Beziehungsbegriff. Es gehört zur Würde der Menschen, dass sie auf Beziehung und Gemeinschaft zu Gott und untereinander angelegt und angewiesen sind. Aus der voraussetzungslosen Liebe Gottes kann sich das Leben in aller Vielfalt gestalten, immer in der Spannung zwischen Angewiesenheit und Selbstbestimmtheit bzw. Fürsorge und Autonomie.

Die Bibel denkt nicht in Kategorien des »Wesens« und der »Substanz« wie die griechische Philosophie, sondern in der Kategorie der »Beziehung« zwischen Gott und den Menschen. Kein Mensch muss eine bestimmte Eigenschaft haben, um seine Gottebenbildlichkeit nachweisen zu können. Und keine Eigenschaft kann ihn von der Zugehörigkeit zum Menschsein oder von der Teilhabe an menschlichen Gemeinschaften ausschließen! Es genügt einzig, Mensch zu sein. Im Gedanken der Gottebenbildlichkeit des Menschen steckt zugleich die theologische Begründung für die Gleichheit des Menschen in allen seinen Unterschiedlichkeiten. Da der Mensch als Bild Gottes geschaffen ist, sind Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit gleich, im Sinne von gleich wertvoll.

2.2 Die Vielfalt der Schöpfung

Ausgangspunkt vieler Begründungen der Inklusion ist der Heterogenitätsbegriff. Dabei wird Verschiedenheit gleichberechtigt und nebengeordnet gekennzeichnet oder zeitlich im Blick auf die Biographie eines Menschen gedeutet oder in der Wahrnehmung von Differenz stets nur als Konstrukt von außen verstanden. Heterogenität kann deshalb als »Zu-

sammenhang von Verschiedenheit, Veränderlichkeit und Unbestimmtheit«¹⁵ verstanden werden.

Die unverfügbare Gottebenbildlichkeit schützt den Menschen vor jeder Form der Festlegung durch Definition, Diagnose oder Zuschreibung. Bilder beweglich zu halten und vielfältige Interpretationen zuzulassen, das ist das Thema des biblischen Bilderverbotes (2 Mose 20,4). Denn die biblische Tradition gibt auf die Frage nach dem Wesen des Menschen die paradoxe Auskunft, dass Menschen sich von dem, nach dessen Bild sie geschaffen sind, kein Bildnis machen sollen. Sie sollen also – wie außer ihnen nur Gott selbst – bilderlos existieren, ohne Menschenbild. Das Bilderverbot schützt Menschen vor einer Festlegung auf eine lebensferne Definition des »Normalen«, wie sie sich in Erwartungen an Gesundheit, Können und Intellekt, in Zeugnissen und Zertifikaten, aber auch in unseren Schönheitsidealen zeigt. Es befreit damit zur Freude an der Vielfalt. Alle Versuche, ein sogenanntes christliches Menschenbild zu definieren, d. h. die Gottebenbildlichkeit jenseits ihres Relationsgehaltes inhaltlich festzulegen, laufen deshalb ins Leere.

Schöpfungstheologisch betrachtet, ist es normal, verschieden zu sein. Im ersten biblischen Schöpfungsbericht sind Menschen dem Bilde Gottes gemäß als Mann und Frau geschaffen (1 Mose 1,26f.). Zu Gottes Schöpfungshandeln gehört von Anfang an das Unterscheiden (Verse 2.5.6.18). Sein Schöpfungshandeln schafft erst die Ausdifferenzierung von Wirklichkeit. Auch in

¹⁵ Annedore Prengel: Heterogenität als Theorem der Grundschulpädagogik, in: Zeitschrift für Grundschulforschung. Bildung im Elementar- und Primarbereich 3 (2010), H. 1, S. 7-17, S. 12.

der Pflanzen- und Tierwelt schafft er »jedes nach seiner Art«. Wenn Gott nun den Menschen nach seinem Bild als Mann und Frau vielfältig geschaffen hat, liegt menschliche Vielfalt schon im Bild Gottes begründet, das heißt in Gott selbst. Die innere Unterschiedlichkeit Gottes kommt dabei auch im trinitarischen Gottesverständnis als Vater, Sohn und Heiliger Geist zum Ausdruck. Er ist Vielfalt und Einheit zugleich. »Gott ist die bunte Vielfalt für mich«, so beschreibt ein Mann mit einer geistigen Behinderung sein Gottesverständnis. »Dieser Gott schafft Menschen vielfältig nach seinem Bild. Die Verschiedenheit des Menschen ist von Anfang an gottgewollt und gottgemäß.« Dies schließt auch jede Form der Behinderung ein. Zu meinen, Gott nehme zwar Menschen, nicht aber ihre Behinderung an, würde einen wesentlichen Teil der Persönlichkeit abspalten und die unteilbare Würde verletzen. Kein Mensch ist eine Schöpfungspanne Gottes. Denn schöpfungstheologisch normal ist, als Mensch verschieden zu sein. Gottes Herzensurteil für die Vielfalt der Schöpfung und des Menschen ist »sehr gut« (1 Mose 1,31). Nicht im Sinne einer Perfektion seines Wesens, sondern im Sinne eines eindeutigen »Ja« zum ganzen Menschen und zur ganzen Schöpfung, einschließlich aller Besonderheiten. Gottes vorbehaltloses Beziehungs-Ja der Liebe zu jedem Menschen ist der theologische Schlüssel zur Inklusion. Sie zeigt sich von Anfang an in seinem vielfältigen Schöpfungshandeln.

Ulf Liedke beschreibt Behinderung dementsprechend als »Gegebenheit«¹⁶. Diese kann von Betroffenen als gute Gabe

¹⁶ Ulf Liedke: Gegebenheit – Gabe – Begabung? Systematisch-Theologische Notizen zum Diskurs über »Behinderung« und zu einer inklusiven Anthropologie für alle Menschen, in: Pastoraltheologie 98 (2009), H. 12, S. 466-482.

wie als leidvolle Zumutung erlebt oder auch ganz ohne solche Zuschreibungen als ein bloßer Lebensbestandteil wahrgenommen werden. Eine generelle Beurteilung von Behinderung kann nicht Anspruch einer theologischen Anthropologie sein. Der Begriff »Gegebenheit« impliziert einen Geber, der »Quelle des Lebens« (Ps 36,10) ist. Ihm verdanken Menschen Ressourcen und Begrenzungen, ihre Entwicklungsmöglichkeiten und die Erfahrung, dass menschliches Leben stets bruchstückhaft ist. Menschliche Allmachtsphantasien zerbrechen darüber und können dem Vertrauen ins Dasein Platz machen, dass alle Menschen von Gott angenommen, begabt und gesegnet sind.

Die vielfältige Wahrnehmung von Mensch, Schöpfung und Gott spiegelt sich auch in den verschiedenen Glaubenserfahrungen und Deutungen unterschiedlicher biblischer Bücher und Evangelien wider. In den letzten Jahren sind zunehmend neuere theologische Ansätze aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen entstanden. Sie bewegen sich häufig im Zusammenhang der Befreiungstheologie und machen aus der Sicht von Betroffenen bisher verborgene Dimensionen biblischer Texte kenntlich. Sie legen offen, wenn theologische Bezugssysteme Menschen mit Behinderungen stigmatisieren und isolieren. Zugleich entfalten sie die emanzipatorische Wirkung der christlich-jüdischen Tradition und ihrer Symbole. Mit Blick auf das Bilderverbot (2 Mose 20,4) wird gefordert, vom Mythos körperlicher oder geistiger Perfektion abzurücken. Eine kontextuelle Christologie befreit zur Begegnung mit dem »behinderten Gott« (N. L. Eiesland), der die soziale Ordnung »durcheinanderbringt«, damit Erneuerung möglich wird. Denn der Glaube entfaltet

tet die Kraft, Kirche und Gesellschaft zu verändern. Ulrich Bach weist darauf hin, dass Hilfebedürftigkeit, Defizite und Unvollkommenheit zum Menschsein gehören: »Boden unter den Füßen hat keiner«; jeder und jede ist auf Ergänzung angewiesen. Auch Jesus war hilfebedürftig. Jesus lässt sich auf die Rolle des Opfers fixieren – ein Nichts, ein Verlierer nach den Maßstäben der Welt. Gleichwohl geht vom Kreuz die befreiende Frohbotschaft aus: Gottes Ja gilt jedem Menschen unabhängig von seinen individuellen Begrenzungen! Denn ohne die Schwächsten ist weder die Kirche noch die Gesellschaft, in der wir leben, ganz.¹⁷

2.3 Gott handelt inklusiv

Im Zusammenhang der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen, aber auch der Erfahrung von Krankheit, Armut und Ausgrenzung wird häufig früher oder später die Frage gestellt, warum ein guter Gott das Leiden zulasse. Die Theodizeefrage führt allerdings zu keiner zufriedenstellenden Antwort. Denn offenbar ist auch die Grenzhaftigkeit¹⁸ des Menschen und die Vielfältigkeit des Leidens Teil der guten Schöpfung Gottes.

¹⁷ Vgl. Ulrich Bach: Ohne die Schwächsten ist die Kirche nicht ganz. Bausteine einer Theologie nach Hadamar, Neukirchen-Vluyn 2006.

¹⁸ Nach Deborah Beth Creamer: Disability and Christian Theology – Embodied Limits and Constructive Possibilities, Oxford 2009, S. 31ff.: »the limits model«. »Grenzhaftigkeit« ist die deutsche Übersetzung von »limitness«, ein Terminus, den Creamer einführt und gegen »limitedness« als »Begrenztheit« absetzt.

Der christliche Glaube hat seine Mitte in einem Leidensereignis, der Kreuzigung Jesu. In Jesu Leiden und Sterben zeigt sich, dass er ganz Mensch gewesen ist und alles durchlitt, was auch Menschen immer wieder erleiden müssen, seien es Schmerzen, Einsamkeit, Angst, Ohnmacht, bis hin zum gewaltsamen Tod. Auf Golgatha ist Jesus selbst der Ausgegrenzte, der sich menschlichem Leid in aller Tiefe aussetzt (Hebr 4,15). Gott wird in Jesus schwach und nimmt Knechtsgestalt an (Phil 2,7). Diese Selbstbindung Gottes wird durch die Auferstehung nicht revidiert. Nach Ostern bleibt Jesu Schwachheit durch die Wundmale sichtbar (Joh 20,24ff.).

Das vielfältige und inklusive Handeln Gottes wird in besonderer Weise in Jesus Christus erkennbar. Sein Kreuzestod und seine Auferstehung sind das universale Heilsereignis, das ausnahmslos allen Menschen gilt, alle in Gottes Ja und sein Rechtfertigungsangebot einschließt. Dieses Angebot allein aus Gnade verlangt dem Menschen keine Leistung ab. Allein der Glaube, das vertrauensvolle Rückbezogensein auf Gott, genügt. Dies ist in höchstem Maße inklusiv – und provokativ.

Mit Gottes Heilshandeln werden menschliche Leistungs- und Normalitätserwartungen auf den Kopf gestellt. Denn »ein Mensch sieht, was vor Augen ist; der Herr aber sieht das Herz an« (1 Sam 16,7). Regelmäßig wird in den biblischen Berufungsgeschichten vom Einwand der Erwählten oder ihrer Umgebung berichtet, nicht geeignet zu sein. David und Jeremia sind z. B. zu jung (Jer 1,6f.). Paulus verweist auf seine Schwachheit und eine Behinderung, die ihn quält, vertraut aber auf die Zusage Gottes: »Lass dir an meiner Gnade genügen;

denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig« (2 Kor 12,9). Und die Jünger Jesu entsprechen in keiner Weise gängigen Elitavorstellungen. (Dass es auch Jüngerinnen geben konnte, war angesichts der Stellung von Frauen in der Gesellschaft über viele Jahrhunderte für die Kirchen nicht vorstellbar.) Gemessen an dem, was »vor Augen« ist, waren sie alle ungeeignet. Dennoch waren und sind sie wichtige Bausteine der Kirche. Das Wahlverhalten Gottes ist »töricht« und stellt menschliche Auswahlkriterien auf den Kopf. Er erwählt auch, was in den Augen anderer schwach, klein, gering, unbedeutend und hässlich ist (1 Kor 1,26ff.; 5 Mose 7,6-8), und stellt damit unsere Normalitätsvorstellungen radikal in Frage. Interessante inklusive Akzente setzt die Berufung Moses. Gott beruft Mose zum Anführer seines Volkes und sendet ihn zum Pharao, um Israel aus der Knechtschaft Ägyptens zu befreien. Mose kennt viele Gründe, warum er ungeeignet ist. Er hat eine Sprachbehinderung. Er will den Auftrag nicht annehmen. Aber Gott lässt den Einwand nicht gelten. Gott hält ihm entgegen, dass Menschen mit Behinderungen seine Geschöpfe sind. »Wer hat dem Mensch den Mund geschaffen? Oder wer hat den Stummen oder Tauben oder Sehenden oder Blinden gemacht? Habe ich's nicht gemacht, der HERR?« (2 Mose 4,11) Gottes Geschöpfe sind gut, sehr gut sogar (1 Mose 1,31). Gut heißt nicht vollkommen. Es heißt nicht, dass sie keine Hilfe brauchen. Von Anbeginn werden Gottes Geschöpfe als begrenzte Wesen beschrieben. Und die Grenzen sind ebenso vielfältig wie die Fähigkeiten. Was hat Mose geholfen? Nicht der Hinweis, er sei doch Gottes gutes Geschöpf – er behält seine Angst, vor den Pharao zu treten. Auch seine Behinderung verschwindet nicht. Ihm hilft sein Bruder. Er hat Aaron an seiner

Seite, einen Menschen, auf den er sich verlassen kann und der ihm hilft, wo es nötig ist. Und Aaron kann reden. Heute würden wir sagen: Aaron ist seine persönliche Assistenz.

2.4 Der ganze Mensch

Damit einher geht eine neue Wahrnehmung der menschlichen Leiblichkeit. Um mit Menschen mit erhöhtem Assistenzbedarf gelingend kommunizieren zu können, braucht es eine Theologie, die den ganzen Menschen einschließlich seines konkreten Körpers wahrnimmt und respektiert. Jesus ist nicht nur ein Mensch des Wortes, der Erzählung und der Predigt. Er begegnet den Menschen in der Tat hautnah. Selbst Menschen, die als unberührbar gelten, fasst er an. Er berührt das Ohr (Lk 22,51) oder die Augen (Mt 9,29; Mk 8,23) mit der Hand oder die Zunge mit Speichel (Mk 7,33). In vielen biblischen Geschichten wird der Körperkontakt auch von der anderen Seite gesucht. In einem Summarium heißt es: »Und alle, die ihn berührten, wurden gesund« (Mt 14,36; vgl. Mk 8,22). Offensichtlich ging der Segen – die Leben erneuernde Kraft – ganz leiblich von Jesus aus. Kinder wurden zu ihm gebracht, damit er sie anrührte. Er schloss sie – gegen den Widerstand seiner Jünger – in die Arme und »herzte« sie (Mk 10,16). Von der Fußwaschung über die Salbung bis hin zu Mahl- und Speisungsgeschichten gibt es zahlreiche Beispiel-erzählungen für die Leibfreundlichkeit Jesu. Und schließlich: Die Leibfreundlichkeit Jesu endet nicht mit seinem Tod. Auch noch der auferstandene Christus lässt seine Anhänger die eigenen Wundmale spüren (Joh 20,27).

Bibeltexte sind deshalb nach ihrer Leiblichkeit zu befragen. Sie lassen sich auch durch Körpererfahrung erschließen. Gott begegnet in Sinneswahrnehmungen, aber auch jenseits davon. Um Gotteserfahrungen zu machen, sind wir nicht auf kognitive Kompetenz angewiesen. Gott begegnet Menschen nach dem Maß ihrer Fähigkeiten. Es geht um mehr als Vernunft oder Sprache, es geht auch um Gesten, Berührungen, Blicke. Diese vielfältigen Kommunikationsformen können auch zu einer veränderten Spiritualität führen.

Mit der Wiederentdeckung der Leiblichkeit in der neueren Theologie hat auch eine veränderte Wahrnehmung der biblischen Wundergeschichten eingesetzt. Sie stehen zunehmend für ein ganzheitliches Verständnis der biblischen Botschaft, zumal sich auch in der Medizin und in einigen therapeutischen Konzepten mehrdimensionale Ansätze bewähren. Heil und Heilung sind im Neuen Testament eng verbunden.¹⁹ Allerdings wird Heilung nicht nur als Behebung von Krankheit und Leid verstanden, sondern als Zeichen des in Jesus Christus anbrechenden Gottesreiches. Wunder sind Zeichen, die über sich hinausweisen und uns damit Mut machen, auf die Veränderbarkeit des Lebens und der Welt zu vertrauen. Deshalb sagt Jesus am Ende der Heilungsgeschichten häufig: »Dein Glaube hat dich gerettet« (Mk 10,52; Lk 7,50). Glaube und Gottvertrauen können zerstörtes Selbstvertrauen wieder zum Leben erwecken.

¹⁹ Vgl. Wolfgang Schrage: Heil und Heilung im Neuen Testament, in: Evangelische Theologie 46 (1986), H. 3, S. 197-214.

Solche »nachkritischen« Zugänge zu biblischen Wundern finden nicht ungeteilte Zustimmung. Gerade von Theologinnen und Theologen mit Behinderungen erfährt die unreflektierte Gleichsetzung von Heil und Heilung vielfach Kritik. Biblische Wundergeschichten könnten in Menschen mit Behinderungen die Sehnsucht wecken, selbst geheilt zu werden. Dieser Wunsch könne aber auch Druck erzeugen, wenn die Heilung zum Glaubenskriterium wird. Menschen mit Behinderungen könnten darüber die Möglichkeit verpassen, ihr Leben, so wie es ist, anzunehmen. Im Blick auf das Reich Gottes ist nicht von Belang, ob jemand stark oder schwach, gesund oder krank ist. Andernfalls wäre in diakonischer Perspektive »jede unserer Einrichtungen in der Behinderten-Hilfe ein von der Kirche unterhaltener Gegenbeweis gegen die Herrschaft Christi in unserer Welt«²⁰.

Das Neue Testament hat ein ambivalentes Verhältnis zu den Wundern. Im Horizont des nahen Gottesreichs stehen sie nicht Gegensatz zum Kreuz. Sie werden vom Kreuz her als dem für den Glauben entscheidenden Ereignis gedeutet. Insofern können sich Menschen – auch wenn sie eine Behinderung haben – als Glaubende durchaus in den »Geheilten« wiederfinden. Denn das Heil, das Jesus der Messias stiftet, ist von der Heilung unabhängig.

²⁰ Ulrich Bach: *Boden unter den Füßen hat keiner. Plädoyer für eine solidarische Diakonie*, Göttingen 1980, S. 158.

Der gelähmte Mensch am Teich Bethesda

Ein Beispiel für die Deutung von Wundern als »Zeichen« der Messianität Jesu ist die Heilung eines gelähmten Menschen am Teich Bethesda (Joh 5,1ff.). Dieser wartet 38 Jahre lang auf ein Wunder. Seine Hoffnung stirbt darüber ab. Eine spätere Textversion erzählt eine Legende: Ein Engel Gottes steigt von Zeit zu Zeit herab, um zu baden. Das Wasser wird aufgewühlt. Wer zuerst das Wasser erreicht, wird geheilt, an welcher Krankheit er auch leidet. Offenbar ist es für die Menschen, die sich diese Geschichte erzählen, nichts Besonderes, dass Wunder geschehen – und dass sie nicht geschehen. Willkürlich werden Heilung und Leiden ausgeteilt.

Jesus geht nicht an diesem Menschen vorbei, sondern spricht ihn an. Auf die Frage, ob er gesund werden möchte, kann der gelähmte Mensch nicht einmal seiner Sehnsucht Ausdruck verleihen. Er antwortet nur resigniert: Ich habe keinen Menschen. Dabei ist – während er auf den Teich starrt – das Wunder bereits geschehen. Allerdings anders, als er erwartet hat. Das Wunder: Jesus hat ihn nicht übersehen! Er hat die Barrieren überwunden! Jesus sagt: Steh auf, nimm dein Bett und geh. Das Zeichen weist darauf hin, wer Jesus ist. Mehr noch bekennt der Evangelist: Jesus spricht das Wort, das die Situation verwandelt; er selbst ist dieses Wort.

2.5 Wege und Irrwege der Theologie

Die Theologie kann der aktuellen Inklusionsdebatte wichtige Impulse geben. Sie ist aber nicht frei von ambivalenten zeitgeschichtlichen Bindungen – und deshalb nicht frei von Schuld und Entfremdung. In der Geschichte der Theologie gibt es bis in die Gegenwart immer wieder Zugänge und Darstellungen mit exkludierender und abwertender Wirkung. Luther deutete in der »Historia von einem Wechselkinde zu Dessau« Behinderung als Werk des Teufels. Noch bis ins 19. Jahrhundert hinein wird Behinderung vielfach moralisierend als Strafe Gottes aufgefasst, als Glaubensprüfung, als den Kindern auferlegte Strafe für die Sünde der Väter und Mütter (vgl. dagegen Joh 9,1-3).

Unter der Voraussetzung eines strafenden und vergeltenden Gottes wurde ein einfaches Ursache-Wirkung-Muster entwickelt, das häufig Menschen mit Behinderungen die Gottebenbildlichkeit und damit ihre Würde oder gar ihr Lebensrecht abgesprochen hat. Im Sinne einer theologischen Ästhetik nahm z. B. der pietistische Theologe J. K. Lavater an, die Schönheit eines Menschen verweise auf die Nähe zu Gott. Körperlicher Mangel wurde von ihm dagegen als Gottferne interpretiert. Auch in theologisch-anthropologischen Entwürfen der jüngsten Vergangenheit wurden im aufrechten Gang des Menschen, seiner Ansprechbarkeit, Sprachfähigkeit, Welt-offenheit oder Verstandesfähigkeit Wesensmerkmale seiner Gottebenbildlichkeit gesehen. Der theologische Streit um die Eigenschaftsfrage, was den Menschen zum Menschen mache, ist offenbar noch nicht ganz überwunden.

Auch die zielgerichtete Deutung der Behinderung als Erziehungsmaßnahme Gottes (vgl. Hebr 12,6) erweist sich als ungeeignet. Sie privatisiert die Behinderung und führt zu Entsolidarisierungen. Behinderung wird zuweilen auch gesehen als »zu tragendes Kreuz« (Mt 16,24) oder als »der Sünde Sold« (Röm 6,23) im Hinblick auf die Todeswirklichkeit der Welt. Fraglich ist jedoch, ob diese biblischen Bezüge zu Recht in dieser exklusiven Weise mit dem Phänomen Behinderung in Verbindung gebracht werden können.

Die tragfähigen Impulse, sich Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen zuzuwenden, waren häufig durch jüdisch-christliche Nächstenliebe motiviert (3 Mose 19,18; Mt 19,19). Diakonische Denkmuster spielen hier eine zentrale Rolle. Einen besonderen Akzent setzt die Vorstellung, im leidenden Menschen begegne Christus selbst (Mt 25,31ff.). Vornehmlich im kirchlichen Kontext wuchs deshalb schon früh die Einsicht, Menschen mit Behinderungen müsse geholfen werden. Allerdings beschreibt eine inkludierende Theologie auch die Ambivalenz fürsorglicher Zuwendung. Manchmal hat sie dominierenden oder gar unterdrückenden Charakter. Deshalb dürfen sich die Rollen von Helfern und Hilfebedürftigen nicht verfestigen. Miteinander leben ist nicht dasselbe wie füreinander leben. Die Barmherzigen und die Leidenden werden in der Bergpredigt Jesu programmatisch gemeinsam selig gepriesen (Mt 5,3-12).

Exkludierende und abwertende Wirkungen theologischer Aussagen zum Menschen werden seit Jahren von verschiedenen Kritikern angemahnt. Scharf hat der körperbehinderte Theologe Ulrich Bach die exkludierende Sonderstellung von

Menschen mit Behinderungen im Menschenbild als »Sozialrassismus in Theologie und Kirche« kritisiert. In seiner »Theologie nach Hadamar« (Hadamar war eine der sogenannten »Tötungsanstalten« von Menschen mit Behinderungen in der Zeit des Nationalsozialismus, vgl. 3.3) stellt er den anthropologischen Grundsatz auf, dass Aussagen über das Menschsein grundsätzlich inklusiv formuliert sein müssen. Ein allgemeiner Satz über den Menschen müsse ausnahmslos für jeden einzelnen Menschen gelten! Deshalb müsse alle Sondertheologie abgelöst werden durch eine »ebenerdige« Theologie.²¹

Theologische Denkmuster sind auf ihre Wirkung hin zu prüfen. Entsprechen sie dem Kern des Evangeliums? Exkludieren sie? Verletzen sie? Wie lebensgerecht sind diese Deutungen für Menschen, die mit Einschränkungen leben müssen? Wie sind ihre Auswirkungen auf das Zusammenleben im Miteinander der Verschiedenen?

2.6 Auf der Suche nach einer inklusiven Kirche

Wenn im Zuge der Inklusionsdebatte von Vielfalt als Chance für Gesellschaft und Kirche gesprochen wird, so findet sie im paulinischen Motiv vom Leib Christi (vgl. 1 Kor 12,26) einen theologischen Ansatzpunkt. Paulus versteht die christliche Gemeinde als eine Ergänzungsgemeinschaft, in der Geben und Nehmen selbstverständliche Funktionen des einen Leibes Chris-

²¹ Vgl. Ulrich Bach: Ohne die Schwächsten ist die Kirche nicht ganz. Bausteine einer Theologie nach Hadamar, Neukirchen-Vluyn 2006, S. 346f.

ti sind. Weil die Würde und der Wert des Lebens Gottes Geschenk sind, können Schwäche, Krankheit, Behinderung und Armut diese Würde nicht beeinträchtigen, Stärke, Gesundheit, Intelligenz und Reichtum fügen ihr nichts hinzu (EKD-Synode 2006).²² Alle Glieder des Leibes Christi haben vielfältige Gaben und ebenso vielfältige Unterstützungsbedarfe. Die Unterscheidung zwischen »normal« und »unnormale« ist künstlich. Es darf im Horizont eines christlichen Menschenbildes keine Aufteilung zwischen Helfern und Hilfeempfängern geben, zwischen Oben und Unten, zwischen Tribüne und Arena. Die Welt, in der wir leben, ist eher eine Art »Patientenkollektiv« (Ulrich Bach). Positiv gewendet, kann auch von der Kirche als einer »Ermutigungsgemeinschaft« (Esther Bollag) gesprochen werden. Das schließt jedwede herablassende Haltung oder machtvolle Dominanz der einen gegenüber den anderen aus. Jeder Mensch ist hilfebedürftig; nicht nur am Anfang und Ende des Lebens – auch an vielen Stellen zwischendurch. Alle sind stets Gebende und Nehmende. Deshalb verfehlt der fürsorgliche Ansatz das inklusive Ziel.

Der Inklusionsbegriff ist umfassend zu verstehen. In christlicher Perspektive sind Menschen imperfekte Wesen. Niemand kann sich am eigenen Schopfe aus dem Sumpf ziehen. Der Autonomieanspruch erweist sich als wirklichkeitsfern und lebensfeindlich. Niemand kann seinem Dasein aus eigener Kraft Sinn verschaffen. Menschliche Würde beruht nicht auf den persönlichen Leistungen. Vor vierhundert Jahren hat der englische Dichter und Prediger John Donne den einprägsamen Satz formuliert: »No man is an island«, kein Mensch ist eine Insel. Menschsein

²² http://www.ekd.de/synode2006/beschluesse/kundgebung_schwerpunktthema.html.

heißt »In-Beziehung-Sein«. Wir sind eingebunden in lokale und globale Zusammenhänge, in ein Netz, das uns tragen kann, das uns aber auch verwundbar macht. Wer Kirche als inklusive Gemeinschaft versteht, denkt nicht mehr in zwei Räumen, in denen eine Mehrheit eine Minderheit integriert, sondern hat sich bereits auf den Weg gemacht, Menschen auf Augenhöhe zu begegnen. In der gottesdienstlichen Gemeinschaft sollte dies ein natürliches Miteinander sein – und werden.

Dass damit die Erfahrung des Reiches Gottes skizziert ist als kirchliche »Utopie«, die eben nicht von dieser Welt, wohl aber in dieser Welt erfahrbar ist, belegt schon der neutestamentliche Befund. Die Diversität von Menschen in der Antike ist nicht nur bereichernde Vielfalt, sondern auch sozialer Sprengstoff. Paulus entwickelt am Beispiel der durchaus schwierigen Abendmahlspraxis in Korinth sein Modell einer Leib-Christi-Theologie, die die vielfältigen sozialen, interkulturellen, religiösen und geschlechtlichen Konflikte abbildet und überwindet (vgl. 1 Kor 11,17ff.).

Die gegenwärtige Sozialgestalt der Kirche in Gemeinde und Diakonie ist jedoch noch weit davon entfernt, ein Inklusionsmotor zu sein. In ihr dominieren soziale Milieus, die meist weder Arme noch Menschen mit Behinderungen umfassen und sich durch die Art der – auch religiösen – Kommunikation vielfach abgrenzen. Deshalb ist in erster Linie das Engagement der Kirche »für« Menschen mit Behinderungen ihre gegenwärtige Stärke – und ihre Schwäche, weil das Denken in zwei Räumen damit nicht überwunden wird. Quer zu jeder Form kirchlicher Selbstgenügsamkeit wird in diesem Engagement »für ande-

re« der Dienst der Kirche an der Gesellschaft entfaltet. »Eine Kirche, die auf das Einfordern von Gerechtigkeit verzichtet, deren Mitglieder keine Barmherzigkeit üben und die ... Teilhabemöglichkeiten verwehrt, ist – bei allem möglichen äußeren Erfolg und der Anerkennung in der Gesellschaft – nicht die Kirche Jesu Christi.«²³ Die Kirche als Institution hat keinen Selbstzweck. Die Kommunikation des Evangeliums befähigt Menschen zum Dienst in der Welt. Damit ist allerdings erst das integrative Paradigma in den Blick genommen.

Die Differenz zwischen Inklusion und dem Engagement für Integration legt kirchliche Spannungsfelder offen. Der Riss zwischen Barmherzigkeit und Fürsorge einerseits sowie Gerechtigkeit und Teilhabe andererseits ist nicht geheilt. In ihm spiegelt sich die Unterscheidung zwischen Integration und Inklusion. In der Kirche sammeln sich zwar viele Menschen, die sich für andere einsetzen. Allerdings gelingt es ihnen oft nicht, eine tragfähige Brücke zu Menschen mit Einschränkungen zu schlagen. Paradoxe Weise kann gerade diese Haltung eines Engagements »für andere« Kommunikation auf Augenhöhe verhindern.²⁴ Geschwisterlichkeit gelingt, wo aus dem Engagement »für andere« eine »Kirche mit anderen« wird.²⁵

²³ Gerechte Teilhabe. Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität. Eine Denkschrift des Rates der EKD zur Armut in Deutschland, Gütersloh 2006, S. 15.

²⁴ Vgl. Gerhard Wegner: »Enabling Churches« – Kirchen als Inklusionsagenten, in: Johannes Eurich u. a. (Hg.), Kirchen aktiv gegen Armut und Ausgrenzung, Stuttgart 2010, S. 211-231, S. 230.

²⁵ Vgl. Günter Ruddat / Gerhard Schäfer: Diakonie in der Gemeinde, in: dies. (Hg.): Diakonisches Kompendium, Göttingen 2005, S. 203-227, S. 214.

Damit wird, bei allem kirchlichen Engagement, auch erkennbar, dass mit dem Thema »Inklusion« kein neues Heilsversprechen gegeben ist. Heil gibt es nur bei Gott und Leben bleibt grundsätzlich bruchstückhaft. Inklusion kann die Theorie und die Praxis des Zusammenlebens von Menschen verändern, sie kann Gesellschaft und Kirche gerechter und vielfältiger machen. Die schmerzhaften Brüche und Risse jedoch, die alles menschliche Leben kennzeichnen, kann sie nicht endgültig heilen. Damit verweist die Debatte um Inklusion auch auf ein neues Verständnis des Fragmentarischen. Nur vordergründig erscheint es als defizitär. Fragmente sind Überreste eines ehemals Ganzen, Bruchstücke der Vergangenheit oder unvollendet gebliebene Werke, Fragmente der Zukunft. Jedes Fragment weist über sich hinaus – eine für die Beschreibung des Lebens in christlicher Perspektive angemessene Beschreibung. Mit dieser Perspektive kann es gelingen, auch das eigene Bruchstück gebliebene Leben anzunehmen und es in die Perspektive der Gnade Gottes zu stellen. »Glauben hieße dann für alle Menschen, als Fragment zu leben und leben zu können.«²⁶

Eine landeskirchliche Orientierungshilfe²⁷ beschreibt Inklusion als »Kunst des Zusammenlebens von sehr verschiedenen Menschen«. Die theologische Spurensuche soll ermutigen, Antworten zu suchen, die für die künftige Gestalt einer inklusiven Kirche wegweisend sind.

²⁶ Henning Luther: Identität und Fragment. Praktisch-theologische Überlegungen zur Unabschließbarkeit von Bildungsprozessen, in: ders.: Religion und Alltag. Bausteine zu einer Praktischen Theologie des Subjekts, Stuttgart 1992, S. 160-182, S. 172.

²⁷ Da kann ja jede(r) kommen. Inklusion und kirchliche Praxis. Eine Orientierungshilfe der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf 2013.

3. Inklusion als Aufgabe

Im Folgenden werden nun zentrale Aufgaben im Kontext von Inklusion benannt, die im nachfolgenden Kapitel 4 dann für einzelne gesellschaftliche und kirchliche Handlungsfelder entfaltet und konkretisiert werden.

3.1 Denken und Sprechen

Sprache kann unwillkürlich und unbedacht Exklusion bewirken. Deshalb steht am Anfang gelingender Inklusion eine Veränderung des Denkens und Sprechens. Menschen lernen, die eigenen Bilder und Vorstellungswelten dahingehend zu hinterfragen, ob und in welcher Form sie ausgrenzend wirken oder teilhabeorientiert sind. Wo nehmen wir andere als fremd, abweichend oder andersartig wahr? Wann empfinden wir Vertrautheit und Sympathie?

Worte schaffen Wirklichkeit

Worte haben Kraft, sie lassen Bilder entstehen und tragen zur eigenen Identität bei. Worte schaffen Beziehungen. Worte können aber auch verletzen, sie schaffen Wirklichkeit, die Menschen mit Behinderungen ausgrenzt. Wer sich in betroffene Mitmenschen versetzt, hört manchen Text, manches Wort mit anderen Ohren. Das zunächst Selbstverständliche wirkt

aus ihrer Perspektive anders, verstörend, sogar beleidigend. Sprache kann Menschen herabsetzen und ausschließen, kann sie zu Außenseitern machen. Die Sprache in biblischen Texten und Gottesdienstliturgien bildet da keine Ausnahme. Metaphern in Bibeltexten sind nicht einfach zu ändern, aber ein aufmerksames und sorgfältiges Formulieren kann dem Verstehen Brücken bauen (vgl. Kap. 5).

Alle Menschen hören oder lesen Worte in ihrem persönlichen Kontext und verstehen sie entsprechend. Dadurch verschieben sich Bedeutungen oder stellen sich besondere Assoziationen ein. Im Gespräch z. B. mit blinden Menschen wagen manche nicht, das Wort »sehen« oder »betrachten« zu benutzen. Aber jeder blinde Mensch »sieht« fern, hat seine Freundin »gesehen« oder sagt bei der Begrüßung »schön, dich zu sehen«. Für Betroffene meint hier das Wort »sehen« ihre ganz besondere Art der Wahrnehmung, »sehen« ist zugleich riechen, berühren und hören. Dieser Sprachgebrauch weist auf die Vielfalt unterschiedlicher »Seherfahrungen« hin und bedeutet, dass nicht ein Verständnis von »Sehen« das einzig richtige ist. Der Austausch darüber fördert das gegenseitige Verständnis. In ähnlicher Weise ist ein sensibler Gebrauch biblischer und liturgischer Metaphern nötig, die auch diskriminierenden Charakter haben können. Wenn im Gottesdienst »Treib aus, o Licht, all Finsternis, behüt uns, Herr, vor Ärgeris, vor Blindheit und vor aller Schand ...« (EG 440,3) gesungen wird, klingt dieser Vers für einen von Blindheit betroffenen Menschen anders als für die übrige Gemeinde.

Mit Sprache können Bewusstsein und Realität verändert werden. Gerade, wenn es um die Bezeichnung von Menschen mit Behinderungen geht, zeigt sich ein großer Wandel über die Jahrzehnte und Jahrhunderte. Sprach man lange Zeit ganz selbstverständlich von »Idioten« und »Krüppeln«, so setzte sich später der Begriff »Behinderter« durch. Unter der abstrakten Bezeichnung »Behinderter« hat man versucht, weitere Unterteilungen und Spezifizierungen zu schaffen, um Menschen mit Behinderungen zu klassifizieren: Körperbehinderte, Geistigbehinderte, Sinnesbehinderte, Lernbehinderte. Doch damit werden Menschen nach ihren Defiziten eingeteilt. Nicht ihre Fähigkeiten stehen dann im Vordergrund, ihre individuellen Möglichkeiten, sondern das, was von der definierten Norm abweicht. Sprechen wir von gehörlosen Menschen oder körperbehinderten Menschen, dann kommt ihr Menschsein in den Blick. Jedoch steht immer noch die Behinderung an erster Stelle. Die aus dem englischen Sprachraum stammende Bezeichnung »Menschen mit Handicap« hat sich ebenfalls in Deutschland verbreitet, da »Handicap« einen eher leichteren und weniger negativen Klang hat. Trotzdem bleibt auch hier die Definition über den Mangel im Vordergrund.

Um sich davon zu lösen, versuchte man, positive Umschreibungen zu benutzen. So wurde aus einem geistig behinderten Menschen ein anders begabter oder mental herausgeforderter Mensch, ein blinder Mensch wurde zum visuell herausgeforderten Menschen und ein Lernbehinderter wurde zu einem Menschen mit Lernschwierigkeiten. Aber auch diese Beschrei-

bungen sind nicht ohne Probleme. Weitergeführt wurde dieser Ansatz, indem man von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Menschen mit Assistenzbedarf oder Menschen mit Anspruch auf Assistenz sprach. Das weltweite Netzwerk »People First«, in dem sich geistig behinderte Menschen zusammengeschlossen haben, tritt dafür ein, dass Menschen nicht mehr über ihre Lernschwierigkeiten oder ihren Assistenzbedarf definiert werden. Sie empfinden das als Diskriminierung, denn sie sehen sich zuerst einmal als Menschen, und dabei ist jeder Mensch einzigartig. Ihre Besonderheit bezeichnen sie als Eigenart. Nun wird nicht mehr von gehörlosen Menschen, sondern von Menschen, die gehörlos sind, gesprochen. Die Vielfalt der Begriffe zeigt das Bemühen, mit Sprache sensibel umzugehen. In dieser Orientierungshilfe wird zumeist von »Menschen mit Behinderungen« gesprochen.

Die Aufgabe: unterscheiden, ohne zu diskriminieren

Alle Begriffe sind tastende Versuche, die Realität zu beschreiben, Gruppen zu bilden, Menschen anzusprechen und hervorzuheben, ohne diskriminierend zu sein. Doch gleich, welche Begrifflichkeit man wählt, auch wenn man sensibel vorgeht – es gibt keine einfache Lösung für Unterscheidungen, die benennen, ohne zu diskriminieren. Inklusion beginnt deshalb mit dem Nachdenken über Sprache, mit einer verantwortungsvollen Suchbewegung:

- Es geht nicht darum, über Menschen zu reden, sondern *mit* ihnen ins Gespräch zu kommen. Behinderung sollte nicht sprachlos machen, auch wenn man um die sprachlichen Herausforderungen weiß.
- Inklusion bedarf einer selbstreflexiven Sprache: Sie bedarf einer Sprache, die sich in die Perspektive des anderen hinein denkt. Wenn man statt: »Er ist an den Rollstuhl gefesselt« sagt: »Er benutzt einen Rollstuhl, um mobil zu sein«, dann verändert die Sprache den Blick auf die Situation. Die Herausforderung besteht darin, sich der eigenen Sprache bewusst zu werden und die Mitmenschen mit ihrer Situation im Blick zu behalten, am besten in die Suche nach einer angemessenen Sprache einzubeziehen. Es geht um eine Sprache, die ermöglicht und ermutigt.

3.2 Heterogenität

Eine inklusive Gesellschaft ist vielfältig. Heterogenität zeigt sich in unterschiedlichen Neigungen, Fähigkeiten, Kompetenzen, Lebensgeschichten und Lebenserfahrungen.

Es stellt sich damit die Aufgabe, Unterschiedlichkeit zuzulassen, ohne sie mit Auf- und Abwertungen zu versehen. Es geht um Gleichwertigkeit ohne Beliebigkeit. Dazu sind Standards des Zusammenlebens aus ethischer oder rechtlicher Perspektive zu formulieren und bei ihrer Verwirklichung Vielfalt zuzulassen. Dabei lösen sich feste Gruppenbeschreibungen auf und werden durch eine differenzierende Sprache ersetzt (vgl. 3.1).

Allerdings sind hier die Probleme nicht zu übersehen. An vielen Stellen sind subtile Formen der Differenzierung nötig, etwa in der Orientierung an Zielgruppen und Teilnehmendenkreisen oder in der Unterscheidung von Interessen. Hier jeweils zu reflektieren, was das Kriterium für eine Gruppenbildung sein kann und wie dieses heterogenitätssensibel gestaltet werden kann, bleibt eine Herausforderung (vgl. Kap. 4).

»Nichts ohne uns über uns« – Teilhabestandards

»Nichts ohne uns über uns« ist der griffige Slogan, den Menschen mit Behinderungen in diesem Kontext geprägt haben und der auf ihre umfassenden Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte verweist. Zu den Teilhabestandards gehören daher auch die Barrierefreiheit von Räumen, Sprache, Haltungen und Strukturen sowie der Grundsatz, dass über keinen befunden, gesprochen oder geplant wird, ohne ihn angemessen einbezogen zu haben.

Imperfektibilität als Folie für Heterogenität

Inklusion und die damit verbundene Radikalisierung von Heterogenität ermöglicht den Abschied von der Utopie des »perfekten Menschen« und gibt den Blick frei auf die Vielfalt des Imperfekten. Aus der Perspektive des christlichen Glaubens ist dies eine heilsame, geradezu befreiende Alternative: nicht dem perfekten Leben huldigen, sondern Ja sagen zum imperfekten, zum unvollkommenen Leben und gerade daran das »sehr gut« der Schöpfung (1 Mose 1,31) zu sehen (vgl. 2.2).

Dieser Weg macht unser Zusammenleben menschlich, das Miteinander barmherzig und das eigene Leben liebenswert. »Der imperfekte Mensch«, Titel einer Ausstellung des Deutschen Hygiene-Museums in Dresden, erinnert an die biblische Botschaft, in der Nachfolge Jesu Raum zu schaffen für die, die festgelegten Normen anscheinend nicht genügen. Statt Menschen immer weiter zu perfektionieren, sollte der unvollendete und bruchstückhafte Charakter unseres Wesens in den Vordergrund treten: jede Persönlichkeit mit ihrer unverwechselbaren Geschichte, dem Erbe und den Lasten, die sie mitbringt, aber auch mit individuellen Varianten, mit Ecken und Kanten. Wo Menschen mit Mängeln und Macken, mit Schwächen und Grenzen akzeptiert werden, kann eine neue Kultur des Zusammenlebens entstehen.

Sensibilität für menschliche Vielfalt aufzubauen bedeutet, eine selbstreflexive Lebenshaltung zu erlernen, die die eigenen Gewohnheiten nicht überhöht, sondern relativiert. Es ist eine kirchliche und gesellschaftliche Aufgabe, diese »Heterogenitätssensibilität« zu fördern, festgelegte Muster der Wahrnehmung zu reflektieren und zu durchbrechen und vielfältige Handlungsoptionen anzubieten. Hier sind Bildungsangebote und ein entsprechendes Klima der Akzeptanz von herausragender Bedeutung. Positive Vorbilder, wie ein Leben mit Imperfektibilität gelingen kann, sind zu stärken, zu fördern und zu verbreiten.

3.3 Gedenken und Erinnern

Eine weitere Aufgabe auf dem Weg zu gesellschaftlicher Inklusion liegt in der Entwicklung einer angemessenen Gedenk- und Erinnerungskultur angesichts des Schicksals von Menschen mit Behinderungen in der Geschichte, vor allem angesichts der Massenmorde im Nationalsozialismus.

Gedenken an die Ermordeten während des Nationalsozialismus

Es ist noch nicht lange her, dass in Deutschland Tausende von Menschen als sogenanntes »lebensunwertes Leben« ermordet wurden. Diese sogenannten Euthanasiemorde wurden von einer breiten Mehrheit der Bevölkerung befürwortet oder zumindest gebilligt. Die Dehumanisierung der Gesellschaft war zur Zeit des Nationalsozialismus so weit vorangeschritten, dass manchmal selbst diejenigen Menschen, die als Angehörige, Verwandte, Freunde oder Pflegende eine enge Bindung zu den ihnen Anvertrauten hatten, mit diesem Vorgehen einverstanden waren. Im Rahmen der »Aktion T4« (nach der Adresse des zentralen Organisationsbüros der sogenannten »Euthanasiemorde« in der Tiergartenstraße 4 in Berlin) wurden, systematisch geplant, etwa 70.000 Menschen in Deutschland getötet. Auch wirtschaftliche Überlegungen im Zusammenhang mit eingesparten Mitteln im Sozial- und Gesundheitsbereich und die Bereicherung am Besitz der Getöteten motivierten den NS-Staat zu dieser unfassbaren Aktion. Ferner wurden bereits von 1934 an etwa 400.000 Menschen zwangssterilisiert (wobei alleine 6.000 zu Tode kamen). Leitend war hier die irrije Idee der nationalsozialistischen Rassenideologie, damit zu ei-

ner höheren Entwicklung des Erbgutes beizutragen (Eugenik). Dabei spielte auch der seit den 1920er Jahren dominanter werdende gesellschaftliche Utilitarismus eine fatale Rolle.

Die Spur der Erinnerung

Grafeneck auf der Schwäbischen Alb war die erste von insgesamt sechs T4-Tötungsanstalten und zugleich die erste »Mordfabrik« im Deutschen Reich. Zum 70. Jahrestag der Beschlagnahmung des Schlosses Grafeneck für »Zwecke des Reiches« wurde im Oktober 2009 eine zehn Zentimeter breite und fast 80 km lange lilafarbene Linie der Erinnerung von Grafeneck bis zum damaligen Innenministerium nach Stuttgart gezogen. Dort saßen einst die Schreibtischtäter, die die Tötungsbefehle aus Berlin umsetzten.

Die »Spur der Erinnerung« gemahte an die 10.654 getöteten Menschen mit einer geistigen, psychischen oder körperlichen Beeinträchtigung. Auf den ersten Metern wurde sie von einer Rollstuhlfahrerin mit dem Pinsel gezogen. Entlang der Linie fanden an vielen Orten insgesamt 160 Veranstaltungen und Gedenkgottesdienste statt. Behinderteneinrichtungen, Schulen, Gemeinden und Vereine beteiligten sich. Mehr als 1.000 Schüler und Schülerinnen hatten sich zuvor im Unterricht intensiv mit dem sogenannten Euthanasieprogramm der Nationalsozialisten auseinandergesetzt.

Viele Einrichtungen der Behindertenhilfe haben sich damals an diesem mörderischen Treiben beteiligt. Es muss heute selbstverständlich sein, dass die nachfolgenden Institutionen sich mit dieser Geschichte auseinandersetzen, sie kritisch aufarbeiten und der Opfer öffentlich gedenken. Inklusion heißt eben auch, sich an die in jener Zeit sowie die in den Jahrhunderten zuvor begangenen Gräueltaten an Menschen mit Behinderungen immer wieder zu erinnern. Eine zentrale Bedeutung hat folglich das in Berlin entstehende nationale Mahnmal.

*Gedenken im Kontext des schwierigen Wegs
auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft*

Aber nicht nur die Verbrechen in der Zeit des Nationalsozialismus bedürfen einer Gedenk- und Erinnerungskultur, sondern die gesamte Geschichte der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen aus dem gesellschaftlichen Leben. Auch ist daran zu erinnern, dass der Gedanke der Inklusion von den Betroffenen hart erstritten worden ist, etwa im Ringen um die Anerkennung des Behindertensportes, um das Recht auf gemeinsamen Unterricht in allgemeinbildenden Schulen oder in der Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung (z. B. durch das sogenannte »Krüppeltribunal«, das sich 1981 gegen ein Urteil auf Schadensersatz bei Anwesenheit von Menschen mit Behinderungen im Urlaub wandte). Die Beschreibung dieser Auseinandersetzungen und die Würdigung ihrer Protagonisten sind wichtige Bestandteile des Aufbaus einer inklusiven Erinnerungskultur.

3.4 Medizinische Diagnostik

Die Herausforderungen und Aufgaben, die sich aus der Forderung nach Inklusion ergeben, berühren auch die Praxis der Pränataldiagnostik und die daraus häufig folgenden Schwangerschaftsabbrüche sowie weitere Aspekte medizinischer Diagnostik. In der Öffentlichkeit werden sie jedoch selten im Zusammenhang mit Inklusion diskutiert.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich rechtswidrig ist, aber unter gewissen Bedingungen dennoch straffrei bleibt; z. B. dann, wenn er »unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden« (sogenannte medizinische Indikation).²⁸

1995 wurde die bis dahin bestehende Regelung aus dem Gesetz gestrichen, Schwangerschaften straffrei abbrechen zu können, wenn das Kind möglicherweise oder sicher mit Behinderungen zur Welt kommen wird (sogenannte embryopathische Indikation). Dies ist im Sinne ethischer Grundsätze zu Recht erfolgt und unterstützt den Gedanken der Inklusion. Seitdem wird jedoch mit der Begründung, dass die Frau die Geburt *eines solchen Kindes* psychisch nicht verkraften könne, sehr häufig Gebrauch von der medizinischen Indikation gemacht.

²⁸ § 218a Abs. 2 StGB.

In diesen Fällen ist ein Schwangerschaftsabbruch nach einer vorausgehenden ärztlichen Beratung ohne Befristung möglich und wird ohne Einschränkungen gewährt.

In der Ausübung der regulären Schwangerenvorsorge stehen bei der medizinischen Diagnose immer früher einsetzbare und gesundheitlich immer weniger riskante Analyseverfahren zur Verfügung. Da inzwischen immer differenzierter nach Chromosomenabweichungen und organischen Fehlbildungen geforscht werden kann, erhalten die werdenden Eltern sehr viele – oftmals verunsichernde – Informationen. Das Angebot früher Untersuchungen und Eingriffe suggeriert die Vermeidbarkeit von Erkrankung und Behinderung durch medizinischen Fortschritt und bedient den (unbewussten) Wunsch nach einem gesunden, ja möglichst »perfekten« Kind. Die öffentliche Meinung vermittelt, dass dafür legitime Lösungen zur Verfügung stehen. Der gesetzlich definierte Anspruch auf psychosoziale Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle,²⁹ der auch Beratung *vor* der Inanspruchnahme von Untersuchungen umfasst, um mögliche kommende Verunsicherungen abwägen oder bewältigen zu können, wird deshalb kaum genutzt und wohl auch von Ärztinnen und Ärzten oder Kirchengemeinden zu wenig vermittelt.

Weder in der Forschung noch in der Anwendung wird in der Regel unterschieden, welche Erkenntnisse aus diagnostischen Verfahren gezogen werden: ob sie zur verbesserten Behandlung und Heilung der Kinder verhelfen können oder ausschließlich das Risiko eines Schwangerschaftsabbruchs erhöhen, weil sie

²⁹ § 2a Schwangerschaftskonfliktgesetz.

ein bisher noch nicht oder grundsätzlich nicht behandelbares Phänomen diagnostizieren.

Schwangere bzw. werdende Eltern, die in einer solchen Situation das Kind trotzdem bekommen wollen, lehnen unter Umständen einige der weiteren möglichen Untersuchungen ab. Man spricht vom »Recht auf Nichtwissen«, wenn ein Schwangerschaftsabbruch so oder so nicht in Frage kommen wird. Werdende Eltern geraten dabei in Bedrängnis, für jede unterlassene Untersuchung schriftlich attestieren zu müssen, dass sie die Untersuchung *abgelehnt* haben. Der Hintergrund hierfür liegt in dem Druck, den Ärztinnen und Ärzte erfahren, die Gefahr laufen, für eine ungenügende Aufklärung der werdenden Eltern belangt und bei Geburt eines kranken Kindes zu erheblichen Schadensersatzforderungen verklagt zu werden. (Ein solches Urteil hat der Bundesgerichtshof im Jahr 2002 gegen einen Gynäkologen gefällt und mit dem erlittenen »Unterhaltsschaden der Eltern« begründet, weil ein Schwangerschaftsabbruch aus Unkenntnis der Behinderung des Kindes unterblieb.) Hier muss sich die Rechtsprechung im Sinne der Inklusion neu überprüfen lassen.

Wer Mutter oder Vater werden möchte, kann sich bereits heute vorab mit den Herausforderungen eines Lebens mit einem behinderten Kind vertraut machen: Neben den Schwangerschaftsberatungsstellen stehen die Einrichtungen der Behindertenhilfe (z. B. des Bundesverbandes evangelischer Behindertenhilfe) zur Verfügung, um ihnen Auskunft und Beratung zu gewähren. Diese Unterstützungsmöglichkeiten sollten noch besser bekannt gemacht werden. Allein durch verbesserte Infor-

mation wird jedoch der Wandel nicht eintreten. Im Wesentlichen ist es die Not der Betroffenen, eine drohende schmerzliche Lage rasch beenden zu wollen, die der Informationssuche, Selbstbefragung und ergebnisoffenen Abwägung entgegensteht. Von den beteiligten Angehörigen bzw. den Beraterinnen und Beratern wird ihnen zumeist die Schnelligkeit und Eindeutigkeit des Schwangerschaftsabbruchs als beste Lösung angeboten.

Vor diesem Hintergrund müssen sich Eltern zunehmend für ihre Entscheidung, ein Kind mit Behinderungen auf die Welt zu bringen, rechtfertigen. Diese Mentalität steht einer inklusiven Gesellschaft entgegen und führt zu einem inakzeptablen Verständnis von Behinderung als vermeidbarem Übel.

Trisomie 21 (sogenanntes Down-Syndrom)

Laut dem britischen National Down Syndrome Cytogenetic Register entscheiden sich 94 Prozent der Frauen, bei denen durch einen vorgeburtlichen Test eine Trisomie 21 des Kindes festgestellt worden ist, für einen Schwangerschaftsabbruch. Demgegenüber ermöglichen der medizinische Fortschritt und eine angemessene Förderung solchen Kindern heute vielfach ein erfülltes und langes Leben. Der »Welt-Down-Syndrom-Tag« ermutigt in jedem Jahr mit Aktionen und Filmen³⁰ zur Elternschaft. Das gewählte Datum, der 21. März,

³⁰ Z. B. das Video »Dear Future Mom«, <https://www.youtube.com/watch?v=qLH0sywga0U>.

symbolisiert das charakteristische Merkmal des Down-Syndroms, nämlich das dreifache Vorhandensein des 21. Chromosoms.

Diese Fragen stellen sich auch im Hinblick auf die Präimplantationsdiagnostik (PID). Hier ist an die Äußerung der EKD aus dem Jahr 2011 zu erinnern und festzuhalten, dass sich das christliche Menschenbild darauf gründet, »dass der Mensch nicht sein eigener Schöpfer ist, sondern dass sich alles Leben Gott verdankt. Darin, dass jeder Mensch zum Gegenüber Gottes geschaffen ist, liegt die nicht ableitbare, nicht verzweckbare Würde eines jeden Menschen begründet. Eine mit einer Zulassung der PID bei bestimmten Krankheitsbildern zwingend gegebene Selektion zwischen lebenswertem und nicht lebenswertem Leben ist damit nicht vereinbar. Die Zulassung der PID relativiert dieses Menschenbild, wenn sie dazu dient, auszuwählen und letztlich festzulegen, welches Leben ›lebenswert‹ ist und welches nicht. Auch könnte ein noch so sorgfältig erarbeiteter Kriterienkatalog keine überzeugende Grenze zwischen lebensunverträglicher und zu bejahender Behinderung angeben.« (EKD 2011)³¹

Deshalb haben Eltern das Recht auf Nichtwissen. Es sollte jederzeit gleich selbstverständlich sein, eine pränatale Diagnostik bzw. eine Diagnostik im Lebenslauf in Anspruch zu nehmen oder diese abzulehnen. Schwangere und Paare, bei denen während

³¹ http://www.ekd.de/download/pm40_2011_stellungnahme.pdf.

der Schwangerschaft eine Behinderung des Kindes diagnostiziert wird, brauchen seelsorgliche Begleitung und psychosoziale Beratung in ihrer Entscheidungsfindung vor, während und nach der Diagnostik. Auf diese muss von behandelnden Ärzten offensiver hingewiesen werden. Sie dürfen sich nicht für ihre Entscheidung rechtfertigen müssen, entweder keine Diagnostik durchgeführt oder ein als behindert diagnostiziertes Kind zur Welt gebracht zu haben. Im Gegenteil: Ihnen gebührt Respekt, Anerkennung und Unterstützung. Sie brauchen eine Kultur des Willkommenseins und Dazugehörens, selbstverständliche Möglichkeiten und Aufgaben christlicher Gemeinden. Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass ihnen alle Möglichkeiten der gesellschaftlichen Unterstützung für das Leben mit einem behinderten Kind zur Verfügung stehen. Dafür muss medizinisches und psychologisches Personal fortgebildet sowie seelsorglich begleitet und ethisch beraten werden. Diese schwierige ethische Situation erfordert eine entsprechende Gedenk- und Erinnerungskultur, z. B. durch Friedhofsfelder für Föten bzw. Embryos und entsprechende Gedenkgottesdienste, wie sie seit Längerem auch für totgeborene Kinder gestaltet werden. Jenseits der Fragen von Verantwortung und Schuld, die bei einem ethischen Dilemma thematisiert werden, geht es in allen diesen Fällen um Trauer, die Raum und Zeit zur Verarbeitung braucht.

Aufbau von Kooperationsstrukturen bei PND

Die drei Bundesfachverbände Deutscher Evangelischer Krankenhausverband, Evangelische Konferenz für

Familien- und Lebensberatung sowie der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe haben von 2011 bis 2014 ein Kooperationsprojekt »Aufbau von interprofessionellen Kooperationsstrukturen bei PND« durchgeführt, um zwischen den Arbeitsbereichen der Verbände und den dort ansässigen Berufsgruppen zu einem gemeinsamen Vorgehen bzw. einer abgestimmten Kooperation in Bezug auf die Beratung von schwangeren Frauen, deren Partnern und den Paaren insgesamt zu kommen und die Kooperation so zu verbessern, dass den betroffenen Personen bestmögliche Hilfe, Beratung und Unterstützung geboten werden kann. Dabei ist es ein wesentliches Anliegen, sich in verbindlicher Weise so zu organisieren, dass man einander kennt, vertrauensvoll und vorurteilsfrei zusammenarbeitet und gemeinsam alle Optionen für die betroffenen Personen nutzt.

3.5 Recht und politische Teilhabe

Die rechtliche Umsetzung der Menschenrechtsperspektive in Anlehnung an das Inklusionsverständnis der UN-Behindertenrechtskonvention ist im alltäglichen Leben längst noch nicht durchgehend gelungen. Gute rechtliche Rahmenbedingungen können Inklusion erleichtern und befördern. Ungenügende erschweren das Gelingen von Inklusion oder schließen sie sogar aus.

Unter dem Gesichtspunkt der Durchsetzung von Menschenrechten geht es darum, Inklusion in die Breite der gesellschaftlichen Praxis zu bringen; denn die Anerkennung von Inklusion als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe geht über Fragen der sogenannten Behindertenpolitik weit hinaus und umfasst Fragen der Antidiskriminierung, der Jugend-, Kinder- und Altenpolitik, der Migrationspolitik, der Ökumene, des interreligiösen Dialogs sowie der Genderpolitik.

Das Verständnis von Inklusion als menschenrechtliche Leitnorm bedingt eine Fülle gesellschaftlicher und kirchlicher Aufgaben. Es gilt, Barrieren abzubauen und allen Menschen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen (vgl. Kap. 4). Dabei sind alle Formen von Behinderung in gleicher Weise anzuerkennen. (Manche Behindertengruppen haben eine bessere gesellschaftliche Lobby als andere. Sichtbare Behinderungen unterscheiden sich in ihrer Akzeptanz je nach Grad und Schwere und werden anders wahrgenommen als unsichtbare, wie z. B. psychische Behinderungen. Hier gilt es, gegebenenfalls subtile gegenseitige Diskriminierungen abzubauen.)

Außerdem sind verbesserte Wahlmöglichkeiten bereitzustellen. Unter der Prämisse einer ökonomisch freien Entscheidung sollen Menschen z. B. die Möglichkeit haben, zwischen ambulanten Wohnformen und Heimunterbringung zu entscheiden (vgl. Kap. 4).

Insgesamt verpflichtet die menschenrechtliche Leitnorm den Staat, die Kirche, Unternehmen, Schulen, NGOs und andere Akteure des gesellschaftlichen Lebens, diesem Thema hohe Auf-

merksamkeit zu widmen. Inklusion ist keine Frage der persönlichen Vorliebe, der zufälligen Priorisierungen oder der Entscheidungsprozesse von Gremien, vielmehr ist sie eine gesellschaftliche Pflicht. Auch die Kirche kann für sich nicht in Anspruch nehmen, einen Sonderraum darzustellen, ihr ist aufgegeben, ihren spezifischen Beitrag zur Umsetzung dieser Leitnorm zu leisten.

Dabei geht es aber nicht nur darum, dass Institutionen und Gremien Rahmenbedingungen schaffen, die andere Menschen betreffen. Das Recht auf Teilhabe zielt auch darauf, die Betroffenen selbst wie auch ihre Angehörigen und Freunde zur politischen Gestaltung zu ermutigen – sodass »Behinderertenpolitik« eben auch die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen umfasst. Was das angeht, sind bis heute starke Defizite festzustellen: Selbst in Gremien der »Behinderterhilfe« fehlen zum Teil noch die Betroffenen. Zwar engagieren sich viele Menschen ehrenamtlich für Menschen mit Behinderungen, doch diese selbst sind noch viel zu selten ehrenamtlich tätig. Das Beispiel der langjährigen Arbeit von Kirche und Diakonie in Essen (Aktion Menschenstadt) zeigt, dass es dazu viele Möglichkeiten von der Bahnhofsmision bis zur Museumsführung gibt. Und auch in Quartiersarbeit, Nachbarschaftshilfe und Kommunalpolitik haben Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen angefangen, sich aktiv zu beteiligen und sich selbst für eine gute Veränderung der Rahmenbedingungen einzusetzen. Ein Empfang im Rathaus, eine Auszeichnung am Tag des Ehrenamts, ein Nachbarschaftsladen kann dabei eine Initialzündung sein. Das Recht auf politische Teilhabe ist wesentlich, wenn es darum geht, das eigene Leben in allen seinen Dimensionen zu gestalten.

3.6 Sozialleistungssysteme als Grundlage für die Finanzierung von Inklusion

Im Ringen um Inklusion und die Herausforderungen der Finanzierung geht es auch um die zukünftige Gestalt unseres hoch ausdifferenzierten Sozial- und Gesundheitssystems. Die fünf Säulen der Sozialversicherung und die ergänzenden Leistungen der Sozialhilfe sind bereits in hohem Maß auf die Bedürfnisse des Einzelnen zugeschnitten. Dabei sind nicht nur die Leistungen der *Sozialversicherungen* (insbesondere Kranken- und Pflegeversicherung) ausdifferenziert, sondern auch die unterschiedlichen Leistungen der *Sozialhilfe*, die das Existenzminimum sichern und dann greifen, wenn Menschen durch das Netz der Sozialversicherungen zu fallen drohen (z. B. Hilfe zur Gesundheit oder Eingliederungshilfe).

Diese Ausdifferenzierung geht zum Teil mit Problemen in der Verzahnung zwischen Sozialversicherung und Sozialhilfe sowie ambulanten und stationären Leistungen einher. Viele Bürgerinnen und Bürger sind aber kaum noch in der Lage, die Vielfalt der Angebote zu durchschauen, was es ihnen erschwert, bedarfsgerechte Leistungen in Anspruch zu nehmen und ihre Rechte auf Teilhabe und Selbstbestimmung einzufordern.

So enthält das gut ausgebaute Sozialsystem eben auch einen Widerspruch: Einerseits zählen die verschiedenen Teile des Sozialgesetzbuchs alle Gruppen auf, die tendenziell hilfebedürftig sind. Rechtsansprüche wurden formuliert, Hilfesysteme geschaffen, Ausbildungen und Fortbildungen entwi-

ckelt. Immer weiter differenzierten sich die Ansprüche aus. Im deutschen Sozialstaat hat, wer hilfebedürftig ist, einen Rechtsanspruch auf Hilfe. Andererseits bleibt auch, wer einen Rechtsanspruch wahrnimmt, »Hilfempfänger«. Denn die in den Gesetzen geregelten Ansprüche der Betroffenen sind meist defizitorientiert, d. h. durch Krankheit, Behinderung etc. bestimmt und nur sekundär auf Teilhabe- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten ausgerichtet. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass inzwischen von »Kunden« der sozialen Dienste gesprochen wird.

Der Sozialstaat hat vermehrt Züge eines Sozialmarktes bekommen, auf dem Dienstleistungen und Produkte angeboten, verglichen und verkauft werden. In Folge dieser Logik arbeiten Kassen wie Nutzer mit dem günstigsten, kompetentesten und effektivsten Anbieter im jeweiligen Sektor zusammen. Die Bedeutung konfessioneller Zugehörigkeiten, Milieus und langfristiger subsidiärer Beziehungen ist in den Hintergrund getreten.

Dieser Umbau des Sozialstaates wird in der Regel finanziell begründet: Bei wachsenden Staatsschulden und gedeckelten Kassen auf der einen Seite und steigenden Ansprüchen gerade in Medizin und Pflege auf der anderen Seite könnten – so wird erwartet – Markt und Wettbewerb die passenden Angebote besser steuern. Ohne Frage war es ein wichtiger Schritt nach vorne, Menschen mit Behinderungen, Pflege- oder Eingliederungsansprüchen als Gegenüber auf Augenhöhe zu verstehen, die gegebenenfalls mit eigenem Budget und mit Beratungsleistungen selbst in der Lage sind, sich die notwendigen Module

einzukaufen und sich die entsprechenden Hilfen für Wohnen und Arbeit, für Freizeit und Pflege zusammenzustellen. Aber die Leistungen zu überschauen und zu koordinieren, ist anspruchsvoll, und die Ressourcen sind begrenzt.

Wenn mit Inklusion das Ziel erreicht werden soll, dass Menschen ihr Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe wahrnehmen können, bedarf es professioneller Assistenz- und Beratungssysteme zur Auswahl und Inanspruchnahme der jeweils passenden Leistungs- und Unterstützungsangebote. Ihre Inanspruchnahme darf dabei nicht von der persönlichen finanziellen Situation der Betroffenen abhängig sein, sondern muss allen Betroffenen zur Verfügung stehen. Die Vielfalt der Angebote und Anbieter macht es darüber hinaus nötig, dass es Qualitätssicherungssysteme gibt, die garantieren, dass die erbrachten Leistungen auch den aktuellen fachlichen Standards entsprechen. Nur so kann verhindert werden, dass im Sinne eines »Preiskampfes« die Betroffenen minderwertige Leistungen erhalten. Neben der Verwirklichung individueller Rechtsansprüche können nur vernetzte Strukturen im Gemeinwesen (wie z. B. in den Projekten der Gemeinwesendiakonie) und das Engagement der Zivilgesellschaft Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe ermöglichen. Insofern bedarf es auch weiterhin der »sozialen Anwaltschaft von Kirche und Diakonie«, um die Teilhabe- und Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken.

Dabei lässt sich – von der Reform der Kinder- und Jugendhilfe über die Psychiatrie bis zur Ambulantisierung der Behindertenhilfe – an die Emanzipationsbewegungen von Betroffenen,

Angehörigen und Engagierten anknüpfen. Sie ging einher mit der Öffnung der Einrichtungen ins Gemeinwesen, der Entwicklung professioneller Netzwerke und einer aktiven Engagementpolitik auch in den Kirchengemeinden. Das alles geschah freilich in den 1970er und 1980er Jahren vor dem Hintergrund des Ausbaus des Wohlfahrtsstaats. Diese Phase mit ihrem stabilen Wachstum war bestimmt durch eine Rechtsentwicklung, die einerseits die Autonomie sowie das Wunsch- und Wahlrecht des Hilfeempfängers betonte und andererseits die Subsidiarität der Freien Wohlfahrtspflege respektierte.

Inzwischen haben Kritiker jedoch den Eindruck, dass der Prozess der Inklusion angesichts unübersichtlicher politischer Rahmenbedingungen, ungeklärter Schnittstellen im Sozialversicherungssystem und leerer kommunaler Kassen eher ein Sparprozess auf Kosten der Betroffenen, der Zivilgesellschaft und insbesondere des Ehrenamts ist und dass die Vielfalt der Angebote häufig lediglich im Sinne der Wettbewerbsdynamik genutzt wird. Es kann nicht übersehen werden, dass die ausstehende Föderalismusreform wie auch die Schuldenbremse solche Sorgen durchaus realistisch erscheinen lassen. Insofern ist es nachvollziehbar, wenn Eltern wie Lehrerinnen und Lehrer, aber auch Mitarbeitende diakonischer Einrichtungen und Dienste befürchten, dass im Zuge der Inklusion das hohe professionelle Niveau von Pflege, gesundheitlicher Versorgung, Bildung und Förderung in Deutschland verloren gehen könnte.

Im Allgemeinen werden Leistungen und Entgelte zwischen Sozialversicherungsträgern bzw. Sozialhilfeträgern (Leistungsträgern) und Leistungserbringern grundsätzlich gleichberech-

tigt ausgehandelt. Da das Geld in der Regel von den Leistungsträgern kommt, dürfte das Verhandlungsgleichgewicht in vielen Situationen jedoch nicht gegeben sein, und auch diakonische Dienste und Einrichtungen als Leistungserbringer müssen sich an den Ansprüchen der Leistungsträger, ihren Erwartungen und Standards orientieren. Der nun eingeschlagene Weg der Inklusion kann aber nur zum Ziel führen, wenn die Leistungserbringer in die Lage versetzt werden, die dafür notwendige Infrastruktur vorzuhalten, und auch die Möglichkeit bekommen, ausreichende personelle Voraussetzungen zu schaffen. Die mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen neuen Wohnformen und veränderten Formen der Assistenz und Begleitung sind nur mit einer Veränderung der Infrastruktur zu leisten. Und auch im Blick auf die Mitarbeitenden kann es nicht um Einsparungen in Quantität und Qualität gehen, vielmehr bedarf es breiter Initiativen, um neue Formen der Kooperation und Fortbildungen zu ermöglichen, die zu einer erfolgreichen Gestaltung des Wandels beitragen. Im Übergang zu einem inklusiven System bedürfen Mitarbeitende wie Träger als Leistungserbringer einer finanziellen und rechtlichen Sicherheit, um ihre Angebote auch weiterhin im erforderlichen Umfang und der erforderlichen Qualität bereitstellen zu können.

Die langjährige Erfahrung der Fachkräfte, Einrichtungen und Dienste ist entscheidend, um den Wandel zu einer inklusiven Gesellschaft zu bewältigen. Der Erfolg dieser Entwicklung wird auch davon abhängen, dass sie ihre Kompetenz, ihre Erfahrung und ihre Hoffnungen in den Prozess einfließen lassen. Schließlich verfügen sie schon heute über umfangreiches

Know-how sowohl in der Assistenz von Menschen mit Behinderung als auch in der Qualitätssicherung und sind aktuell in der Gewinnung und Koordination von Freiwilligen und der Sozialraumplanung tätig.

Kirche und Diakonie mit ihren Experten, ihren Gemeinden, Schulen und Nachbarschaften stehen also vor einer besonderen Herausforderung. Als Trägerinnen mit langer Erfahrung haben sie die Aufgabe, sich fundiert und kritisch zu den laufenden Prozessen zu äußern, Fehlentwicklungen zu benennen und sich selbst für Veränderungen einzusetzen:

- Die Entwicklung eines bundesweiten »Gesetzes zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen« einschließlich Zusammenführung von Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen sowie anderer Leistungen der Sozialgesetzgebung, die eher an den Bedarfen von Menschen als an jenen von Institutionen auszurichten sind, ist zu unterstützen. Dabei geht es auch um die Weiterentwicklung der Pflegeversicherung sowie die finanzielle Unterstützung von Nachbarschafts- und Quartierspflege.
- Bei Leistungen des Sozialstaates sollte konsequent die betroffene Person mit ihrem Umfeld und weniger das Interesse der unterschiedlichen, durch die Versäulung des Sozialversicherungssystems definierten Institutionen für einzelne »Betroffenengruppen« im Mittelpunkt stehen. Quartiersbezogene Leistungen und die Öffnung von Dienstleistungen und Einrichtungen zu Angehörigen wie in die Nachbarschaft müssen dabei ebenso im Blick sein wie die Zusammenarbeit von Einrichtungen und eine Beratung,

die den betroffenen Personen hilft, ihr Wunsch- und Wahlrecht wirklich auszuüben.

- Ambulante Unterstützungsangebote im Sozialraum sind auszubauen und Wahlmöglichkeiten zu schaffen. Dabei ist die Kompetenz der bestehenden Fachdienste und Einrichtungen zu nutzen.

4. Lebenslagen und Handlungsfelder

Im folgenden Kapitel sollen exemplarische Lebensbereiche bzw. Felder gesellschaftlicher Teilhabe im Mittelpunkt stehen, die für inklusives Handeln von besonderer Bedeutung sind. Dabei geht es darum, Herausforderungen zu benennen, die sich aus dem grundsätzlichen Paradigmenwechsel der Inklusion ergeben. An einigen Stellen können bereits konkrete Umsetzungsempfehlungen gegeben werden. An anderer Stelle gilt es, Visionen zu formulieren sowie nächste Schritte aufzuzeigen. Viele der Teilhabefelder sind nicht trennscharf zu unterscheiden bzw. greifen ineinander und stehen miteinander in Wechselwirkung.

Zwei Perspektiven sind für die nachfolgenden Betrachtungen leitend: zuerst die Perspektive der Menschen mit Behinderungen und dann der Blick auf die bestehenden Angebote, Dienste und Einrichtungen von Kirche und Diakonie und ihr Beitrag zur Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft.

Die konkreten Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen stehen dabei an erster Stelle. »Mit dem Begriff Lebenslage wird die Gesamtheit der Ressourcen und Beschränkungen bezeichnet, die eine Person bei der Verwirklichung eigener Lebensvorstellungen beeinflussen. Ressourcen und Beschränkungen können sich beispielsweise auf die wirtschaftliche Lage, auf die Bildung oder die soziale Einbindung beziehen, die für die Entfaltungsmöglichkeiten einer Person von Be-

deutung sind.«³² Noch vor der Beschreibung kirchlichen und diakonischen Handelns müssen wir einerseits fragen: Wo erfahren Menschen, die auf unterschiedliche Weise körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, im Zusammenwirken mit Umweltfaktoren Beschränkungen ihrer Teilhabechancen, d. h. werden dadurch erst behindert,³³ und wo liegen Potenziale für Inklusion? Eine umfassende Analyse der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen kann in dieser Orientierungshilfe nicht vorgenommen werden. Aber sie kann und soll für die eigenständigen Interessen, Lebensperspektiven und -planungen von Menschen mit Behinderungen sensibilisieren. Daraus resultiert andererseits die Frage, wie es gelingen kann, Menschen mit Behinderungen in der Entwicklung ihrer Lebensperspektiven und -planungen zu begleiten und in der Ausübung ihres Wunsch-Wahlrechtes zu unterstützen, und welche Konsequenzen dies für Angebote, Dienste und Einrichtungen von Diakonie und Kirche hat. Das ist die leitende Doppelperspektive für die Betrachtung der folgenden Bereiche.

³² Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, Berlin 2013, S. 31.

³³ Vgl. a. a. O., S. 9.

4.1 Familie

Die Familie ist der erste inklusive Erfahrungsraum

In Familien gewähren Menschen generationenübergreifend einander Sorge und Verantwortung, schenken Unterstützung und Geborgenheit. Dabei spielt es im Zusammenhang der Inklusionsdebatte keine Rolle, um welche Familienkonstellation es sich handelt. Es geht um die Familie im weitesten Sinne als »verlässliche Gemeinschaft«. ³⁴

Für behinderte Menschen, insbesondere für Kinder mit Behinderungen, ist die Familie der zentrale Ort persönlicher Zuwendung. Hier erleben sie Nähe und Wärme, erhalten Pflege und Unterstützung, erproben ihre Möglichkeiten und Grenzen. Familie ist die erste und wichtigste inklusive Institution. Das Füreinander-da-Sein und eine lebendige Gemeinschaft täglich neu zu gestalten, ist eine große Herausforderung. Freiheit will verantwortlich gelebt werden, Verantwortung ohne Druck gelingen. Im Zusammenleben von Menschen mit Behinderungen erweisen Familien ihre Belastungsfähigkeit, unabhängig davon, ob eine Behinderung von Geburt an besteht oder im Laufe des Lebens z. B. durch Krankheit oder Unfall eingetreten ist. Mit Erziehung und Bildung, Pflege und Unterstützung nehmen Familien gesellschaftlich unverzichtbare Funktionen wahr, sie können sie aber nur erfüllen, wenn sie auf gut entwickelte Unterstützungssysteme zurückgreifen können und ihre Leistungen gesellschaftlich anerkannt und

³⁴ Zwischen Autonomie und Angewiesenheit, a.a.O., S. 3.

gefördert werden. Hier liegt eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Hand und anderer zivilgesellschaftlicher Akteure, aber auch der Kirche mit ihrer seelsorglichen und diakonischen Kompetenz. In Kirchengemeinden können Familien unmittelbar begleitet werden, wenn die Lebenswirklichkeit plötzlich anders als geplant aussieht. So bietet die Familie Ressourcen, die Zukunft zu meistern und die Gegenwart in aller Rätselhaftigkeit zu verstehen.

Herausforderungen für Familien

In Deutschland ist, aufgrund statistischer Mängel, die Datenlage zur Situation von Familien mit behinderten Kindern relativ dünn. Aber was generell für Familien gilt, gilt auch für Familien mit beeinträchtigten Kindern: Es gibt nicht *die* Familie (die meisten Kinder mit Behinderungen wachsen in ihren Familien auf, ca. 13.500 Kinder und Jugendliche leben außerhalb der Familie in Einrichtungen).

Jedes Kind, ob mit oder ohne Behinderungen, bringt große Veränderungen in das Leben seiner Eltern und bedeutet immer eine Herausforderung. Oft haben werdende Eltern schon recht konkrete Vorstellungen von ihrem »Wunschkind«, haben bestimmte Erwartungen und Hoffnungen. So reagieren manche Eltern mit tiefer Erschütterung, wenn ihr Kind mit einer Beeinträchtigung auf die Welt kommt. Viele Eltern fühlen sich verantwortlich für die Behinderung ihres Kindes und stoßen zudem auf Vorbehalte in ihrem sozialen Umfeld. Schuldvermutungen und Selbstvorwürfe münden bisweilen in die Theodizeefrage nach der Gerechtigkeit Gottes, der das Leiden zulässt.

Mutter eines Kindes mit Trisomie 21

Eine Mutter berichtet: Es war für mich sehr traurig, dass mich zur Geburt von Anna fast niemand beglückwünschte. Bei der Geburt meiner anderen Kinder war stets das Haus gefüllt mit Blumensträußen und Geschenken. Bei Annas Geburt erlebte ich viel Unsicherheit und Zurückhaltung, so als wäre uns ein Unglück passiert. Dabei haben wir uns so über Anna gefreut.

Eine andere Mutter berichtet: Als wir erfuhren, dass Luis eine Behinderung hat, waren wir sehr schockiert. Damit hatten wir nicht gerechnet. Alle unsere Erwartungen und Planungen waren zerstört und wir mussten sie nach einer Zeit neu zusammensetzen.

Gerade in der Anfangsphase nach der Geburt und den ersten Diagnosen spüren Eltern deutlich den Druck der neuen Herausforderung. Eltern können daran reifen – aber auch unter den Lasten zerbrechen. Der hohe Zeitaufwand für die Versorgung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen – insbesondere wenn diese pflegebedürftig sind oder nicht allein gelassen werden dürfen – führt oft nicht nur zu einer starken physischen und psychischen Belastung insbesondere der Mütter, die in der Regel die Erziehung übernehmen, sondern auch die Beziehung der Eltern ist starken Belastungen ausgesetzt. Kontakte zu Freunden oder Bekannten werden nicht mehr gepflegt, Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden

gekündigt, sodass diese Familien zunehmend in die Isolation geraten. Hinzu kommt, dass meistens die Mütter ihre Berufstätigkeit aufgeben und dies zu finanziellen Belastungen für die Familie führt, die durch öffentliche Leistungen nur ansatzweise kompensiert werden. Die Zahl alleinerziehender Mütter von behinderten Kindern ist überdurchschnittlich hoch.

Die gemeinsame Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigungen kann jedoch auch die Beziehung der Eltern stärken und eine Zunahme an Zuneigung und gegenseitigem Verständnis bewirken. Viele Eltern werden sich mehr und mehr der positiven Seiten ihres behinderten Kindes bewusst – wie beispielsweise der unmittelbaren Herzlichkeit, des Vertrauens –, und sie freuen sich über jeden Entwicklungsfortschritt.

Während Eltern nach der Geburt noch mit den Gefühlen beschäftigt sind, die auf sie einströmen, müssen sie bereits Behandlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten finden. Die für Familien mit Kindern mit Behinderungen zur Verfügung stehenden Leistungen werden in Deutschland von unterschiedlichen Leistungsträgern auf der Grundlage – oft nicht miteinander abgestimmter – rechtlicher Bestimmungen erbracht. Informieren sich Eltern über Hilfen, sehen sie sich einem komplizierten System von unterschiedlichen Trägerschaften und Zuständigkeiten gegenüber. Mit der im SGB IX im Jahr 2001 verankerten Komplexleistung Frühförderung sollten die Nachteile ausgeglichen werden. Da dies in der Praxis nicht funktioniert, erhielt der überwiegende Teil der betroffenen Kinder jedoch auch im Jahr 2012 noch keinen Zugang zur fachlich gebotenen Leistung.

Um eine gemeinsame Verantwortung für Familien zu übernehmen und um mehr Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen zu ermöglichen, ist die Versäulung der verschiedenen Leistungssysteme zu überwinden. Eine inklusionsorientierte Umstrukturierung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe auch an den Schnittstellen zu anderen Systemen wie der Schule und des Gesundheitssystems sowie der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist wünschenswert.

Geschwister

Die besondere Familiensituation fordert den Geschwistern viel ab. Sie wachsen damit auf, dass ein Mitglied der Familie stets erhöhte Aufmerksamkeit erhält, aber auch Zurückweisung und Ablehnung in der Umwelt erfährt. Früh tragen sie einen Teil der Verantwortung mit. Sie begegnen einem behinderten Geschwisterteil mit viel Zuneigung, in anderen Fällen lehnen sie aber das behinderte Kind ab und sind ihm gegenüber feindselig oder neidisch. Manchmal schämen sie sich, Freunde oder Freundinnen nach Hause einzuladen, damit das Geschwisterkind oder sie selbst nicht ausgelacht werden. Aber auch das behinderte Kind fühlt sich bisweilen zurückgesetzt, weil es z. B. nicht alle Aktivitäten mitmachen kann, häufiger krank, nur begrenzt mobil oder kommunikationsfähig ist.

Häufig schildern Geschwister aber auch die Bereicherung, die sie durch ihren Bruder oder ihre Schwester erfahren. Sie werden lebenspraktischer, sozial kompetenter und entwickeln große empathische Fähigkeiten. Der Inklusionsort Familie

bietet Entwicklungschancen, die oft unterschätzt werden. Viele Geschwister erleben sich als Teil einer »besonderen« Familie – und erleben das Besondere als völlig normal.

Erwachsen werden

Wenn Kinder mit Behinderungen heranwachsen, stellt sich bei ihnen der Wunsch ein, ein eigenständiges Leben zu führen. Dies kann einerseits zu Akzeptanzproblemen bei Eltern, Geschwistern und anderen Angehörigen führen. Andererseits spüren die Eltern häufig, dass ihre Kräfte begrenzt sind. Zugleich aber ist das Angewiesensein, die Verantwortlichkeit füreinander, in Familien mit solchen Erfahrungen besonders stark ausgeprägt. So suchen viele von ihnen nach Möglichkeiten, ein begleitetes Leben im nachbarschaftlichen Umfeld zu realisieren, damit der Auszug aus der Familie nicht den Charakter eines »Abgebens« hat und die bestehenden sozialen Kontakte nicht abbrechen. Vielen Eltern ist wichtig, dass die jungen Angehörigen nicht in der Sonderwelt von Heimen leben, sondern möglichst eigenständig und normal. Sie sollen ihre individuelle Persönlichkeit entwickeln, indem sie Unabhängigkeit, Selbstsorge und Selbstbestimmung anstreben. Es bleibt für alle Beteiligten unbefriedigend, dass häufig nur die Wahl bleibt zwischen stationärer Einrichtung oder betreutem Wohnen, zwischen vielen fremdbestimmten Regelmechanismen der Heimunterbringung oder dem Leben in der eigenen Wohnung mit stundenweiser Assistenz und der Gefahr der Isolation.

Der Sprung aus der behüteten Atmosphäre der Familie erfordert von allen Beteiligten die Fähigkeit, loszulassen und eine

neue Rolle einzuüben. Er eröffnet aber auch das Vertrauen in eine selbstbestimmte Zukunft und neue, ungeahnte Teilhabemöglichkeiten in einer anderen Lebensgemeinschaft. Dieses Spannungsfeld von Autonomie und Angewiesenheit, das jede Familie prägt, wird in Familien mit Menschen mit Behinderungen besonders stark erfahren. Dabei wird deutlich: Wenn junge Menschen mit Behinderungen ausziehen, können sie Fähigkeiten entwickeln, die in der behüteten Atmosphäre der Familie nicht eingefordert oder ermöglicht wurden: für sich selbst sorgen, der Sehnsucht nach Zärtlichkeit Ausdruck verleihen, verantwortlich miteinander umgehen, Hausarbeit bewältigen, eigene Ansprüche durchsetzen und auch fremde Wünsche respektieren, eben erwachsen werden.

Partnerschaft und Sexualität

Zum Erwachsenwerden gehört auch das Eingehen von Partnerschaften und das Ausleben der Sexualität – ein besonders in Familien von Menschen mit geistiger Behinderung oft mit verständlicher Besorgnis besetztes Thema.

Wenn Menschen mit Behinderungen eine Partnerschaft eingehen, haben sie meist viele gesellschaftliche, sozialpolitische und finanzielle Hürden zu überwinden. Da der Ehwunsch zu den persönlichsten Rechten gehört, die ein Mensch hat, muss er auch Menschen mit Behinderungen gewährt sein. Das ist allerdings keinesfalls selbstverständlich. In den wenigsten Fällen liegt für diesen Bereich eine gesetzliche Betreuungsregelung vor. Darüber hinaus ist der Assistenzbedarf der Partner oft sehr unterschiedlich, sodass es in den bisher vorherrschenden

den Hilfestrukturen nicht einfach ist, das Zusammenleben eines Paares, das auf Leistungen aus der Eingliederungshilfe angewiesen ist, sozialrechtlich wie finanziell zu ermöglichen.

Zwar hat sich unter den Fachleuten in der Behindertenhilfe die Anerkennung des Rechts auf Partnerschaft, ein individuelles Sexualleben und eine eigene Intimsphäre durchgesetzt, doch in der alltäglichen Praxis ist die Verhinderung sexueller Wünsche insbesondere von Menschen mit geistiger Behinderung nach wie vor oft ein unausgesprochenes Ziel.

Zu den tabuisierten Themen gehört auch die Frage der Sexualassistenz. Wenn sich Menschen mit körperlicher Behinderung ein Sexualleben wünschen, zu dem sie Assistenz benötigen, und sich deswegen an Bezugs- oder Betreuungspersonen wenden, kommen diese nicht selten in ethische Konflikte. Das gilt vor allem dann, wenn der Wunsch nach Sexualassistenz in den Grenzbereich der Prostitution führt. Damit sind Fragen der Sexualethik angesprochen, die auch in der evangelischen Kirche durchaus umstritten und zu klären sind. In jedem Fall ist es aber wichtig, auch diese Aspekte der Behindertenhilfe bereits in der Ausbildung sensibel zu thematisieren und in der Praxis supervisorisch zu begleiten.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen bedürfen ebenso des Schutzes vor sexueller Gewalt wie Menschen ohne Behinderungen. Sie haben ein Recht auf angemessene Distanz und Selbstbestimmung, auch bei körpernahen Hilfeleistungen, auf die sie angewiesen sind. Gerade junge Frauen mit Behinderungen sind besonders häufig von sexu-

eller Gewalt betroffen. Eine barrierefreie Aufklärung, die Förderung der sexuellen Selbstbestimmung beider Geschlechter, die Förderung der Beziehungsfähigkeit und Angebote zum Erlernen von Beziehungsgestaltungen sind wichtige Bausteine der Prävention.

Familiengründung und Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Auch Menschen mit Behinderungen wollen eine Familie gründen und Eltern werden. Sie stoßen aber mit ihrem Kinderwunsch noch immer auf Vorurteile: Eltern mit Behinderungen wird oft nicht zugetraut, dass sie ihre Kinder so gut betreuen und erziehen können wie andere Eltern auch. Mütter oder Väter, die von Geburt an eine Behinderung haben oder sie erst im Laufe ihres Lebens erworben haben, sehen sich oftmals im Alltagsleben verschiedenen Problemen gegenüber gestellt. Wie kann ich mein Kind wickeln, wenn ich mit dem Rollstuhl nicht unter die Wickelkommode fahren kann? Wer kann mit dem Kind auf den Spielplatz gehen, wenn die Mutter aufgrund der Folgen eines Schlaganfalls dazu nicht in der Lage ist? Wie können behinderte Eltern mehr Mobilität erlangen, um mit ihrem Kind gemeinsame Ausflüge zu unternehmen? Wer wird mit dem Kind Hausaufgaben machen, wenn es die Eltern schon bald im Lernen überflügelt? Wer ist der zuständige Kostenträger für die Hilfen?

Eltern mit Behinderungen sind aufgrund der eigenen Funktionseinschränkung, aber auch durch die vielfältigen Barrieren in der Gesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer Elternrolle

auf Unterstützung angewiesen, sei es in Form pädagogischer Begleitung oder aber als Assistenzdienstleistung. Die Bundesrepublik Deutschland ist laut Artikel 23 UN-BRK dazu verpflichtet, diese Unterstützung sicherzustellen. Das in Artikel 6 des Grundgesetzes sowie in § 1 SGB VIII verankerte Elternrecht auf Pflege und Erziehung der Kinder gilt gleichermaßen für Eltern mit und ohne Behinderungen.

Sofern Eltern derartige Hilfen gewährt werden, kommen zum einen Leistungen nach dem SGB VIII als Leistungen für das Kind in Betracht. Zum anderen kann es sich aber auch um Leistungen der Eingliederungshilfe als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX) handeln.

Bisher gibt es weder einen ausdrücklich formulierten Anspruch auf Elternassistenz noch auf begleitete Elternschaft. So machen Eltern mit Behinderungen, wenn sie einen Antrag auf Unterstützung (Elternassistenz, begleitete Elternschaft, Hilfsmittel, Kraftfahrzeughilfe) stellen, oft die Erfahrung, dass die Jugend- und Sozialämter die Anträge hin- und herschieben oder sich ohne Bedarfsprüfung für »nicht zuständig« erklären. Obwohl Gerichte bereits den Anspruch auf Elternassistenz als Teil der Eingliederungshilfe anerkannt haben, wird Elternassistenz auch weiterhin nicht oder erst nach langen Auseinandersetzungen gewährt. Sogar die Jugendämter vermissen hier eine gesetzliche Klarstellung. Um Eltern in der Wahrnehmung ihrer Elternrolle und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, ist der Gesetzgeber gefordert, seinen Gestaltungsauftrag zu erfüllen, die Elternassistenz und begleitete Elternschaft eindeutig zu regeln.

Wahlverwandtschaft

Artikel 19 UN-BRK betont das Recht von Menschen mit Behinderungen, sich aussuchen zu können, wo und mit wem sie leben möchten. Für einige Menschen sind kleine, betreute Wohngruppen die Möglichkeit der Wahl, denn sie können Entfaltungsräume und zugleich Schutz vor Einsamkeit und Missbrauch bieten. Oft gelingt es dann auch, Beziehungen zur Nachbarschaft zu entwickeln. In der Zusammenarbeit mit diakonischen und anderen Trägern können Kirchengemeinden hier ihre spezifische Vernetzungskompetenz einbringen und ein inklusionsfreundliches Klima im Wohnviertel fördern. Die Einbindung ehrenamtlichen Engagements, die in Komplexeinrichtungen nur eingeschränkt erfolgen kann, bietet weitere Möglichkeiten.

Auch in der Wohngruppe kommt es auf das Miteinander an. Die Zusammensetzung der neuen »Wahlverwandtschaft« muss selbstbestimmt erfolgen. Dezentrale ambulant betreute Wohnformen sollten aber nicht nur Menschen mit geringem Unterstützungsbedarf zugetraut werden. Auch innerhalb der Wohngruppe kann Vielfalt die Gemeinschaft stärken. Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen dürfen ebenso wenig ausgeschlossen werden wie Mitbewohner ohne Behinderung.

Alter

Seit einigen Jahren werden neue Hilfeangebote für ältere Menschen mit Behinderungen und wachsendem Pflegebedarf entwickelt. An der Schnittstelle zwischen den Systemen Altenhilfe

und Pflege einerseits und Eingliederungshilfe andererseits geht es dabei nicht zuletzt um die Frage, ob und wie ihr Recht auf Selbstbestimmung und ein eigenes Budget auch in Pflegeeinrichtungen gewahrt werden kann. Kommunen als Träger der Eingliederungshilfe ziehen häufig die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vor, deren Leistungen von der Pflegeversicherung getragen werden. So erleben ältere Menschen mit Behinderungen einen »Verschiebebahnhof«, der ihre Rechte tangiert.

Dabei kommt allerdings in den Blick, dass viele ältere Menschen unter Behinderungen und chronischen Erkrankungen leiden, die viel später im Lebenslauf erworben worden sind. Dazu gehören Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit genauso wie Erblindung und Schwerhörigkeit, aber auch Demenzerkrankungen. Auch wenn beim Thema »Leben mit Behinderungen« der Blick zuerst auf genetische Fragen fällt – tatsächlich ist niemand davor geschützt, im Laufe des eigenen Lebens durch eine Erkrankung oder einen Unfall eine Behinderung zu erfahren. Die Wahrscheinlichkeit, diese Erfahrung zu machen, nimmt mit dem Alter zu. Insofern liegt es in der Verantwortung der Kommunen, Wohnquartiere und Verkehrssysteme so auszustatten, dass sie barrierefrei für viele Anwohner und Anwohnerinnen nutzbar sind.

4.2 Erziehung und Bildung

Mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen hat sich die Bundesrepublik Deutschland

verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen sowie lebenslanges Lernen zu gewährleisten (Art. 24 Abs. 1) und zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Abs. 3). Volle und wirksame Inklusion (Abs. 3c) soll im Bereich der formalen, non-formalen und informellen Bildung von klein auf bis ins hohe Alter ermöglicht werden. Dies ist eine wichtige, langfristige und nicht unumstrittene Aufgabe. Sie erfordert die gemeinsame Anstrengung aller Kräfte im weiten Feld der Bildung. Die öffentliche Debatte um Inklusion wird gerade in diesem Handlungsfeld intensiv geführt.

Inklusion in Kindertageseinrichtungen

In Kindertageseinrichtungen hat die *gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder mit und ohne Behinderungen* ihren Ursprung in Deutschland. Seit Mitte der 1980er Jahre sind die Bestrebungen um eine integrative Pädagogik insbesondere in den evangelischen Kindertageseinrichtungen erfolgreich umgesetzt worden. Sie gelten als Motor und vielerorts als Keimzelle für die Integration von Kindern mit Behinderungen und stellen die institutionellen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung und gegen die Ausgrenzung dieser Kinder aus dem Alltag von Kindertageseinrichtungen sicher.

Ausgangspunkt dieser Entwicklungen waren regionale Initiativen von Eltern, Fachleuten, Politik und Verwaltung, gemeinsame Lernorte für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen zu schaffen. Begründet wurde das Anliegen damit, dass für jedes Kind ein Leben so normal wie möglich gestaltet werden sollte. Heute sind in allen Bundesländern die rechtlichen

Voraussetzungen und institutionellen Möglichkeiten definiert, damit Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam Kindertageseinrichtungen besuchen können. Mit einer Beteiligungsquote von 75 Prozent aller Kinder mit (drohender) Behinderung am Regelsystem ist die Kindertagesbetreuung Vorreiterin einer inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung im deutschen Bildungssystem. Kritisch zu hinterfragen sind hierbei jedoch die regionalen Disparitäten, die sowohl in der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen als auch in der sogenannten Integrations- bzw. Inklusionsrate deutlich werden: Die Bildungsbedingungen für Kinder mit besonderem Förderbedarf variieren landesspezifisch massiv, die Regelungen in den Landesausführungsgesetzen und Verwaltungsrichtlinien sind nicht vergleichbar und führen im Ergebnis dazu, dass die Betreuungsquote dieser Kinder in integrativen Regeleinrichtungen zwischen 42 Prozent (z. B. Baden-Württemberg) und 100 Prozent (z. B. Sachsen-Anhalt) auseinanderklaffen und die Rahmenbedingungen der Bildungs- und Betreuungssituation nicht nur zwischen den Bundesländern, sondern bis auf die kommunale Ebene hinab differieren.³⁵

Die Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Die Erkenntnis, welche hohe Bedeutung frühkindliche Entwicklungs- und Lernprozesse für das spätere Leben des einzelnen Kindes haben, hat zu einer verbesserten Sensibilität geführt. Frühkindliche Bildung hat eine zentrale Bedeutung für die Biographie eines Menschen und die institutionelle Erziehung, Bildung und Betreuung in

³⁵ Vgl. Kathrin Bock-Famulla / Jens Lange: Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme. Transparenz schaffen – Governance stärken, Gütersloh 2013.

den Kindertageseinrichtungen ist stark in den Fokus der allgemeinen Aufmerksamkeit gerückt. Ziel der Inklusion ist es, jedem Kind ein Aufwachsen in einer vielfältigen Gemeinschaft zu ermöglichen. Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erweitert sich um den individuellen Anspruch, dass die Kindertageseinrichtung als inklusives Angebot konzipiert ist und demnach jedes Kind dort seinen Platz in der Gemeinschaft erhält. Der in der UN-Behindertenrechtskonvention konkretisierte Auftrag zur Bewusstseinsbildung betrifft alle Menschen und ihren Umgang mit Vielfalt. Ein Bewusstsein der eigenen Würde zu entwickeln, ist nur möglich durch die Erfahrung sozialer Achtung in der Gemeinschaft. Bildung von Anfang an bedeutet, diesen Aspekt in der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern zu gestalten.³⁶

Gefordert ist eine pädagogische Konzeption, die ein Höchstmaß an Gemeinsamkeit und Individualität bietet. Eine wichtige Voraussetzung für inklusive Elementarpädagogik ist die Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team, das alle didaktischen, methodischen und therapeutischen Aspekte einbezieht. Inklusion ist kein statischer oder messbarer Zustand, der irgendwann erreicht ist, sondern ein dynamischer Prozess, der täglich neu gelebt wird. Damit stellen sich spezifische Herausforderungen für Träger von Kindertageseinrichtungen sowohl in der Leitbild- und Konzeptentwicklung als auch in der Personalentwicklung. Um Tageseinrichtungen für Kinder zu

³⁶ Vgl. Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder / Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung: *Gemeinsam aufwachsen in evangelischen Kindertageseinrichtungen. Impulse für eine inklusive Pädagogik*, Berlin 2013.

unterstützen, sich zu einer inklusiven Einrichtung umzugestalten, wurde ein Index für Inklusion in Kindertagesstätten³⁷ vorgelegt. Dieser Index versteht sich als Qualitätsentwicklungsinstrument. Er beinhaltet eine Sammlung von Materialien, Aussagen und Fragen zur Qualität, die eine alle Kinder willkommen heißende Bildungseinrichtung ausmachen. Es geht darum, eine Einrichtung für alle zugänglich zu machen, dafür zu sorgen, dass alle willkommen sind, ihre Potenziale entfalten und aktiv teilhaben können. Das bedeutet auch, eine Lerngruppe als unteilbar anzusehen und alles und alle am Bildungsprozess Beteiligte in den Blick zu nehmen: Kinder, Eltern, die Erzieher und Erzieherinnen, die Kultur der Einrichtung, die Inhalte bis hin zum Gebäude. Der Index möchte die Partizipation von allen Kindern wie auch der Erwachsenen steigern. Es geht um die Kunst des gleichberechtigten Zusammenlebens und Lernens von sehr verschiedenen Menschen. Es geht also nicht vor allem um die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder mit besonderem Förderbedarf. Denn Behinderung wird nicht mehr zuerst als Merkmal eines Menschen verstanden, sondern vor allem als gesellschaftliches Phänomen.

Der Index führt diesen Ansatz konsequent weiter. *Jedes* Kind hat seinen individuellen Förderbedarf. Und *jedes* Kind kann etwas zur Gestaltung der Gemeinschaft beitragen. Fast möchte man sagen, eine Einrichtung ist dann inklusiv, wenn auf die künstliche Einteilung der Kinder in Kategorien verzichtet wird.

³⁷ Tony Booth / Mel Ainscon / Denise Kingston: Index für Inklusion (Tageseinrichtungen für Kinder). Lernen, Partizipation und Spiel in der inklusiven Kindertageseinrichtung entwickeln, Frankfurt a. M. 2006.

Kinder und Jugendliche wachsen heute in Deutschland in sich ständig verändernden Lebenswelten auf. Die Familie bleibt weiterhin eine entscheidende Instanz für das Aufwachsen von jungen Menschen. Unter den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen, die an das Aufwachsen gestellt werden, wächst jedoch die Bedeutung von institutionellen Formen der Bildung, Betreuung und Erziehung und ihr Einfluss auf die Lebenswelten junger Menschen. Nahezu alle Kinder verbringen einen wesentlichen Teil ihrer Zeit in Kindertageseinrichtungen. In der Schule vollzieht sich der Ausbau der Ganztagsangebote unter dem Primat von Chancen und Bildungsgerechtigkeit vergleichsweise rasant. Erzieherinnen, Lehrkräfte und Sozialpädagogen prägen heute viel stärker als in der Vergangenheit das Leben der Heranwachsenden. Das pädagogische Setting und die didaktische Inszenierung gehören heute zum Lebensalltag von Kindern und Jugendlichen.

Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sind im deutschen Sozialrecht die Leistungen geregelt, die Kinder, Jugendliche und ihre Familien in Anspruch nehmen können und die dazu beitragen sollen, dass »positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt«³⁸ geschaffen und erhalten werden. Der überwiegende Teil junger Menschen mit Behinderungen fällt jedoch nicht unter die Zuständigkeit der Kin-

³⁸ § 1 Abs. 3 SGB VIII.

der- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, sondern unterliegt den Normen der Eingliederungshilfe im SGB XII.

Die UN-Behindertenrechtskonvention erfordert eine Politik der Chancengerechtigkeit und einer inklusiv orientierten Veränderung der gesetzlichen Regelwerke und der Organisationen. Junge Menschen sollen zukünftig unter ganzheitlichen Aspekten betrachtet und nicht mehr nach einzelnen Merkmalen oder Eigenheiten eingeordnet werden. Dies hat nicht nur Folgen für Institutionen, die sich an bestimmten Merkmalen ausrichten, sondern auch für die gesetzlichen Teilzuständigkeiten. Sie müssen miteinander verkoppelt werden, um den inklusiven Umbau der Institutionen zu befördern. Im Zusammenhang mit einer inklusiven Ausrichtung der Erziehungshilfe wird im politischen Diskurs eine »Große Lösung« diskutiert, welche die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im SGB VIII unter dem Dach der Jugendhilfe zusammenführt. Die Idee der »Großen Lösung« entspricht einem Gesellschaftskonzept, in dem Vielfalt die Norm ist und separierende Einrichtungen überflüssig sind, da notwendige individuelle Förderung im Kontext von Regeleinrichtungen leist- und umsetzbar ist.

Eine große Herausforderung ist, dem jeweils individuellen Förderbedarf von jungen Menschen und ihren Eltern gerecht zu werden. Eine »Große Lösung« darf nicht zur Reduzierung von Förderleistungen für junge Menschen und ihre Eltern führen. Diese berechtigte Sorge behindert jedoch die notwendige rechtliche und organisatorische Reform der gesetzlichen Rahmenbedingungen und den organisatorischen Umbau. Für

eine sinnvolle Förderstrategie ist die verbindliche Kooperation des Schul-, Gesundheits-, Erziehungshilfe- und Eingliederungssystems nötig. Die Versäulung ist zu überwinden. Die Bündelung in der Kinder- und Jugendhilfe ersetzt die aktuell getrennten Zuständigkeiten von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe.

Kirche und Diakonie als gesellschaftliche Institutionen und als Trägerinnen von Einrichtungen und Diensten stehen in der Verantwortung für die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft. Kooperationen zwischen Kirchengemeinden, der Kinder- und Jugendhilfe und den Behindertenhilfeträgern können wesentlich dazu beitragen, dass das gesellschaftliche Leben inklusiver und damit lebenswerter wird.

*Individualität und Egalitätserwartungen als sensibel
auszusteuern Balancen im Bildungssystem*

Das Bildungswesen hat gesellschaftlich die Funktion, auf der Basis von Gleichheit zugleich Verschiedenheit zu ermöglichen. Alle Heranwachsenden müssen die Institution Schule durchlaufen, alle jungen Menschen sollen bestmöglich gefördert werden. Ihre Individualität soll geachtet und entwickelt werden. Unter der Perspektive der Einbindung aller in das Schulsystem ist mit der Durchsetzung der Schulpflicht das Recht auf Bildung für alle fast durchgängig erreicht. Kein junger Mensch wird heute mehr wegen »Bildungsunfähigkeit« aus dem Bildungswesen ausgegrenzt, wie dies bis weit in das 20. Jahrhundert hinein noch für Menschen mit geistigen Beein-

trächtigungen galt.³⁹ Unter der Perspektive der besten Förderung aller jedoch beginnt die Kontroverse, ob und inwiefern Inklusion verwirklicht ist und wie diese aussehen sollte. Die UN-Behindertenrechtskonvention hat Inklusion mit der gemeinsamen Beschulung aller gleichgesetzt und verbindet mit dieser Form der Beschulung die Vision bestmöglicher Förderung.

Aus dieser Perspektive kommt das differenzierte Bildungswesen unter Veränderungsdruck. Dieses war im Förderschulbereich angetreten, durch eine äußere Differenzierung nach Schularten die Qualität der Förderung für junge Menschen mit Behinderungen zu erhöhen. Bis in die 1980er Jahre haben die Förderschulen einen wesentlichen Betrag dazu geleistet, dass diese Schülergruppe ihren Bildungsanspruch einlösen konnte. Durch die Aufteilung in unterschiedliche Förderschulen und die Ausdifferenzierung der Fachrichtungen wurde eine sonderpädagogische Fachlichkeit aufgebaut, die ihresgleichen sucht. Mit der behinderungsspezifischen Förderung war der Gedanke verbunden, einen beschützten Lernraum für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Zugleich war es der Versuch, soziale Eingliederung auf dem Weg einer zeitlich begrenzten institutionellen Ausgliederung zu erreichen und damit den gesellschaftlichen Bildungsanspruch bestmöglich zu verwirklichen. Eingliederung durch Ausgliederung zu ermöglichen, erwies sich jedoch nicht als zielführend. Letztlich geht es heute um die Frage, wie viel Un-

³⁹ Zugleich ist hier einschränkend anzumerken, dass Kinder von Eltern mit einem illegalen Aufenthaltsstatus in den meisten Bundesländern noch keinen Rechtsanspruch auf Schulbildung besitzen.

gleichbehandlung von Heranwachsenden im Bildungswesen in welchen Formaten gesellschaftlich als sinnvoll und möglich angesehen wird oder wie Individualisierung und Egalitätserwartungen gleichzeitig bedient und untereinander in einem System ausgesteuert werden, das Differenzen erzeugt und z. B. in Form von Abschlussnoten zertifiziert.⁴⁰ Da Eltern für ihr Kind jeweils das von ihnen vermutet Beste wünschen und das Schulsystem zum Schauplatz ideologischer Debatten und bildungspolitischer Profilierungen einlädt, wird in diesem Feld besonders leidenschaftlich um Inklusion gerungen.

Die Ambivalenz von Förderschulen zwischen Förderung und der Entwicklung zur inklusiven Schule

Im Schulwesen hat sich bis in das Jahr 2000 ein separiertes Sonder- bzw. Förderschulwesen mit einer breiten Ausdifferenzierung entwickelt. Diese Entwicklung zur schulischen Separierung wurde – neben dem in Deutschland dominanten Gedanken differenzierter Schulformen – durch die traumatischen Erfahrungen der nationalsozialistischen Euthanasie-morde von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen gefördert. In den 1970er Jahren wurden unter anderem mit dem Gedanken der Wiedergutmachung zahlreiche Sonderschulen gegründet, die neben dem Ziel der Förderung und Integration Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auch einen Schutzraum gewährleisten sollten. Mit

⁴⁰ Vgl. Heinz-Elmar Tenorth: Inklusion – Prämissen und Problemzonen eines kontroversen Themas, in: Jürgen Baumert u. a.: Inklusion. Forschungsergebnisse und Perspektiven. Schulmanagement Handbuch 146, München 2013, S. 6-14.

zehn separaten Förderschularten nimmt Deutschland weltweit einen Spitzenplatz in der wissenschaftlichen Ausdifferenzierung der behinderungsspezifischen Förderung ein. Diese an sich wünschenswerte zielgerichtete Förderung hatte allerdings den Nachteil, dass sie exkludierende Nebenwirkungen hatte. Außerdem hat dieses Angebot auch zu einer zunehmenden Hierarchisierung von Schularten und der Abschulung von Schülerinnen und Schülern in die Förderschule geführt. In kaum einem Land der Welt sind ferner so viele Schülerinnen und Schüler sonderbeschult wie in Deutschland.

Vier zentrale Befunde⁴¹

Der Anteil der Schüler mit Förderbedarf (Förderquote) ist in Deutschland in den vergangenen Jahren stetig angestiegen: Von 2008/09 bis 2011/12 von 6,0 auf 6,4 Prozent. Diese Tendenz zur vermehrten Diagnose besonderer Förderbedarfe hat sich zum Schuljahr 2012/13 weiter fortgesetzt: Die Förderquote liegt in Deutschland im Schuljahr 2012/13 bei 6,6 Prozent. Die Spannweite zwischen den Bundesländern um diesen bundesweiten Mittelwert beträgt dabei mehr als 5 Prozentpunkte: Sie reicht von 5,0 Prozent in Niedersachsen bis hin zu 10,1 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern.

⁴¹ Vgl. Update Inklusion: Datenreport zu den aktuellen Entwicklungen, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh 2014, S. 6, http://www.bertelsmannstiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_39660_39661_2.pdf.

Der Anteil der Förderschüler an allgemeinen Schulen (Inklusionsanteil) ist von 18,4 Prozent (2008/09) über 25 Prozent (2011/12) auf nunmehr 28,2 Prozent (2012/13) angewachsen. Den höchsten Anteil an Förderschülern im Gemeinsamen Unterricht vermeldet Bremen (63,1 Prozent), im bundesdeutschen Vergleich am geringsten fällt der Inklusionsanteil in Niedersachsen (14,7 Prozent) aus.

Trotz des steigenden Inklusionsanteils bleibt die Exklusionsquote – also der Anteil der Förderschüler, die keine allgemeine Schule besuchen – unverändert bei ca. 4,8 Prozent. Auch hier zeigen sich mit Blick auf die Bundesländer deutliche Unterschiede: Die Exklusionsquote variiert vom deutschlandweiten Spitzenwert 2,3 Prozent (Bremen) bis hin zu 7,1 Prozent in Sachsen-Anhalt.

Mit 27,4 Prozent (2012) verlässt nur gut ein Viertel aller Förderschüler die Förderschule mit mindestens einem Hauptschulabschluss, allerdings bei leicht steigender Tendenz. Auch hier ist die Varianz zwischen den Bundesländern groß: Während in Berlin etwa 40 Prozent der exklusiv beschulten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Schule mindestens mit einem Hauptschulabschluss beenden, erreicht dies in Brandenburg nur etwa jeder Zehnte. Zudem gelingt es Bundesländern wie z. B. Berlin oder Bremen bei stei-

gendem Inklusionsanteil und sinkender Exklusionsquote dennoch, gleichzeitig den Anteil der aus dem Förderschulsystem kommenden Absolventen mit mindestens einem Hauptschulabschluss zu steigern.

Diese Zahlen machen deutlich, dass neben dem Förderbedarf auch andere exkludierende Mechanismen zum Besuch einer Förderschule führen. Die Umsetzung von Inklusion im Förderbereich steht vor der Herausforderung, einerseits das differenzierte Know-how zu erhalten, andererseits aber Inklusion zu ermöglichen und die Tendenzen zur Abschulung zu stoppen. In diesem Zusammenhang ist es unverständlich, dass viele Bundesländer bei der Novellierung der Schulgesetze neben der Öffnung der allgemeinen Schulen zögern, auch eine inklusive Umgestaltung der Förderschulen vorzusehen, obwohl die Kultusministerkonferenz in ihrem Beschluss vom 20. Oktober 2011 dies ausdrücklich ermöglicht: »Es bleibt den Ländern überlassen, inwieweit sich Förderschulen für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung öffnen, um dort gemeinsames Lernen zu ermöglichen.«⁴² Vielfach sind dort inklusionsfreundliche Haltungen vorzufinden sowie eine hohe Kompetenz für individuelles Lernen. Auch die räumlichen Rahmenbedingungen sind bereits barrierefrei und eröffnen ein breites Spektrum für handlungsorientierten Unterricht. Das gilt besonders auch für Schulen in evangelischer Trägerschaft (vgl. unten).

⁴² Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011), S. 16.

Der inklusive Umbau des Schulsystems hat gerade erst begonnen. Er wird noch Jahre dauern. Die Veränderung des Schulwesens braucht Zeit und verbindliche Qualitätskriterien. Auch wenn die inklusive Umgestaltung des Bildungswesens mit einer Vielzahl von Zwischenschritten einhergeht, muss das Ziel einer inklusiven Schule, dass keine Schülerin und kein Schüler mehr ausgegrenzt wird, doch klar bleiben. Einerseits sind viele Lehrerinnen und Lehrer der allgemeinen Schulen bisher nicht genügend auf die neue Situation vorbereitet: Es gibt noch zu viel Frontalunterricht und zu wenig Lernbegleitung mit individuellen Förderplänen. So erfahren sie die Notwendigkeit, auch Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf zu unterrichten, als Überforderung. Andererseits gibt es nicht genug sonderpädagogische Fachkräfte, die die allgemeine Schule mit ihrer Kompetenz bereichern könnten. Statt Doppelbesetzung im Unterricht werden häufig nur wenige Förderstunden genehmigt. Der notwendige fachliche Austausch der unterschiedlichen pädagogischen Kompetenzen kommt zu kurz; für Beratungszeiten gibt es noch keine arbeitszeitliche Anrechnung. So ist die schulische Wirklichkeit oft weit von der Idee gemeinsamen Lernens entfernt. Parallel zu inklusiven Fortbildungen der Regelschullehrkräfte müssen positive Erfahrungen mit inklusiven Unterrichtsmodellen ermöglicht werden. Dazu sind im Rahmen einer Vorfeldarbeit gemeinsame Projekte von Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen hilfreich. Die neue Schule wird Zeit brauchen, wenn Inklusion gelingen soll. Deshalb kann es für eine Übergangszeit sinnvoll sein, dass man zwischen Förderschule und gemeinsamem Unterricht wählen kann.

Viele Förderschulen sind in evangelischer Trägerschaft – sei es in der Trägerschaft der Diakonie, von evangelischen Elternverbänden, evangelischen Vereinen, Kirchengemeinden oder Landeskirchen. Inklusion ist für evangelische Schulen – im Förderschulbereich wie im allgemein- und berufsbildenden Bereich – in gleicher Weise eine Herausforderung wie für staatliche Schulen. Als Trägerin von zahlreichen Bildungseinrichtungen sieht sich die evangelische Kirche in gleicher Weise wie die öffentliche Hand in der Pflicht, diesen herausfordernden Weg der Konversion des Bildungswesens aktiv und konsequent zu beschreiten. Darüber hinaus nimmt sie ihre Bildungsmitverantwortung wahr, indem sie das öffentliche Bildungswesen in diesem Prozess nach Kräften partnerschaftlich unterstützt.

Von der Förderschule zur Inklusion in der allgemeinen Schule

Nach der rechtlichen Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention darf es keine Förderschulpflicht mehr geben. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf gemeinsamen Unterricht in einer allgemeinen Schule vor Ort. Mehr noch: Für alle Lernenden sollen inklusive Angebote zur Verfügung stehen. Damit ist das Recht auf eine inklusive Bildung kein Sonderrecht von Kindern mit einer Behinderung, sondern eine pädagogische Perspektive auf die bestmögliche Förderung eines jeden Kindes. Die weit ausdifferenzierte und hoch professionalisierte Sonderpädagogik in Deutschland hat in der segregierenden und integrativen Beschulung die Bildungs- und Förderfähigkeit aller Schülerinnen und Schüler aufgezeigt. Nun gilt es, diese hohen sonderpädagogischen Kompetenzen

für die allgemeine Schule und damit für alle Schülerinnen und Schüler fruchtbar zu machen. Das schließt nicht nur die Inklusion in der Regelschule, sondern auch die Öffnung der Förderschule für alle Kinder explizit ein. Bisher standen bei der Schulwahl die Fragen im Vordergrund, ob ein Kind »schulfähig« ist. In einer inklusiven Schule muss die Frage nun lauten, welche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit ein jedes Kind die optimalen Lernbedingungen bekommt, d. h. ob die Schule »kindfähig« ist.

Was bedeutet dieses im Einzelnen?

- Inklusion ist eine Aufgabe in *Kindertagesstätten und Schulen*. Bereits der Kindergarten muss zu einer alle Kinder willkommen heißenden Bildungseinrichtung entwickelt werden. Jede Kindertagesstätte muss für alle zugänglich sein und es jedem Kind ermöglichen, seine Potenziale zu entfalten und aktiv am Gruppenleben teilnehmen zu können (vgl. oben).
- *Wohnortnahe inklusive Schulen*, die im gemeinsamen Unterricht ein binnendifferenziertes, individualisiertes und kooperatives Lernen ermöglichen, werden jedem Schüler und jeder Schülerin gerecht und vermeiden Selektion, Versäulung, Abschulung, Stigmatisierung und Beschämung.
- Mit ihrem Umfeld vernetzte Schulen lassen *eine plurale, vielfältige Schullandschaft* mit unterschiedlichen Schulprofilen und breiten Wahlmöglichkeiten entstehen. Das gilt in besonderem Maße auch für Gymnasien und berufliche Schulen.
- Förderschulzentren haben ein hohes Maß an *sonder- und allgemein-pädagogischer Kompetenz* aufgebaut. Diese können zu inklusiven Schulen für alle Kinder oder zu in-

klusiven Schwerpunktschulen bzw. Kompetenzzentren weiterentwickelt werden. Die in der praktischen Arbeit gewonnene Kompetenz kann damit für alle Schülerinnen und Schüler fruchtbar gemacht werden und sichert die erworbene Fachlichkeit.⁴³ Gerade in der Umbauphase zu einem inklusiven Bildungssystem ist die gegenseitige Öffnung sowohl der allgemeinen Schulen gegenüber den Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf als auch der Förderschulen gegenüber den Schülerinnen und Schülern ohne besonderen Förderbedarf voranzutreiben. Die Bundesländer sollten die Möglichkeit der Öffnung von Förderschulen für inklusiven Unterricht grundsätzlich ermöglichen.

- Für das Gelingen von Inklusion ist die (Weiter-)Entwicklung einer unterstützenden, fördernden und an den individuellen Ressourcen orientierten *Unterrichtskultur* von Bedeutung. Dieses stellt viele Lehrkräfte vor besondere Herausforderungen. Dafür sind entsprechende Unterstützungsmaßnahmen wie Hilfen für einen kompetenzorientierten Unterricht und entsprechende Fortbildungen erforderlich. Eine aufgaben- und kompetenzorientierte Unterrichtskultur kommt allen Schülerinnen und Schülern, auch den hochbegabten, zugute. In diesem Kontext sind *verbindliche Qualitätsstandards* für den inklusiven Unterricht bezüglich interdisziplinärer Fachlichkeit, Personalschlüssel, Raum- und Materialausstattung zu entwickeln, die sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen der Inklusions- und Förderpädagogik orientieren.

⁴³ Vgl. auch das Positionspapier der BeB »Von der Integration zu Bildungseinrichtungen, für die Inklusion selbstverständlich ist« vom 25.09.2008.

- Die *Lehrerversorgung* ist stärker als bisher interdisziplinär zu denken; eine angemessene interdisziplinäre Personalversorgung ist zu gewährleisten. Lehrkräfte mit besonderen förderpädagogischen Kompetenzen sind für alle Schulen vorzusehen, auch für Schulen in freier Trägerschaft. Inklusionsberatung sollte für jede Schule ermöglicht werden. Multiprofessionelle Teams aus schulpädagogischen, sonder- und sozialpädagogischen, heilpädagogischen, psychologischen und medizinisch-therapeutischen Fachkräften unterstützen die Inklusion.
- Auch im inklusiven Unterricht ist eine den Unterricht begleitende *Diagnostik* erforderlich. Diese dient dazu, gemeinsame Beschulung zu unterstützen und eine Etikettierung zu vermeiden. Die Diagnostik in der inklusiven Schule geht nicht von der durchschnittlichen »Normalität«, sondern von dem individuellen Leistungsvermögen eines Kindes oder Jugendlichen aus. Sie orientiert sich nicht an Defiziten, sondern öffnet den Blick für Stärken und zeigt Barrieren auf, die das gemeinsame Lernen erschweren. Die Diagnostik trägt dazu bei, dass die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um individuelle Handicaps nicht zu einer Behinderung des eigenen und gemeinsamen Lernens werden zu lassen.
- Eine *barrierefreie, geeignete Raumausstattung* ist in Schulen zu gewährleisten. Für ein inklusives Schulsystem sind Schulbaurichtlinien zu erarbeiten, die eine nicht einschränkende und nicht behindernde Lernumgebung mit den entsprechenden Räumlichkeiten (z. B. Teilungsräume, Therapie- und Auszeitenräume und Arbeitszimmer für das Lehr-, Förder- und Fachpersonal) vorsehen.

- Eine *Schulseelsorge*, die das gemeinsame Lernen und Leben in der Gemeinschaft der Verschiedenen im Blick hat, ist von besonderer Bedeutung. Sie sorgt in interdisziplinärer Kooperation mit Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, sonderpädagogischer Förderung und außerschulischen Partnern dafür, dass Kinder und Eltern mit Verletzungs- und Ausgrenzungserfahrungen seelsorgliche Begleitung finden. Sie unterstützt eine inklusive Schulkultur, pflegt einen achtsamen, wertschätzenden Umgang mit Differenzen und hilft, Ausgrenzung und Mobbing zu vermeiden.

Dieser Umbau zum inklusiven Schulwesen muss zügig erfolgen, aber nicht überhastet. Auf diesem Weg ist die Entwicklung inklusiver Schwerpunktschulen als Kompetenzzentren für inklusive Pädagogik mit besonderen personellen und sächlichen Ressourcen ein wichtiger Meilenstein, um die Schulen in der Region auf dem Weg zur inklusiven Entwicklung kompetent und praxisorientiert zu unterstützen.

Religionsunterricht

Im Blick auf das Verhältnis von Religionsunterricht und Inklusion sind übergreifende Grundlagen und Perspektiven zu berücksichtigen, die in der Denkschrift »Religiöse Orientierung gewinnen«⁴⁴ thematisiert werden. Im Übrigen gelten für den Religionsunterricht die gleichen obengenannten in-

⁴⁴ Religiöse Orientierung gewinnen. Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zu einer pluralitätsfähigen Schule. Eine Denkschrift des Rates der EKD, Gütersloh 2014.

klusionspädagogischen Qualitätsstandards. So ist in Klassen mit Kindern mit Behinderungen eine ausreichende personelle Ausstattung zu gewährleisten. Religionslehrkräfte, die in ihrem Fachunterricht nur zwei Stunden in einer Klasse sind, brauchen eine besondere Unterstützung, um für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen nach ihrem individuellem Bedarf eine kontinuierliche pädagogische Begleitung zu gewährleisten. Der Religionsunterricht muss sich weiterentwickeln, um junge Menschen mit Behinderungen angemessen zu fördern. Die für den Religionsunterricht Verantwortlichen sind auf besondere Weise herausgefordert, Inklusion durch geeignete Aus-, Fort- und Weiterbildungen, didaktische Konzepte, Unterrichtsideen, Materialien und erweiterte inklusive Beratungsangebote zu ermöglichen. Darüber hinaus ist es naheliegend, Inklusion in Kirche und Gesellschaft eigens zum Thema im Religionsunterricht zu machen. Insgesamt müssen der konfessionelle Religionsunterricht und das konfessionell-kooperative sowie interreligiöse Lernen unter den Vorzeichen der Inklusionspädagogik neu bedacht werden.

Der besondere Anspruch an Bildungseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft

Mit Schulen in evangelischer Trägerschaft verbindet sich der Anspruch, evangelisches Bildungsverständnis in besonderer Weise deutlich zu machen. Hohe fachliche Anforderungen an Schülerinnen und Schüler sind mit besonderer Förderung, einem diakonischen Verständnis, Sozialkompetenz und der Kompensation von Benachteiligungen aller Art zu verbinden. In diesem Sinne sollten evangelische Bildungseinrichtungen

modellhaft und mutig im Hinblick auf unterschiedliche Formen von Inklusion vorangehen und das in vielen Jahren erworbene Know-how für die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher in den Bildungsdiskurs um Inklusion einbringen. Damit ist die Forderung nach der Weiterentwicklung und Umgestaltung von evangelischen Bildungseinrichtungen zu inklusiven, bildungsgerechten Kindertageseinrichtungen, Schulen und Bildungsstätten verbunden. Ebenso ist die entschiedene Unterstützung benachteiligter Kinder und Jugendlicher notwendig, insbesondere derjenigen, die aufgrund von Lernschwierigkeiten, sozio-ökonomischer Lebensbedingungen, Migrationsgeschichte oder einer fehlenden gesellschaftlichen Lobby geringere Lernchancen besitzen.

Inklusion als Thema von pädagogischer Aus-, Fort- und Weiterbildung

Für das Personal in Bildungseinrichtungen ist durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen eine pädagogische Qualifikation für inklusive Arbeit zu ermöglichen. Neben unterschiedlich qualifiziertem Personal im Kontext der frühen Förderung ist auch an Erzieher und Erzieherinnen zu denken, die in der Phase des Change Managements zu sogenannten »Inklusionsassistenten« weitergebildet werden. Langfristig muss es jedoch das Ziel von Aus-, Fort- und Weiterbildung sein, Erfahrungsräume für interdisziplinäre Teams zu schaffen, in denen eine inklusive Haltung gelebt und eingeübt werden kann. Das bedeutet, dass Pädagogen systematisch auch auf die Arbeit in multiprofessionellen Teams vorzubereiten sind. Die Kooperation von interdisziplinären Teams in allen Bildungs-

bereichen schafft eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Inklusion nicht mit einem Qualitätsverlust verbunden ist, sondern zu einem Bildungsgewinn für alle führt. Es ist erfreulich, dass viele Pädagogische Institute der Landeskirchen sich dieser Herausforderung bereits stellen.

Individualorientierte Leistungen und Assistenz

Die Bildungsfinanzierung ist einer der Bereiche der staatlichen Finanzierung, der besonders stark an die Finanzierung von Institutionen (z. B. der Schule) und besonders wenig an den Einzelbedarfen (z. B. der Schülerinnen und Schüler) orientiert ist. Dies führt dazu, dass bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in Regelschulen der Besuch meist nur durch zusätzliche Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht wird. Diese müssen oft in einem vergleichsweise aufwendigen Verfahren individuell bewilligt werden. Neben gezielten individuellen Fördermaßnahmen wie Unterricht in lebenspraktischen Fähigkeiten und der Bereitstellung von Hilfsmitteln besteht die Leistung oftmals in zusätzlichen Stunden für Schulbegleiter bzw. Schulasistenten oder Integrationshelfern. Oft werden diese durch externe Dienstleister eingestellt. Systematisierte Aufgabenbeschreibungen und Qualitätsanforderungen an Kenntnisstand und Ausbildung für diese Mitarbeitengruppe liegen in der Regel nicht vor. Vor allem aufgrund der fehlenden Einbindung in die Schulorganisation werden damit teilweise unbefriedigende Erfahrungen gemacht, weil sie nur einen pflegerischen und unterstützenden Auftrag haben, aber nicht pädagogisch arbeiten dürfen. Dennoch ist deren Einsatz – je nach Situation und wenn die in-

dividuellen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen – erforderlich und hilfreich. Dabei kommt es nach bisherigen Erfahrungen entscheidend auf den koordinierten Einsatz dieser Personen sowie die kooperative Aufnahme in der jeweiligen Einrichtung an. Kommunal- und Schulverwaltung sollten mit einer möglichst frühzeitigen Abstimmung mit allen Beteiligten die ressourceneffiziente Deckung des vorhandenen individuellen Bedarfs bewerkstelligen. Ähnliche Anforderungen gelten für die nach- oder ganztags schulische Kindertagesbetreuung, den Schülertransport bzw. Schülerspezialtransport und andere Leistungen. Da Geld jeweils nur einmal ausgegeben werden kann, wäre eine stärker am individuellen Bedarf orientierte Förderung effektiver, die alle Ressourcen aus einer Hand bereitstellt. Denkbar ist z. B. bei Trägerkonzentration auf kommunaler Ebene eine Bündelung der Ressourcen für eine gesamte Schule. Der bürokratische Aufwand würde reduziert und die jeweilige Schule könnte dadurch eine wesentlich flexiblere Deckung der jeweiligen Bedarfe gewährleisten und selbständiger organisieren.

Beispiel: Kosten der segregierenden Beförderung

Die Beförderung eines behinderten Kindes zu einer 20 km entfernten Förderschule kostet im Land Brandenburg ca. 13.000 Euro im Jahr. Besucht das Kind die Grundschule am Wohnort, entfallen diese Kosten weitgehend bzw. könnten der Grundschule zur Verbesserung der pädagogischen Ausstattung zur Verfügung gestellt werden.

Beispiel: Umverteilung von Kosten

Wie sich die Kosten des separierenden Sonderschulsystems im Verhältnis zu einem inklusiven Schulwesen verhalten, wird kontrovers diskutiert. Empirische Untersuchungen zeigen, dass die Finanzen im System vorhanden sind, aber neu verteilt werden müssen.⁴⁵ Werden alle finanziellen Faktoren wie z. B. Personal, Beförderung, Verwaltung und Betrieb einbezogen, sind die Kosten im Vergleich integrative versus Sonderbeschulung in etwa gleich.⁴⁶ Ein inklusives Schulsystem, das auf eine separierende Doppelstruktur verzichtet, ist diesen Berechnungen nach kostenneutral, für den langfristigen Umbau des Bildungswesens müsste jedoch zusätzlich Geld investiert werden.

4.3 Wohnen und Leben

Eine zentrale Aufgabe im Hinblick auf Inklusion liegt in der Frage, wie der Sozialraum gesellschaftlich organisiert wird. Sind Nachbarschaft und Wohnviertel so gestaltet und organisiert,

⁴⁵ Vgl. Klaus Klemm: Sonderweg Förderschule: Hoher Einsatz, wenig Perspektiven. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh 2009, S. 7f., http://www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_29959_29960_2.pdf.

⁴⁶ Vgl. Ulf Preuss-Lausitz: Kosten bei integrierter und separater sonderpädagogischer Unterrichtung. Eine vergleichende Analyse in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein. Forschungsbericht und Empfehlung, Frankfurt a. M. 2000.

dass sich jeder Mensch entsprechend seiner Möglichkeiten und Präferenzen entfalten kann? Im Folgenden werden unterschiedliche Arenen der Sozialraumgestaltung thematisiert, ehe vor diesem Hintergrund Empfehlungen für die schrittweise Umsetzung des Inklusionsgedankens formuliert werden.

In der sozialen und diakonischen Arbeit mit und für Menschen mit Behinderungen ist die sozialräumliche Orientierung ein dringendes Anliegen. Zunehmend werden Unterstützungsangebote und Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen nicht mehr am Rande der Städte und Gemeinden in großen Einrichtungen, sondern gemeindeintegriert angeboten. Viele Einrichtungen befinden sich in einem Prozess der Dezentralisierung; sie mieten Wohnungen, in denen Menschen mit Behinderungen eigenständig leben können, bieten neue Wohngruppen an und schaffen ambulante Unterstützungsangebote und Begegnungsmöglichkeiten. Die lange Erfahrung und hohe professionelle Kompetenz, die die »Sondereinrichtungen« in diesen Veränderungsprozess einbringen, werden auch im ambulanten Kontext gebraucht. Die Prozesse der Verschränkung zwischen Dienstleistern und zivilgesellschaftlichen Gruppen in den Quartieren, zwischen beruflich und freiwillig Mitarbeitenden, Gemeinde und Diakonie sind zu unterstützen, intensiv voranzutreiben und zu bestärken.

Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen äußern selbstbewusst berechtigte Ansprüche an Wohnqualität und an ein Leben »mittendrin« im Gemeinwesen. Die Wünsche beziehen sich auf normale Erwartungen an eine eigene Wohnung – natürlich barrierefrei und in einer toleranten Nachbarschaft.

Dazu bedarf es baulicher und verkehrstechnischer Standards, Festlegungen in den Aktionsplänen der Länder oder Kommunen und auch kommunaler Anreizprogramme. Gleichzeitig geht es aber auch um ein Leben mit Unterstützungssicherheit und fachlich kompetenter, passförmiger Begleitung. Diese Ansprüche versuchen diakonische Einrichtungen in ihren Angeboten umzusetzen. Dabei reichen die Angebote von kleinen, modernisierten bzw. modernen Wohnheimen bis hin zu niedrigschwelligen Begleitangeboten in eigener Wohnung.

Gemeinsames Leben

Ein Beispiel findet sich in Bielefeld im *Projekt Verler Dreieck* der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, das Wohnmöglichkeiten und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen bereithält, die üblicherweise wegen des Umfang ihres Unterstützungsbedarfs in einem vollstationären Wohnheim betreut würden: Das *Projekt Verler Dreieck* folgt der Vorstellung eines »gemeinde-integrierten« Lebens in einer normalen Nachbarschaft mit der notwendigen Versorgungsstruktur über 24 Stunden täglich.

In Zusammenarbeit mit einer Genossenschaft wurde das Siedlungsgebiet »Verler Dreieck« entwickelt, das 255 zum Teil barrierefreie Wohnungen mit unterschiedlichen Grundrissen bietet. 20 Menschen mit Behinderungen haben hier in verschiedenen Häusern ihre Unterkunft gefunden. Natürlich gab es im

Vorfeld auch Bedenken, Ängste, Unsicherheiten und Vorurteile seitens der Siedlungsbewohnerschaft. Noch bevor die ersten neuen Mitbewohner einzogen, haben sich die Mitarbeitenden vorgestellt, das Konzept wurde erläutert. Dieser Austausch und vor allem die 24-Stunden-Erreichbarkeit und die Präsenz vor Ort haben letztendlich dazu geführt, dass die Siedlungsbewohnerinnen und -bewohner dem Vorhaben offen gegenüber standen.

Der erste Einzug eines jungen Paares in eine der angemieteten Wohnungen stellte auch den Sozialhilfeträger vor Herausforderungen. Bei dem jungen Paar gab es unterschiedliche Unterstützungsbedarfe: Die junge Frau hat einen sehr umfangreichen Unterstützungsbedarf und der junge Mann einen geringen. Die klassische Trennung von ambulanten und stationären Hilfeleistungen wurde hier von der Realität eingeholt. Menschen mit Behinderungen, die sich verlieben, fragen nicht vorher, wie sie betreut werden und ob ihre Beziehung aus diesen Gründen überhaupt eine Zukunftsperspektive haben kann. Sie verlieben sich einfach wie alle anderen Menschen auch.

Beide Unterstützungsformen werden nun von einem Team aus einer Hand erbracht. Die Leistungen umfassen dabei das komplette Spektrum von Beratung, Assistenz, Anleitung, Begleitung bis hin zu umfassender Hilfestellung oder auch stellvertretender Übernahme. Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit ist die Inanspruch-

nahme der Angebote, die der Stadtteil bietet. Hierzu gehören beispielsweise Angebote der Kirchengemeinde, der Vereine, Kulturangebote, aber auch der Aufbau nachbarschaftlicher Beziehungen sowie die Nutzung des ortsansässigen Einzelhandels oder auch der Gastronomie.

Solche und ähnliche Beispiele finden sich mittlerweile überall. Hier wird versucht, die Wünsche nach einem selbstbestimmten Leben unabhängig von den Fähigkeiten ernst zu nehmen. Dabei geht es diakonischer Behindertenhilfe darum, jede und jeden Einzelnen als Person mit eigenen Zielen, mit eigenem Willen und mit einer eigenen Lebensplanung zu achten und zu unterstützen. Wünsche, Interessen und die Vorstellungen zur eigenen Lebensplanung bilden die Grundlage für die Assistenzleistungen der Dienste und Einrichtungen.

Der Alltag in der unmittelbaren Umgebung, aber auch Menschen und Beziehungen geben Sicherheit und Orientierung. Das gilt für ältere Menschen genauso wie für Menschen mit Behinderungen oder für Migrantinnen und Migranten. Zur Entwicklung einer inklusiven Haltung braucht das Gemeinwesen allerdings auch als Ganzes Beratung und Unterstützung, um Überforderungsrisiken entgegenzuwirken. Politische Programme wie »Soziale Stadt« oder auch politisch geförderte Konzepte wie »Kirche findet Stadt« aus dem Feld der Gemeinwesendiakonie können mit Stadtteilarbeit und Stadteilläden dazu beitragen.

Individuelle Teilhabeleistungen und Finanzbedarfe für Inklusion anerkennen

Die Schaffung von ambulanten Angeboten im Sozialraum bedingt eine veränderte Philosophie der Finanzierung öffentlicher Sozialleistungen. Nicht mehr die gewohnten, standardisierten Strukturen der Sozialgesetzgebung und der Einrichtungen sollen im Mittelpunkt stehen, sondern die Bedürfnisse jedes einzelnen Menschen. Eine Ressourcenzuweisung zu den Einzelnen gibt ihnen die Möglichkeit, selbstbestimmt die Formen der Unterstützung zu wählen, die ihnen besonders entsprechen. Dies schließt ausdrücklich auch die Möglichkeit ein, eine institutionalisierte Assistenz- und Unterstützungsleistung zu wählen.

Sozialräumlich eingebundene Assistenz- und Unterstützungsleistungen müssen nicht zwingend teurer sein als institutionalisierte Hilfen, sie sind aber auch kein Angebot zur Einsparung. Vielmehr ist davon auszugehen, dass für die Übergangszeiten, d. h. die Umsetzung *sozialräumlich orientierter* Angebote, zunächst höhere Finanzressourcen als bisher im Sinne des »Change Managements« zu veranschlagen sind. Die häufig geäußerte Idee, dass die Ambulantisierung finanziell weniger aufwendig ist als die bisherige Behindertenarbeit und dass Inklusion vor diesem Hintergrund zu einem Sparmodell bzw. zu einer Ressourcenverschlechterung für Menschen mit Behinderungen führt, ist irreführend. Vielmehr entstehen im Übergang zur Inklusion folgende spezifische Finanzbedarfe:

- im Hinblick auf die Förderung gesellschaftlicher *Achtsamkeit*: Für die Verankerung von Inklusion im Sozialraum ist es notwendig, die Menschen, die bisher durch die nicht vorhandene Inklusion kaum Berührungspunkte mit Menschen mit Behinderungen hatten, für diese Begegnung zu sensibilisieren. Das beginnt bei der Finanzierung allgemeiner Informationskampagnen, geht über die sorgfältige Vorbereitung von Wohnumgebungen für ambulante Wohngruppen bis hin z. B. zur Schulung des Kassenspersonals von Supermärkten, um den Einkauf von Menschen mit Behinderungen angemessen zu begleiten.
- im Hinblick auf die Möglichkeit sozialräumlicher *Bewegung*: Die Mehrkosten zur Ermöglichung von Mobilität und Bewegungsfreiheit, etwa im Hinblick auf reale und virtuelle Barrierefreiheit oder im Hinblick auf die Finanzierung von Assistenz, sind aufzubringen.
- im Hinblick auf die Förderung *inkluisiven Denkens*: An vielen Stellen der Gesellschaft – Stadtverwaltungen, Medien, im Einzelhandel, im Bildungsbereich etc. – sind Bildungsangebote sowie spezifische Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen, die Menschen ermöglichen, inklusiv zu denken, ihre Erfahrungen systematisch zu erweitern und ihre Professionalität entsprechend zu entwickeln.
- im Hinblick auf die Förderung sozialräumlicher *Bindungen*: Inklusion gelingt nur, wenn Menschen die Möglichkeit haben, sich im öffentlichen Raum zu begegnen. Dafür braucht es z. B. in Wohnanlagen Begegnungsräume, entsprechend einladend gestaltete Grünflächen, Inklusionsprogramme in der Quartiersarbeit etc.

Häufig ist es so, dass das damit verbundene Investment für die gesamte Bevölkerung einen Gewinn an Lebensqualität bringt. So profitieren eben auch ältere Menschen, Fahrradfahrer, Menschen, die einen Kinderwagen schieben oder große Einkäufe haben, von barrierefreien Zugängen – und nicht nur jene, die ohne Inklusion spezielle Fahrbereitschaften nutzen würden. Inklusiv Quartiersgestaltung bietet zugleich der Wohnungswirtschaft die Chance, den Ertragswert der eigenen Immobilien zu steigern: Mietverhältnisse bleiben länger bestehen. Das Interesse am Erhalt der Wohnung steigt. Niemand wird widersprechen, wenn neben dem baulichen Zustand und der Ausstattung einer Immobilie auch ihr Standort als wesentlicher Faktor für ihren Wert benannt wird. Naheliegend müssten daher auch gewerbliche Besitzer von Immobilien ein Interesse an einer zukunftssträchtigen Gestaltung ihres sozialen Umfelds haben. Wohnungsbaugesellschaften sind deshalb wichtige Ansprechpartner für die Gemeinden vor Ort. Gute Kooperationen auch mit diakonischen Trägern zeigen, dass eine verlässliche Zusammenarbeit gelingen kann, in der auch im Blick auf die vorhandenen Mieter Vorbehalte abgebaut werden können. Gelingt es, zu neuen Kooperationen zu kommen, haben alle Partner gewonnen: zuvorderst die Bürgerinnen und Bürger im Quartier im Hinblick auf ihre je persönliche Lebensqualität, zugleich aber, wie oben beschrieben, die Wohnungswirtschaft und nicht zuletzt auch die Gemeinden, wenn sich Immobilienunternehmen z. B. am barrierefreien Umbau von Gemeindehäusern, Kindertagesstätten und Kirchengebäuden beteiligen.

»WohnQuartier4«

Auch wenn der Begriff »Inklusion« bei der Konzeptionierung dieses Projektes keine Verwendung fand, bietet der Ansatz eine hervorragende Plattform für eine inklusive Stadtentwicklung.

Erarbeitet wurde das Konzept vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein und der HOCHTIEF Construction AG als Handlungskonzept, um eine Antwort auf den demographischen Wandel zu suchen. Denn eine lebenswerte Zukunft hängt maßgeblich von einer menschengerechten Ausstattung der Quartiere ab.

Die Initiatoren von »WohnQuartier4« knüpfen an Erfahrungen des Bund-Länder-Programms »Soziale Stadt« an und nehmen Qualitätsstandards auf, die im »Essener Modell« für Quartiersmanagement herausgearbeitet worden sind. In Fortführung dieser Ansätze wurden vier zentrale miteinander verknüpfte Faktoren beschrieben: »Wohnen & Wohnumfeld«, »Gesundheit & Service und Pflege«, »Partizipation & Kommunikation« sowie »Bildung & Kunst und Kultur«.

Das hier zugrunde liegende Verständnis von Partizipation meint dabei nicht bloß »Bürgerbeteiligung«. Ziel ist es vielmehr, die Bürgerinnen und Bürger vor Ort dazu zu befähigen, ihren Stadtteil selbständig und gleichberechtigt entwickeln zu können. Nach Abschluss der

Modellphase ist »WohnQuartier4« zum Beratungs- und Qualifizierungskonzept »Inklusive Quartiersentwicklung« weiterentwickelt und um den Faktor »Arbeit & Beschäftigung« ergänzt worden – als Impulsgeber für und Begleiter von Kirchengemeinden, Einrichtungen und Initiativen, die sich inklusiver und quartiersorientierter engagieren wollen.⁴⁷

Quartiersgestaltung versteht sich als Netzwerkarbeit und beginnt immer mit der Analyse der Gegebenheiten durch die Bürgerinnen und Bürger. Anschließend werden mit den Menschen vor Ort gemeinsame Wege in die Zukunft gesucht. Prozesse dieser Art sind nur dann von nachhaltigem Wert, wenn sie inklusiv gestaltet werden. Letztlich geht es um »gute Nachbarschaft« im Sinne von angemessener Lebensqualität für eine Vielzahl von Menschen, die in ihrer Unterschiedlichkeit aufeinander angewiesen sind.

Vernetzung unterschiedlicher Akteure im Sozialraum und der Sozialgesetzgebung

Tatsächlich ist allerdings zurzeit eine zunehmende Versäulung und Verselbständigung der unterschiedlichen Akteure festzustellen. Für jede Lebenslage gibt es ein besonderes An-

⁴⁷ www.wohnquartier4.de; im Anhang: Evangelisches Zentrum für Quartiersentwicklung.

gebot ohne Rücksicht auf die Tatsache, dass die Einzelnen eben unterschiedliche Bedarfe haben, die aufeinander abgestimmt werden müssen. Im Sinne der Betroffenen geht es jedoch darum, alle sozialstaatlichen Leistungen vernetzt in den Blick zu nehmen. Der Deutsche Städtetag hat für diese Anforderung den Begriff der »sozialräumlichen Landschaft« geprägt. Aus der Perspektive der betroffenen Personen müssen die Zuständigkeiten von Institutionen sowie die unterschiedlichen Leistungssysteme reflektiert und abgestimmt werden. Damit wird es notwendig, bisher entkoppelte Rechtssysteme – wie etwa das Kinder- und Jugendhilferecht, das Sozialhilferecht, das Eingliederungshilferecht sowie das Bildungs- und Schulrecht – und die mit diesen Bereichen verknüpften Leistungssysteme und Akteure aufeinander zu beziehen.

Barrierefreiheit

Die Forderung nach Barrierefreiheit bezieht sich auf alle Bereiche gesellschaftlichen Handelns, auf Wohnungen und den öffentlichen Raum, aber auch auf die Gestaltung von Veranstaltungen, Homepages oder Broschüren und Zeitschriften.

Wie weit der Begriff Barrierefreiheit zu verstehen ist, wird deutlich, wenn man die verschiedenen Bedürfnisse der möglichen Teilnehmenden bei der Planung einer Veranstaltung einbezieht, um niemanden vorab auszuschließen. Für die Gesamtplanung einer Veranstaltung ist die Leitfrage hilfreich: Was braucht ein Gast, um sich willkommen zu fühlen und teilhaben zu können? Betroffene Menschen sollten dabei in die Planungen einbezogen werden.

Bei der Barrierefreiheit kommt zunächst die Erreichbarkeit des Ortes in den Blick. Haben Menschen mit Gehbehinderung, mit Rollator, Rollstuhl oder auch Kinderwagen die Möglichkeit hineinzukommen? Bietet das Gebäude Orientierungshilfen für Menschen, die schlecht sehen? Bei der Bereitstellung von Informationen im Vorfeld und während einer Veranstaltung kann man die Planung leicht mit dem Zwei-Sinne-Prinzip überprüfen. Alle Informationen von der Hinweistafel bis zum Vortrag sollten mindestens durch zwei Sinne (z. B. Hören, Sehen, Fühlen) wahrnehmbar sein. Sind die Planenden erst einmal sensibilisiert, so wird es später selbstverständlich, ein Podium zu haben, das auch für Rollstühle erreichbar ist, eine funktionierende Verstärkeranlage einzusetzen sowie vorab zu klären, ob Dolmetschende für gehörlose oder taubblinde Menschen gebraucht werden. Wenn genügend Helferinnen und Helfer vorgesehen werden, die Einzelne bei der Orientierung im Gebäude und bei individuellem Assistenzbedarf unterstützen können, trägt dies zum Gelingen jeder Veranstaltung bei. Wenn dann noch ein einladendes Umfeld geschaffen wird, in dem für die Pause nicht nur Stehtische aufgestellt sind, sondern auch Tische mit Stühlen und einem freien Platz für den Rollstuhl, wenn Pausen genügend Zeit für alle anbieten und bei den angebotenen Speisen auf individuelle Bedürfnisse geachtet wird, dann fühlen sich alle als Gäste willkommen.

*Wie gestalte ich eine Veranstaltung barrierefrei?*⁴⁸

Ob eine Veranstaltung barrierefrei ist, lässt sich anhand von folgenden Fragen überprüfen: Können dieses Angebot Menschen wahrnehmen,

- die eine Gehbehinderung haben?
- die mit einem Rollstuhl oder Rollator kommen?
- die schlecht sehen, sehbehindert oder blind sind?
- die schlecht hören oder gehörlos sind?
- die Lernschwierigkeiten haben?
- die an psychischen Erkrankungen leiden?

Um diese Fragen positiv beantworten zu können, hilft der Blick auf folgende Themenbereiche:

- Weg zur Veranstaltung (u. a. barrierefreier öffentlicher Nahverkehr, Rampen, Aufzug)
- Möglichkeiten des Ortes (u. a. Behinderten-WC, Akustik im Raum, Beleuchtung)
- Kommunikation während der Veranstaltung (u. a. Verstärkeranlage, leichte Sprache, Dolmetschende)
- Informationen (u. a. kontrastreiche Gestaltung, große Schrift, Unterlagen digital, in Punktschrift oder zum Hören)
- Verpflegung und ausreichende Pausen (u. a. Unterstützung bei Büfets, spezielle Nahrungsangebote)

⁴⁸ Vgl. als Leitfaden zur Planung barrierefreier Veranstaltungen: http://www.barrierefreiheit.de/handreichung_und_checkliste_f%C3%BCr_barrierefreie_Veranstaltungen.html.

- Helferinnen und Helfer für mögliche Assistenz (u. a. Abholung, Begleitung im Gebäude)
- Budget (u. a. Mehrausgaben für Dolmetschende, Sonderfahrdienste).

Über das Quartier hinaus: Mobilität, Sport und Urlaub

Zu einem barrierefreien Quartier gehören auch Verkehrssysteme, die es Menschen mit Behinderungen, aber auch älteren Verkehrsteilnehmenden und Eltern mit kleinen Kindern ermöglichen, sich selbständig und ohne Gefahr in der eigenen Nachbarschaft, Stadt und Region zu bewegen. Tatsächlich ist allerdings der individuelle Nahverkehr weiterhin sehr stark auf das eigene Auto ausgerichtet, während die öffentlichen Verkehrssysteme von Ampelschaltungen bis zu Einsteigzeiten von einer Reaktionsgeschwindigkeit ausgehen, mit der bei vielen Verkehrsteilnehmenden nicht (mehr) zu rechnen ist. Zudem besteht derzeit ein Nebeneinander der Verkehrssysteme und Fahrdienste für Menschen mit und ohne Behinderungen. Berechnungen zeigen, dass eine Integration unterschiedlicher Dienste allen Beteiligten zugute käme und keinesfalls zu höheren Kosten führen müsste.

Eigenständig unterwegs sein zu können, Freunde zu besuchen, zur Chorprobe zu fahren oder Sport zu treiben und natürlich auch in den Urlaub zu fahren, das sollte für Menschen mit Behinderungen genauso selbstverständlich sein wie für

jeden und jede andere. Zu einem gelingenden Leben gehören nicht nur Arbeit und an den individuellen Bedarfen orientierte grundlegende Teilhabeleistungen, sondern auch die Möglichkeit, in Freizeit und Urlaub neue Perspektiven auf das eigene Leben zu entdecken. Oft ist das allerdings nur dann realisierbar, wenn Unterstützung und Begleitung ermöglicht und finanziert werden.

Blindenfußball – Sportbegeisterung kann verbinden

Auch blinde Menschen spielen Fußball, dafür ist ihr Gehör besonders wichtig. Der Ball hat eingebaute Rasseln, die den Spielern signalisieren, wo sich das Leder gerade befindet. Auch sonst ist einiges anders, als wir Sehende es kennen. Spielfeld, Tor und Ball sind kleiner, die Längsseiten durch Banden begrenzt und auch die Spielzeit ist verkürzt. Gespielt wird mit vier blinden Feldspielern und einem sehenden Torwart. Dazu gibt es noch zwei sehende Rufer, die bei der Orientierung helfen. Neben dem Gehör braucht beim Blindenfußball ein Spieler einen guten Orientierungssinn, Intuition und Körperbeherrschung, denn blinde Fußballer führen den Ball ganz eng, fast wie an den Fuß geklebt. Aber trotzdem gilt hier wie beim Fußball: Das Runde muss ins Eckige. Und für viele blinde und sehbehinderte Menschen ist Fußball die größte Leidenschaft – genauso wie für sehende Menschen. Auch wenn es sehenden Menschen sicher schwerfallen dürfte, sich auf dem Spiel-

feld blind zu orientieren, aber beim Zuschauen und als Fans sind alle gemeinsam dabei, ob sehend, blind oder sehbehindert. Denn das Spiel wird von zwei Reportern live, ähnlich wie bei einer Rundfunkreportage, kommentiert, sodass alle am Spielfeldrand nichts verpassen.⁴⁹

Nachbarschaft leben

Wenn sich Inklusion als Paradigma in sozialräumlichem Denken und netzwerklichem Handeln aller Beteiligten im Sinne gleichberechtigter Partnerschaft konkretisiert, dann gehört dazu wesentlich die Bereitschaft, vorhandene Strukturen daraufhin zu befragen, inwieweit sie eine größtmögliche Offenheit für die angestrebte Gemeinschaft Verschiedener garantieren. Die Renaissance des Begriffs »Nachbarschaft« im sozialetischen Diskurs ist im Kontext von Inklusion gerade auch für das Selbstverständnis von Kirche hilfreich: Man ist eben nicht Nachbar, Bürger und dann auch noch Christ, sondern als Christ immer auch Nachbar und Bürger. Wer sich als Nachbar versteht, weiß um die unbedingte Notwendigkeit der gemeinsamen Gestaltung gedeihlichen Miteinanders vor Ort.

Nachbarschaft kann nur als Partnerschaft von Menschen gelingen, die ihre Unterschiedlichkeit tolerieren, auch wenn sie sich einander nicht ausgesucht haben. Angesichts der immer

⁴⁹ Weitere Informationen: <http://www.blindenfussball.de>.

höheren Fluktuationsrate insbesondere in städtischen Ballungsräumen ist inklusives Denken geradezu gefordert: Niemand ist »immer schon da« und begrüßt andere als »Neue«. Gemeinden, die dieses Handlungsprinzip angenommen haben, können zu Motoren der Quartiersentwicklung werden.

Handlungsperspektiven im Kontext sozialräumlicher Inklusion

Diese Überlegungen verweisen auf folgende konkrete Handlungsmöglichkeiten:

- Menschen mit Behinderungen haben das Recht, so zu wohnen und zu leben, wie sie möchten. Sie müssen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Ambulante, gemeinwesenintegrierte Wohn- und Unterstützungsangebote müssen ausgebaut und zugänglich gemacht werden. Das Wunsch- und Wahlrecht muss konsequent sowie unabhängig von Lebensalter und Umfang des Unterstützungsbedarfs Anwendung finden. Es ist sicherzustellen, dass die Unterstützungsleistungen individuell bedarfsgerecht im Rahmen eines Gesamtplanes erbracht werden.
- Menschen mit Behinderungen müssen Zugang zu allen gesellschaftlichen Bereichen haben und daran teilhaben können. Der Zugang zu Straßen, Plätzen und Gebäuden, zu Angeboten der Kultur und der Freizeitgestaltung, zu Beförderungsmitteln sowie zu Medien und Informationen muss barrierefrei gestaltet werden. Der beste Wohnraum versagt, wenn bereits vor der Wohnungstür Barrieren lauern und der nächste Lebensmittelladen nicht aufgesucht werden kann. Der Öffentliche Personennahverkehr ist entsprechend zu gestalten.

- Um den inklusiven Sozialraum und eine verlässliche Infrastruktur zu schaffen, müssen Leistungserbringer und -träger gemeinsam die Unterstützungsangebote bedarfsgerecht planen und ausgestalten. Die Kommunen haben hier durch ihre Pflicht zur Daseinsvorsorge eine besondere Verantwortung. Menschen mit Behinderungen sind hieran zu beteiligen.
- Es muss barrierefreier Wohnraum zu erschwinglichen Mieten bereitgestellt werden. Eine barrierefreie Umweltgestaltung (universal design) muss weiter konsequent umgesetzt werden. Für eine politische Teilhabe müssen Möglichkeiten der barrierefreien Kommunikation zur Verfügung stehen. Dazu muss der Aufbau von Selbstvertretungsgruppen auf der kommunalen, Landes- und Bundesebene gefördert werden. Zur Stärkung der Selbstvertretungskompetenz von Menschen mit Behinderungen sind barrierefreie Bildungsangebote und flächendeckende, unabhängige Beratungsstrukturen, unter Einbeziehung von Peer-Beratung, also von Betroffenen für Betroffene, zu entwickeln und zu finanzieren.

4.4 Arbeit

Die UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt in Artikel 27 das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Zwischen diesen Zielvorgaben und der tatsächlichen

Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen besteht jedoch auch fünf Jahre nach Ratifizierung der Konvention eine erhebliche Diskrepanz. So ist festzustellen, dass sich die Teilhabe- bzw. Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in den letzten Jahren eher ungünstig entwickelt haben. Die Arbeitslosenquote (erwerbsfähiger) Menschen mit einer Schwerbehinderung ist seit Jahren überdurchschnittlich hoch und liegt mit derzeit fast 15 Prozent weit über der allgemeinen Arbeitslosigkeit von rund 6,5 Prozent im November 2012. Zudem bleibt der Personenkreis der nicht erwerbsfähigen Menschen mit Behinderungen nach wie vor meist auf Sondersysteme wie Werkstätten für behinderte Menschen verwiesen. Zurzeit sind hier ca. 300.000 Menschen beschäftigt. Auch wenn die Werkstätten für behinderte Menschen für einen Teil der Menschen mit Behinderungen auch zukünftig ein wichtiges Angebot der Teilhabe am Arbeitsleben darstellen, sind dringend intensive Bemühungen erforderlich, ihre Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern.⁵⁰

Berufliche Bildung

Eine berufliche Qualifizierung stellt eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Arbeitsleben dar. Menschen mit Behinderungen müssen eine (betriebsintegrierte) Ausbildung bzw. ein Studium absolvieren können, das ihren Vorstellun-

⁵⁰ Vgl. hierzu die Handreichung »Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der WfbM«, Diakonie Deutschland 2008, <http://www.diakonie.de/texte>.

gen, Wünschen und Fähigkeiten entspricht, und hierfür die gegebenenfalls notwendige individuelle Unterstützung (wie z. B. persönliche Assistenz) erhalten. Die Barrierefreiheit der Institutionen der beruflichen Bildung und der Hochschulen ist dabei eine wichtige Voraussetzung, damit alle Menschen die gleichen Teilnahmevoraussetzungen erhalten.

Anforderungen an die Politik

Damit Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben teilhaben können, brauchen sie die hierfür erforderliche Unterstützung im Sinne von Nachteilsausgleichen. Wenn dies erfolgt, kann es gelingen, ihre Teilhabechancen wirksam zu verbessern. Hierzu bedarf es gezielter arbeitsmarktpolitischer Programme, die dauerhaft und verlässlich finanziert werden müssen. Von besonderer Bedeutung ist die Gewährung von Lohnkostenzuschüssen sowie persönlicher Arbeitsassistenz.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind konsequent als personenzentrierte, individuell bedarfsgerechte Leistungen auszugestalten. Die Leistungsgewährung muss als Sachleistung oder als persönliches Budget nach § 17 SGB IX möglich sein. Die gesetzlichen Regelungen sind entsprechend weiterzuentwickeln. Das Recht auf den Zugang zu Arbeit gilt für *alle* Menschen, unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf. Um diesen Rechtsanspruch auch für Menschen mit umfangreichem Unterstützungsbedarf wirksam werden zu lassen, ist das zurzeit in § 136 SGB IX verankerte Zugangskriterium »Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung« zu streichen.

Das Wunsch- und Wahlrecht zwischen verschiedenen Leistungsarten, -orten, -erbringern und -formen muss konsequent verwirklicht werden. In diesem Zusammenhang sind bundeseinheitliche inklusive Qualitätsstandards zu entwickeln.

Arbeit selbst aussuchen

Alle Menschen sollen ihre Arbeit selbst aussuchen und das Geld für ihr Leben selbst verdienen können. Diese Möglichkeit muss in einer inklusiven Gesellschaft auch für Menschen mit Behinderungen eröffnet bzw. weiterentwickelt werden. Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt müssen zu einer spürbaren Verbesserung ihrer Einkommenssituation und einer weitestgehenden Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen bei der Existenzsicherung führen.

»Werkstätten für behinderte Menschen«

Werkstätten für behinderte Menschen sind in den letzten Jahren als Sondereinrichtungen in die Kritik geraten. Vor dem Hintergrund der mangelnden Aufnahmebereitschaft des allgemeinen Arbeitsmarktes und im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes von Menschen mit Behinderungen werden sie jedoch auch zukünftig eine wichtige Rolle bei der Teilhabe am Arbeitsleben übernehmen. Allerdings stehen auch sie vor der Herausforderung, ihr Leistungsangebot an den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention auszurichten. So sollten in Werkstätten für behinderte Menschen zukünftig Ausbildungen ermöglicht werden, die es erlauben, einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhalten.

Wichtig ist zudem die Förderung des Übergangs von den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Dazu kann die Unterstützung von »Scouts« sinnvoll sein, die zwischen den Werkstätten für behinderte Menschen und den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts vermitteln und eventuelle Vorurteile seitens der Arbeitgeber hinsichtlich einer vermeintlich eingeschränkten Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen abbauen helfen. Auch Praktika in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes tragen zu einer Verbesserung der Beschäftigungschancen bei. Ein weiteres Instrument stellen betriebsintegrierte Arbeitsplätze dar. Hierbei handelt es sich um begleitete Arbeit von Werkstattbeschäftigten in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Befristete Arbeitsplätze dieser Art bieten Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, bei einem künftigen Arbeitgeber die notwendigen berufspraktischen Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen zu erwerben, um zu einem späteren Zeitpunkt aus der Werkstatt auszuschneiden und ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einzugehen. Diese bieten auch die Chance, ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit regulärem Lohn wechseln zu können.

Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes müssen wiederum motiviert und angehalten werden, mehr Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen vorzuhalten. Das Wunsch- und Wahlrecht zwischen verschiedenen Leistungsarten, -orten, -erbringern und -formen muss konsequent verwirklicht werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Einhaltung inklusiver Qualitätsstandards zu achten.

Arbeit mit Unterstützung ist möglich

Damit Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben teilhaben können, müssen sie die hierfür erforderliche Unterstützung im Sinne von Nachteilsausgleichen erhalten. Wenn dies erfolgt, kann es gelingen, die überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquote bei dieser Personengruppe wirksam zu bekämpfen.

Alternativen zu den Werkstätten für behinderte Menschen

Neben den Werkstätten für behinderte Menschen muss es für nicht erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen auch andere Arbeitsmöglichkeiten geben, die regulären Beschäftigungsverhältnissen möglichst ähnlich sind. Eine Möglichkeit stellen Integrationsbetriebe dar. Hierbei handelt es sich um staatlich geförderte Unternehmen, in denen Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenarbeiten.

Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention stellt eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe dar. Vor diesem Hintergrund sind auch Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes zukünftig stärker in die Verantwortung für die Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes einzubeziehen und aufgefordert, mehr Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen vorzuhalten. Dies gilt auch für Kirche und Diakonie, die in besonderer Weise verpflichtet sind, die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention auch in den eigenen Reihen umzusetzen.

*Tanzassistentin in Kindertagesstätte, Schule
und Seniorenheim*

Laura Brückmann ist eine junge charmante Frau im Alter von 22 Jahren. Sie hat Trisomie 21. Doch ihr Arbeitsplatz ist nicht die Werkstatt für behinderte Menschen, sondern die Kindertagesstätte. Während ihrer Berufsorientierung hat sie zahlreiche Praktika absolviert, immer auf der Suche nach einem Beruf, der ihren besonderen tänzerischen, pädagogischen und therapeutischen Begabungen entspricht. Ihre zweijährige berufliche Qualifizierung zur »Tanzassistentin« an der Tanzschule Göppingen, an einer integrativen Grundschule und in einer Kindertagesstätte wurde ganz persönlich auf sie zugeschnitten und über ihr persönliches Budget finanziert. Mit hoher Arbeitszufriedenheit ist sie nun seit vier Jahren mit 50 Prozent an der Kindertagesstätte beschäftigt: »Liebe meine Kinder. Sind alle meine Herzblätter«, sagt sie immer wieder. Und die Erzieherin bestätigt: »Die Kinder lieben es, mit Laura zu tanzen, lernen viele unterschiedliche Tanzarten kennen und entwickeln so ihre persönlichen Ausdrucksweisen.« Seit kurzem hat sie auch einen Honorarvertrag als Lehrbeauftragte an der Gemeinschaftsschule in Bad Boll, engagiert sich im Seniorenheim und steht regelmäßig auf der Bühne.⁵¹

⁵¹ www.inclusion-life-art-network.de.

Ausgleichsabgabe

In Deutschland sind öffentliche und private Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen verpflichtet, mindestens fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit Menschen mit Behinderungen zu besetzen. Erfüllen sie diese Beschäftigungspflicht nicht, müssen sie eine gestaffelte Ausgleichsabgabe zahlen. Mit der Ausgleichsabgabe werden Projekte zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen finanziert. Die privaten Arbeitgeber wiesen im Jahr 2010 eine Beschäftigungsquote von nur 4 Prozent auf, die öffentlichen Arbeitgeber 6,3 Prozent. Fast ein Drittel (31 Prozent) der Arbeitgeber hat keine bzw. weniger als ein Prozent Beschäftigte mit einer Schwerbehinderung.⁵² Vor diesem Hintergrund wird von manchen Akteuren eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe gefordert.

Arbeit und Teilhabe am Gemeinschaftsleben im Ruhestand

Der Übergang von der Arbeit in die Rente ist für viele Menschen mit Freude verbunden; gleichwohl stellt diese neue Lebensphase häufig auch eine Herausforderung dar. Dieses gilt auch für Menschen mit Behinderungen. Menschen mit und ohne Behinderung sollten die Möglichkeit und das Recht haben, ihren Ruhestand entsprechend den jeweiligen Vorstellungen und Wünsche selbstbestimmt zu gestalten. Zwar

⁵² Vgl. Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, Januar 2013, <http://www.brk-allianz.de>.

enden die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für nicht erwerbsfähige Menschen mit Eintritt in das gesetzliche Rentenalter. Danach besteht jedoch ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (SGB XII). Diese sind altersunabhängig und entsprechend des individuellen Bedarfs zu gewähren. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl älter werdender Menschen mit Behinderungen ist es wichtig, entsprechende Angebote zu entwickeln und zu etablieren.⁵³

Handlungsperspektiven im Kontext Arbeit

- Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Zugang zu bezahlter Arbeit. Die politischen Voraussetzungen müssen dafür geschaffen werden, dass der Zugang zu bezahlter Arbeit durch die Schaffung von Nachteilsausgleichen sowie ggf. notwendige Anreize ermöglicht wird.
- Es müssen die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass Menschen mit Behinderungen sich ihre Arbeit selbst aussuchen können. In der öffentlichen Verwaltung, aber auch in Kirche und Diakonie können innovative Projekte initiiert werden, um Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz zu ermöglichen.
- Betriebe des ersten Arbeitsmarktes müssen darin geschult werden, in ihrem Umfeld nach passgenauen Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen zu suchen. Hierfür

⁵³ Vgl. hierzu das Positionspapier des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe »Tagesstrukturierende Maßnahmen für Menschen mit Behinderung und/oder psychischer Erkrankung im Ruhestand«, Berlin 2013, <http://www.beb-ev.de>.

stehen diverse Unterstützungsmöglichkeiten der Integrationsämter zur Verfügung.

- Die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben durch entsprechende Assistenz darf nicht eine zu leistende monetäre Aufgabe der Menschen mit Behinderungen selbst sein.

4.5 Gesundheit

Recht auf gute gesundheitliche Versorgung

Nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention stehen nicht nur Medizin und Pflege, sondern auch die Angebote der Rehabilitation vor neuen Herausforderungen. Alle Menschen haben das Recht, gesundheitlich gut und ihren Bedürfnissen entsprechend versorgt zu werden. Tatsächlich geht es aber um mehr als um eine gute, professionelle Versorgung durch das Gesundheitssystem. Es geht um Teilhabemöglichkeiten, die alle Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützen, für ihre eigene Gesundheit Sorge zu tragen. Dazu braucht es in erster Linie mehr wohnortnahe, niedrighschwellige Angebote der Gesundheitsversorgung, Prävention, Rehabilitation und Pflege, ergänzt durch Spezialangebote für besondere Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen. Zwischen den verschiedenen Leistungsträgern und -erbringern sind deshalb die Bedingungen und Anreize für verbindliche sozialraumorientierte Kooperationsnetzwerke für die effektive und bedarfsdeckende Versorgung von Menschen mit Behinderungen kontinuierlich weiterzuentwickeln. »Dazu müssen

die Leistungsträger, Leistungserbringer und Professionen des Gesundheitswesens miteinander und mit den Selbsthilfe- und Angehörigengruppen der behinderten Menschen zusammenarbeiten«, betont bereits die Denkschrift des Rates der EKD zu den aktuellen Herausforderungen der Gesundheitspolitik von 2011.⁵⁴ Die hohe Ausdifferenzierung des Sozial- und Gesundheitssystems in Deutschland führt allerdings dazu, dass die Verzahnung zwischen den einzelnen Angeboten häufig nicht reibungslos funktioniert und dass Menschen mit ähnlichen Bedarfen, je nach Zuordnung, inhaltlich wie qualitativ unterschiedliche Angebote erhalten.

Passgenaue individuelle Zugänge

Alle Menschen benötigen einen geeigneten Zugang zum Gesundheitssystem, das entsprechend gestaltet werden muss. Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung zu verbieten. Damit sind insbesondere die Zugangs- und Versicherungsbedingungen, einschließlich der Zusatzversicherung, angesprochen. Der behinderungsbedingte Mehraufwand der Leistungserbringer muss durch auskömmliche Finanzierung ausgeglichen, die überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Belastungen der Menschen mit Behinderungen begrenzt werden. In Arztpraxen und Krankenhäusern müssen Bedingungen geschaffen werden, damit Menschen mit Behin-

⁵⁴ »Und unsern kranken Nachbarn auch!« Aktuelle Herausforderungen der Gesundheitspolitik. Eine Denkschrift des Rates der EKD, Gütersloh 2011, S. 46.

derungen adäquat behandelt werden können und die Behandlung auch den Bedürfnissen von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf und schwer psychisch Kranken gerecht wird. Die notwendige Assistenz hierfür ist dringend bereitzustellen, denn sie übernimmt nicht nur die spezifisch auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Unterstützung bei der Pflege, die unter den Krankenhausbedingungen besondere Bedeutung hat. Die den Menschen vertrauten Assistentinnen und Assistenten sind zudem Garanten für die weitgehende Selbstbestimmung der jeweiligen Patienten. Dieses hat insofern eine besondere Relevanz, als das vorhandene Pflegepersonal in den Krankenhäusern fachlich, aber auch personell meist nicht dazu in der Lage ist, diese wesentliche Aufgabe zu übernehmen. Dazu ist es dringend notwendig, die Finanzierung dieser Assistenzen während des Krankenhausaufenthaltes zu sichern. Die Themen Behinderung, Barrierefreiheit, Selbstbestimmung usw. müssen in den Aus-, Weiter- und Fortbildungen aller Gesundheitsberufe nachhaltig präsent sein. Dazu gehört allerdings auch eine hinreichende Kenntnis der Krankheitsbilder, -symptome und -verläufe etwa bei Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung. In Arztpraxen und medizinischen Versorgungszentren ist zudem die Barrierefreiheit herzustellen ebenso wie barrierefreies Mobiliar zur Behandlung vorzuhalten.

Frühzeitige Förderungen nutzen

Alle Menschen benötigen bei der gesundheitlichen Versorgung eine individuell angemessene Unterstützung. Die Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter

Kinder sollte endlich als interdisziplinäre trägerübergreifende Komplexleistung umgesetzt werden, denn hier zeigt sich in besonderem Maße, dass eine frühe Begleitung und Förderung einen wesentlichen Beitrag dazu leistet, dass ein Mensch mit Behinderungen seine eigenen Möglichkeiten nutzen, sich weiterentwickeln und dabei zunehmend auf Assistenz durch andere verzichten kann. Die mobile Rehabilitation als neue Form der Teilhabesicherung muss auch aus diesem Grunde wirksam und nötigenfalls gegen Widerstände beim Reha-Träger durchgesetzt werden. Analog zu den bewährten Sozialpädiatrischen Zentren sind unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten interdisziplinär besetzte, ambulante medizinische Zentren für Erwachsene mit Behinderungen zu schaffen.

Würdevoll pflegen

Für den Übergang in eine Pflegeeinrichtung gilt, dass insbesondere Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen in besonderer Weise Unterstützung und Assistenz benötigen, um in den Pflegeeinrichtungen zu ihrem Recht zu kommen und auf Augenhöhe mit anderen Bewohnern zu sein. Deshalb benötigen Pflegeeinrichtungen geschultes Fachpersonal, das die besonderen Bedürfnisse dieser Menschen erkennt und fördert. Eine Eingliederung in das Leben in der Gesellschaft hört mit dem Einzug in eine Pflegeeinrichtung nicht auf, sondern bleibt auch hier eine tägliche Herausforderung, die immer neu zu bewerkstelligen ist. Dabei gilt allerdings auch, dass alle Pflegeeinrichtungen grundsätzlich allen Menschen offen stehen sollten. Separierende Pflegeeinrichtungen etwa für Menschen mit bestimmten Behinderungen

sollten vermieden werden und tragen zu keinem Zeitpunkt zur Inklusion bei.

Dabei stehen allerdings die bestehenden Schnittstellenprobleme zwischen der Sozialen Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe einem Konzept im Weg, das Hilfe zur Pflege mit einer selbständigen Lebensführung verbindet, da die Pflegeversicherung in ihrem Leitbild das Ziel der Befähigung der Leistungsempfänger zur Teilhabe an der Gesellschaft nicht kennt und das übergreifende Recht von Menschen mit Behinderungen bislang nicht beachtet. Gravierende Abstimmungsprobleme treten deshalb z. B. bei der Inanspruchnahme des persönlichen Budgets auf. Tatsächlich besteht hier politischer Handlungsbedarf, wenn es zwischen den Kommunen, die für Eingliederungshilfe zuständig sind, und der Sozialen Pflegeversicherung nicht zu lediglich finanziell motivierten Arrangements auf dem Rücken der Betroffenen kommen soll. Stattdessen ist strategisch darüber nachzudenken, wie mehr Selbstbestimmungs- und Teilhaberechte in der Pflege aller älteren Menschen zum Tragen kommen können.

5. Inklusion als Chance für Kirche und Gemeinde

Auch für die Handlungsfelder in Kirche und Diakonie ergeben sich vielfältige Herausforderungen im Kontext Inklusion. Viele wurden bereits durch die vorhergehenden Abschnitte angesprochen, so die Frage der Inklusion im Sozialraum, der Bildung, der Freizeitgestaltung oder des Wohnens. In diesem Kapitel sollen sie in einer binnenkirchlichen Perspektive reflektiert werden – etwa, wenn es um die Themen Gottesdienst, Konfirmandenarbeit, Seelsorge, Gemeindeaufbau oder Ehrenamt geht. Ferner sollen die Aufgaben für das kirchenleitende Handeln benannt werden.

Eine zentrale Frage ist dabei die Zusammenarbeit von »verfassender Kirche« und Diakonie, von Gemeinde und diakonischen Einrichtungen oder Diensten. Denn die lange Tradition von »Sondereinrichtungen« und »Sonderschulen« hat eben auch dazu geführt, dass Menschen mit Behinderungen in den Ortsgemeinden kaum eine Rolle gespielt haben; sie bildeten in der Regel eigene Sonderseelsorgegemeinden. So hat sich die Spaltung von »Steuerbürgern« und »Transferempfängern« zwischen »Kirche« und »Diakonie« noch einmal wiederholt als Segregation von »normalen Gemeinden« und »Anstaltsgemeinden«. Hier im Sinne der Gemeinde- und Gemeinwendiakoniebewegung zu einer neuen Verknüpfung und zur Teilhabe aller Glieder am Leib Christi zu finden, bleibt eine zentrale Herausforderung für das kirchenleitende Handeln in

Gemeinden und Kirchenkreisen, diakonischen Unternehmen und Landeskirchen.

5.1 Gemeindediakonie

In den letzten Jahrzehnten haben sich Kirche und Diakonie in Deutschland deutlich auseinanderentwickelt. Während die Diakonie als Freie Wohlfahrtspflege wie Caritas oder Arbeiterwohlfahrt von professionellen Standards und sozialversicherungsrechtlicher Finanzierung bestimmt ist, entwickelten sich Gemeinden mehr und mehr zu ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Organisationen, die die Trägerschaft von Diakoniestationen, Altenzentren, ja auch von Tageseinrichtungen zunehmend an diakonische Träger abgegeben haben. Beruflichkeit und Ehrenamt, Steuerfinanzierung und Sozialversicherungsfinanzierung, Gemeinden und Unternehmen als Träger standen sich dabei oftmals fremd gegenüber. Erst vor dem Hintergrund der Ambulantisierung und Gemeinwesendiakoniebewegung hat sich das in den letzten Jahren deutlich geändert. Noch immer aber gilt es, vielerlei Missverständnisse und Ängste auch zwischen den Organisationen zu überwinden und Kulturen zu überbrücken, um die bisherige Praxis der Delegation diakonischer Aufgaben aus den Kirchengemeinden an professionelle Träger zu überwinden. Denn damit gerieten auch die betroffenen Menschen immer mehr aus dem Blick der Kirchengemeinden.

Inklusion ist nun ein wesentlicher Schlüssel zu einem neuen Miteinander von Kirche und Diakonie um der betroffenen

Menschen willen, aber auch um der Kirche Jesu Christi willen. Inklusion wehrt nicht nur jeder Selbstgenügsamkeit, sondern ermutigt auch zu neuen Erfahrungen des Miteinanders in den Gemeinden wie der Kooperation zwischen Gemeinden und diakonischen Einrichtungen. Denn die Kommunikation des Evangeliums profitiert von der Vielfalt der Gestaltungsformen, die mit der Wertschätzung von Verschiedenheit als wichtigem Anliegen der Inklusion korrespondiert. Stets geht es um die Vergrößerung von Möglichkeiten der Teilhabe, die schon im ursprünglichen Begriff der Volkskirche angelegt ist. Teilhabe ist eine notwendige Konsequenz des »allgemeinen Priestertums der Gläubigen«.

Dazu ist es nötig, dass eine Gemeinde sich als Organismus gleichberechtigter Partner begreift und bedürfnisorientiertes Handeln konkret werden lässt. Der Zusammenhang von Bedürfnisorientierung und Partnerschaftlichkeit verhindert den Rückfall in Denkmuster, die ein starres Gegenüber von »Helfern« auf der einen und »Bedürftigen« auf der anderen Seite voraussetzen. Wir sind als Geschöpfe Gottes aufeinander hin- und angewiesen. Zum innergemeindlichen Qualitätsmanagement⁵⁵ gehört die regelmäßige Überprüfung der kirchlichen Praxis auf ihre inklusive Tauglichkeit hin. Die daraus resultierenden Maßnahmen verstehen sich dann nicht als »Angebote« kirchlicher Leistungsträger für potenziell Hilfebedürftige. Vielmehr gilt es, im Horizont des Evangeliums Gemeinschaft so zu organisieren, dass Menschen sich auf Augenhöhe bege-

⁵⁵ Vgl. Da kann ja jede(r) kommen. Inklusion und kirchliche Praxis. Eine Orientierungshilfe der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf 2013.

nen und einander mit ihren vielfältigen Kompetenzen und Einschränkungen ergänzen können.

Die Diakoniedenkschrift der EKD, die 1998 zum 150-jährigen Jubiläum der Inneren Mission veröffentlicht wurde,⁵⁶ verfolgt eine innovative, gemeinwesenorientierte Strategie, wie sie auch hier vorgeschlagen wird. Dabei kommen drei neue Perspektiven und drei Aufgaben in den Blick: Es geht darum,

- die Distanz zwischen Kirchengemeinden und diakonischen Diensten zu überbrücken,
- die Kontakte zu Betroffenen und zivilgesellschaftlichen Initiativen zu verbessern und ihre Bedürfnisse besser wahrzunehmen,
- die Vernetzung mit außerkirchlichen Initiativen im Gemeinwesen zu suchen.

Mit dieser sogenannten neuen Subsidiarität und Gemeinwesenorientierung wurde ein Umdenken eingeleitet, das für Diakonie und Kirche erhebliche Herausforderungen birgt. Es geht um

- die Überwindung der Zielgruppenorientierung und Versäulung, die vor allem in der Diakonie als Wohlfahrtsanbieter auch durch die Form der Refinanzierung festgelegt ist,
- die Überwindung der Organisations- und Finanzlogik zugunsten einer neuen Kultur der Zusammenarbeit,
- eine Sensibilität für die bestehenden Aktivitäten anderer Träger, ihre Stärken und gemeinsame Schnittstellen.

⁵⁶ Herz und Mund und Tat und Leben. Grundlagen, Aufgaben und Zukunftsperspektiven der Diakonie. Eine evangelische Denkschrift, Gütersloh 1998.

Kirchengemeinden sind immer schon auf das Gemeinwesen bezogen. Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenvorstände und Ehrenamtliche leben im Stadtteil, sie kennen Schulen, Sportvereine, Arztpraxen und können schnell und informell Anknüpfungspunkte finden. In diesem Sinne bringen Kirchengemeinden ein großes Sozialkapital mit – an Kontakten, Netzwerken und Beziehungen, an symbolischen Orten, an gemeinsamer Geschichte und in aller Regel einen großen Vertrauensvorschuss, den es einzusetzen gilt. Andererseits sind die Parochien in der Regel von ihrer räumlichen Verfasstheit her nicht identisch mit der Kommune oder dem Schulbezirk, und die konfessionelle Identität grenzt zuweilen auch ab und macht es schwer, Menschen anzusprechen, die nicht dazugehören. Diakonie dagegen arbeitet in ihrer Professionalität freier, unternehmerischer und politisch bewusster, häufig aber auch überregional und in hohem Maße durch die Refinanzierung bestimmt. Wenn allerdings Kirche und Diakonie zusammenarbeiten, kann es gelingen, die professionelle Entwicklung positiv wahrzunehmen und in den Nachbarschaften zu leben. Solche Unterschiede als Bereicherung wahrzunehmen, und vielleicht gerade in Zusammenarbeit mit der Diakonie auch andere Träger und Anbieter professionellen wie bürgerschaftlichen Engagements einzubeziehen, kann Kirchengemeinden helfen, die Vielfalt des Lebens an ihrem Ort zu sehen und mitzugestalten. Auf diese Weise werden sie in einer bunten, aber auch älter werdenden Gesellschaft, in der der Zusammenhalt manchen Zerreißproben ausgesetzt ist, zu »Caring Communities«, zu Plattformen der Beteiligung, offenen Netzen und Herbergen auf dem Weg.

Netzwerk »Kirche inklusiv« der Nordkirche

Im Jahr 2012 startete das Netzwerk »Kirche inklusiv« in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Grundidee für dieses Netzwerk war, haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende aus Kirche und Diakonie zusammenzubringen, die an der Thematik Inklusion arbeiten oder daran interessiert sind. »Kirche inklusiv« ist eine Bewegung, die sich für die Vielfalt des Lebens und der Lebenslagen öffnet, die versucht, eine Kirche aller und für alle zu werden. Selbstbestimmung, Teilhabe und Teilgabe für alle soll aus der Sicht des Netzwerkes nicht nur die Gesellschaft, sondern auch die Kirche bestimmen. Es geht dabei um Gemeinden für viele verschiedene Menschen mit unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten. Im Netzwerk wird Inklusion als Haltung verstanden, als ständiger Prozess, Ausgrenzung zu überwinden.

Das Netzwerk trifft sich in der Regel zweimal jährlich zu einem Netzwerkplenum mit Austausch und Fortbildung. Zu einzelnen Themen können sich auf dieser Plattform auch Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsformen des Netzwerkes sind barrierearm und inklusiv. In den Kirchenkreisen und Einrichtungen sowie auf landeskirchlicher Ebene gibt es Ansprechpartnerinnen und -partner. Weiterhin ist gerade ein Fortbildungsmodul entwickelt worden, das Menschen zu Akteuren mit inklusiver Handlungskompetenz weiterbilden soll.

Inklusion als Handlungsmaxime stellt alle kirchlichen Lebensäußerungen vor die Aufgabe, umfassende partnerschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Dieses Umdenken muss auch erkenntnisleitendes Kriterium bei der Analyse bestehender kirchlicher Strukturen sein. Anders gewendet: Welche Strukturen braucht die Kirche, wenn diakonisches Handeln partnerschaftliche Assistenz zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens bedeutet?

Kirche und Diakonie sind deshalb aufgefordert, das Thema Inklusion auf den unterschiedlichen Ebenen ihrer Organisation in ihr Selbstverständnis bzw. ihre Ordnungen aufzunehmen. Dabei ist die Aufgabe der Inklusion von Menschen mit Behinderungen nur eine der Herausforderungen auf dem Weg zu einer diakonischen Kirche – sie unterscheidet sich nicht kategorial von der Herausforderung, von Armut bedrohte Familien, pflegende Angehörige oder Menschen mit Migrationshintergrund als »normale Gemeindeglieder« zu begreifen. Insofern geht es auch nicht in erster Linie darum, weitere Stellen oder Beauftragte zu schaffen oder zusätzliche Programme aufzulegen; vielmehr tun Gemeinden gut daran, inklusive Leitbilder für das Wohnquartier zu entwickeln, die die unterschiedlichen Zielgruppen, die dort leben, im Blick haben.

Gleichwohl ist es hilfreich, wenn die EKD, ihre Gliedkirchen und Werke auch Aktionspläne zur Umsetzung von Inklusion im engeren Sinne entwickeln, an denen sich Fortschritte messen lassen. Dabei wird auf eine intensive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, ihrer Verbände und Institutionen

zu achten sein. Durch Aktionspläne und Selbstverpflichtungen werden zielgerichtete, kleinschrittige Veränderungsprozesse gewährleistet. Die Finanzierung der Barrierefreiheit von kirchlichen Gebäuden und die Schaffung von Vorkehrungen für gleichberechtigte Teilhabe muss in den Haushaltsplänen verankert werden. Kirchliche Netzwerke für Inklusion, die mit staatlichen und bürgerschaftlichen Initiativen zusammenarbeiten (vgl. das Netzwerk »Kirche inklusiv« der Nordkirche), können die inklusive Umgestaltung befördern. Ferner erweist es sich als hilfreich, vorhandene Indizes zur Analyse, Entwicklung und Evaluation von Inklusionsprozessen zu verwenden (Schulen, Kommunen, Kindertagesstätten etc.) oder spezifische Instrumente für kirchliche und diakonische Einrichtungen zu entwickeln (vgl. z. B. die Arbeitshilfe mit Index der Evangelischen Kirche im Rheinland).

Mehr als Fragen – Inklusion und kirchliche Praxis

Wie können wir Menschen in ihrer Vielfalt willkommen heißen? Wie kann Zusammenleben gelingen? Wie können wir Barrieren abbauen? Wie können wir Menschen miteinander ins Gespräch bringen?

Helfen kann dabei die Fragenbox »Mehr als Fragen – Inklusion und kirchliche Praxis«. Auf einzelnen Karten finden sich viele Fragen zum Thema. Es geht nicht darum, die Fragen einzeln abzuarbeiten, sondern einzelne Fragen auszuwählen und mit ihnen untereinander ins Gespräch zu kommen.

Ziel ist dabei die Bewusstseinsbildung in Bezug auf die eigene Haltung im Umgang mit Vielfalt. Die Karten können in den verschiedensten Gruppen oder auch im Gemeindebrief oder Gottesdienst eingesetzt werden. Eigene Methodenkarten geben Anregungen und weitere Ideen zum Einsatz der Karten.⁵⁷

5.2 Gottesdienst

Der Gemeindegottesdienst am Sonntagmorgen versteht sich traditionell als die zentrale Feier, in der sich die ganze Gemeinde versammelt, miteinander Gott lobt, auf sein Wort hört und die Sakramente empfängt. Die Glocken laden alle ein. Wie aber kann es gelingen, dass alle Eingeladenen auch teilnehmen können? Und wie kann die Feier des Glaubens so gestaltet werden, dass jede Person in ihrer Unterschiedlichkeit auch angesprochen und beteiligt ist?

Inklusive Gottesdienste bemühen sich, Fahrdienste und Assistenz anzubieten, Zugangsbarrieren durch bauliche Maßnahmen (z. B. durch Rampen, visuelle und taktile Leitsysteme, Toiletten, Pflege- und Wickelmöglichkeiten) zu beseitigen oder nicht mobilen Gemeindegliedern eine Teilhabe auf an-

⁵⁷ Die Fragenbox ist aus der Arbeit mit der Orientierungshilfe »Da kann ja jede(r) kommen. Inklusion und kirchliche Praxis« der Evangelischen Kirche im Rheinland entstanden. Sie kann bestellt werden unter kirche.inklusiv@hb2.nordkirche.de

dere Weise zu ermöglichen (Tonträgerdienste, Besuche). Eine freundliche Haltung untereinander wird gepflegt. Verhaltensweisen, die von den sozialen, kulturellen und lokalen Erwartungen abweichen, finden in der Weitherzigkeit der Gemeinde eine Heimat. Die Liturgie zeichnet sich durch eine »Präsenz des sinnlichen Reichtums« (Chr. Grethlein) aus. Mit Musik, Gesang, Spielszene, Tanz, Bild, Film, Symbol, Geruch, Geschmack und Bewegung werden möglichst viele Sinne angesprochen. So kann das Wort Gottes auf vielerlei Weise erfahrbar werden. In »leichter Sprache«, wo nötig auch unterstützt durch Gebärden oder Bilder, erreicht das Wort Gottes Herz und Verstand.

Gebärdenchöre – visuelle Form der Kirchenmusik

Drei Finger zum Himmel gereckt, wie eine Schwurhand, das heißt Gott. Mit der flachen Hand zweimal aufs Herz klopfen, das bedeutet Herz. Hände anwinkeln und beide Fäuste auf Brusthöhe ballen ist die Gebärde für Hoffnung. Auch so lässt sich singen, auch so lassen sich Liedtexte wiedergeben, allein und in einer Gemeinschaft.

In Bayern sind Gebärdenchöre nicht nur von gehörlosen, sondern gemeinsam mit hörenden Gemeindegliedern und Freunden gegründet worden. Wichtig ist dabei, dass Gebärdenchöre nicht einfach hörende Chöre kopieren wollen. Sie wollen die eigene gebärdensprach-

liche Kultur für Gottesdienste und andere christliche Anlässe aus sich heraus als neue, visuelle Form der Kirchenmusik weiterentwickeln.

Das Deutschlandradio Kultur hat den Gebärdenchor der evangelischen Gehörlosengemeinde Berlin Anfang des Jahres 2014 zum Chor der Woche ausgewählt.

Das Wort Christi reichlich und in vielfacher Gestalt unter uns wohnen zu lassen, das ist eine Aufgabe, zu der schon Paulus ermutigt hatte (Kol 3,16). Segen auch körperlich zu spüren durch Handauflegen, Salben, Fußwaschen und vieles mehr, das ist nicht nur für Menschen mit Behinderungen wichtig. Versinnlichungen erden das Evangelium und vertiefen die Auslegung der Heiligen Schrift. Auch die Architektur und die Kirchaumgestaltung »predigen« im Verlauf des Kirchenjahres auf unterschiedliche Weise. Verschiedene Bereiche im Kirchenraum und Umgestaltungsmöglichkeiten bieten Angebote für unterschiedliche Bedürfnisse (Krabbelecke, Spielbereich, Liege- und Lagerungsmöglichkeit, Malbrett mit Stiften für Kinder etc.). Nicht alle müssen zur gleichen Zeit dasselbe tun (*Differenzierung*). Das Sehen wird durch günstige Beleuchtung, Schrift im Großdruck oder Projektionen unterstützt, das Hören durch eine gute Beschallung und ausgewiesene Anlagen für schwerhörige Menschen. Besondere menschliche Bedürfnisse fordern zu unterschiedlichen kreativen Lösungen vor Ort heraus. Bei der Lösungsfindung und Umsetzung sind die Betroffenen so weit wie möglich beteiligt. Nicht alles muss

in der Gemeinde (sofort) verwirklicht werden. Vorrang haben die Bedürfnisse, die aktuell anstehen. Flexible Anpassungen werden von wiederkehrenden Ritualen im Gottesdienst getragen, die Orientierung bieten und Gemeinschaft stiften (*Ritualisierung*). Wie im frühen Christentum achtet der inklusive Gottesdienst darauf, dass alle ihre Gaben aktiv »zum Aufbau der Gemeinde« (1 Kor 14,26) einbringen können (*Beteiligung*).

Dunkelgottesdienst

An der Eingangstür zum Gottesdienst werden die Besucher empfangen und dann zu einem Platz in einem abgedunkelten Raum ohne Licht gebracht. Es ist dunkel, es gibt keine Möglichkeit, etwas von der Umgebung zu erkennen. Dann folgen Lieder, Gebete, Predigt, Segen, ein ganz normaler Gottesdienst wird gefeiert.

Ein Gottesdienst im Dunkeln lädt dazu ein, die Situation von Menschen, die sehbehindert oder blind sind, einmal selbst zu erfahren. Wie erlebt ein Mensch unseren Gottesdienst, wenn er ihn nur hört? Als Sehender erlebe ich, wie schwer es mir fällt, mich im Raum zu orientieren, die Lieder mitzusingen oder zu erfahren, wann ich aufstehen sollte und wann mich setzen.

Meine Grenzen werden mir hier aufgezeigt, aber zugleich ist es eine bereichernde Erfahrung zu erleben, wie konzentriert man den Worten folgen kann, ohne visuell abgelenkt zu werden. Außerdem erlebe ich, dass es für die Gemeinschaftserfahrung und das geistliche

Erleben nicht unbedingt Kerzen und Blumen braucht oder die Notwendigkeit, das Gesicht meines Nachbarn zu erkennen.

Ein beispielhafter Versuch, durch eigene Erfahrungen Verständnis füreinander zu wecken!

Auch zum Abendmahl sind alle eingeladen, ob gesund oder krank oder behindert. Die unterschiedlichen Aspekte des Abendmahls: Teilhabe an Gottes Reich, Teilen von Brot und Wein bzw. Traubensaft, Stärkung auf dem Weg, Sündenvergebung, Feier der Gemeinschaft der versammelten Gemeinde miteinander und mit Christus werden durch die Sinnlichkeit der Abendmahlsgaben besonders konkret und sind dadurch auch besonders geeignet, Menschen ganzheitlich anzusprechen. Die langjährige kirchliche Praxis, bestimmte Menschen mit Behinderungen nicht zum Abendmahl zuzulassen oder faktisch zu übergehen, gehört zu der Schuld, die die Kirche an Menschen mit Behinderungen auf sich geladen hat. Eine Kirche, die in Jesu Namen alle Menschen an seinen Tisch ruft, soll mit besonderer Liebe und Sorgfalt darauf achten, dass dabei niemand ausgeschlossen ist, der am Abendmahl teilnehmen möchte. Die Inhalte des Abendmahls sind auf je angemessene Weise zugänglich zu machen. Dabei ist je nach Art der Assistenz, die ein Mensch benötigt, eine passende Form der Darreichung des Abendmahls zu finden, die ihn oder sie mit der Gemeinde verbindet. Das Angebot, Traubensaft statt Wein zu wählen, ist für viele Menschen hilfreich, die wegen einer chronischen Erkrankung Medikamente einnehmen.

Es entspricht einer lebendigen Gemeinde, auch Gottesdienste für besondere Zielgruppen anzubieten, wie Kinder- und Jugendgottesdienste, Themengottesdienste, besondere Predigtserien, Lobpreisgottesdienste oder das politische Nachtgebet (*Angebotsvielfalt*). Natürlich können Sonderformen auch zur Abgrenzung von der übrigen Gemeinde führen. Hier ist auf eine gute Balance zwischen Sonderformen und Inklusivität zu achten.

5.3 Seelsorge und Kasualien

Seelsorge

Für alle Menschen ist es wichtig, in einer Situation der Lebenskrise andere Menschen zu haben, bei denen sie in einer vertrauensvollen und annehmenden Haltung Gesprächspartner finden, die offen sind für Probleme, Zweifel und Leid. Eine inklusionsorientierte Seelsorge sensibilisiert sich für Menschen, die aufgrund besonderer Lebenssituationen von der Gemeinschaft isoliert oder von ihr ausgegrenzt werden.

Grundsätzlich sollte es keine exklusiven Gemeinden für Menschen mit besonderem Assistenzbedarf geben. Aber gerade in der Seelsorge sind Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. entsprechend Beauftragte nötig, die mit der besonderen Situation der Menschen vertraut sind und in der Sprache der Menschen kommunizieren können (leichte Sprache, Gebärdensprache, Lormen, das in die Hand geschriebene Alphabet, als Kommunikationsform mit taubblinden Menschen). Die Angebo-

te werden an den Bedürfnissen dieser Menschen ausgerichtet und nutzen ihre Hilfsmittel und Kommunikationsformen. Insbesondere gehörlose Menschen wollen ihre eigene Kultur bewahren. Sie sind häufig allein unter Hörenden; dabei ist für sie die Kommunikation extrem anstrengend. So genießen sie es, auch in der Gebärdensprachgemeinschaft zu sein. Die Kommunikation in der Muttersprache ist am angenehmsten und einfachsten. Dies gilt besonders für Konflikt- und Krisensituationen. Ähnlich wünschen sich auch schwerhörige, blinde und sehbehinderte Menschen Schonräume, in denen sie sich nicht erklären müssen, in denen Ängste und Probleme untereinander besprochen werden können. Hier setzt die Arbeit der dafür speziell geschulten Seelsorgerinnen und Seelsorger aus den Fachdiensten an. Es bleibt auch weiterhin nötig, dass in der Zielgruppenseelsorge Spezialisten ansprechbar bleiben. Zugleich ist dies auch der Bereich der Selbsthilfearbeit, bei dem sich Betroffene untereinander beraten und helfen.

Es ist nicht einfach, die Balance zwischen Zielgruppengemeinden und Parochie immer wieder zu finden. Hier darf es nicht zu Bevorzungen oder Verteilungskämpfen kommen. Insbesondere ist auf die angemessene seelsorgliche Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Krankheit zu achten. Für die Seelsorge bedeutet es, dass sie besonders nicht sichtbare Phänomene (wie z. B. psychische Erkrankungen) sowie negative, diskriminierende Zuschreibungen und Verletzungen wahrnimmt. Seelsorgerinnen und Seelsorger sollten aufsuchend und nachgehend agieren. Die für die Kommunikation notwendigen Dolmetscherkosten müssen in den Haushalten vorgesehen werden.

Segen

In den Sakramenten und Kasualien geht es um das Segenshandeln Gottes für alle Menschen. Die Lebenssituation wird in Freud und Leid vor Gott gebracht und es wird um seinen Beistand, um seinen Segen gebeten. Die Geburt eines Kindes, der Übergang von der Kindheit zum Jugendalter, das gegenseitige Eheversprechen oder der Abschied von einem Menschen – die Kasualien haben zum Ziel, Gottes Heilshandeln, das vorbehaltlos allen Menschen gilt, mit dieser individuellen Lebenssituation zu versprechen.

In den Gottesdiensten und im begleitenden Gespräch kommt die individuelle Lebenssituation der Menschen in den Blick und wird von der Pfarrerin oder dem Pfarrer und der Gemeinde wahrgenommen und in liturgischer Feier gemeinsam gestaltet. Schon im Gespräch besteht die Gelegenheit, auch seelsorgliche Aspekte aufzugreifen, in Worte zu fassen und in Kontakt mit der biblischen Botschaft zu bringen. Segnen – auf lateinisch »benedicere« – heißt »Gut-Sagen«, also: das »Ja-Sagen« Gottes zum Menschen, unabhängig davon, was sich in seinem Leben ereignet. Das erleben viele Menschen als großen Zuspruch und als Stärkung, besonders in den Brüchen und Übergängen des Lebens. Kasualien betreffen alle Menschen. Die Chance, Menschen mit einer Behinderung und ihren Familien in ihrer aktuellen Lebenssituation gerecht zu werden mit ihren Freuden, Sorgen, Ängsten, Fragen und ihrer Zuversicht, das ist eine gute Möglichkeit, die ganz persönliche Zuwendung Gottes zu vermitteln.

Taufe

In der Taufe nimmt Gott den Menschen bedingungslos an. Sie ist ein »göttliches Wortzeichen« dafür, dass der oder die Getaufte mit Christus verbunden ist. Dieses neue Leben im Glauben lässt sich nicht an Äußerlichkeiten festmachen. Die Handauflegung versinnlicht, dass Gott den Menschen als sein Kind aufnimmt und ihn nichts und niemand von Gottes Liebe trennen kann. Dies gilt für alle Menschen.

Gottes Schöpfung ist von großer Lebendigkeit und Vielfalt geprägt, an der wir Menschen teilhaben, in die wir verwoben sind mit unserer Einzigartigkeit. Jede und jeder ist ein Teil der gewollten Vielfalt. Dieses Aufgehoben- und Verbundensein kann in der Taufe gefeiert werden.

Bei der Taufe eines Kindes oder eines Erwachsenen mit Behinderungen gilt es, Besonderheiten wahrzunehmen. Dabei wird es nicht *das* Formular für die Taufe eines Kindes oder Erwachsenen mit Behinderungen geben. Manchmal ist es eher die sensible, gemeinsame Suchbewegung, wie Gottes Ja im Leben aussieht. Manchmal ist es eher der kräftige Zuspruch des Segens. Von schnellen Bewertungen und Deutungen der Lebenssituation sollte auf jeden Fall Abstand genommen werden. In jedem Fall sollten die Themen Geburt, Krankheit und Behinderung im Taufgespräch sowie die Deutungen der Betroffenen Raum bekommen. Seelsorgerinnen und Seelsorger können nicht selbstverständlich davon ausgehen, dass die Eltern dies von sich aus tun. Darum ist es gut, wenn die Gefährdung und Unverfügbarkeit des neugeborenen Lebens im Tauf-

gespräch besprochen und in der Taufansprache bzw. -liturgie einfühlsam aufgenommen werden.

Das Ja Gottes in der Taufe gilt dem ganzen Menschen und schließt auch seine Behinderung ein. Die Behinderung wird in der Taufe weder als besondere Gabe »heilig«-gesprochen noch als unwillkommen abgewertet. Eine Behinderung als Gabe oder Aufgabe kann bestenfalls von dem betreffenden Menschen selbst so gedeutet werden. Je nach Situation kann auch Sorge und Angst vor der Aufgabe, mit einem Kind mit Behinderungen zu leben, vor Gott gebracht werden, vor allem wenn eine Behinderung durch traumatische Ereignisse eingetreten ist. In der Tauf liturgie kann die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft und die Unterstützung der Gemeinde in besonderer Weise entfaltet werden.

Trauung

Menschen verlieben sich und finden Partner, mit denen sie verbindlich zusammenleben möchten. Das gilt ebenso für Menschen mit geistiger Behinderung. Auch sie haben den Wunsch, zu heiraten und eine kirchliche Trauung zu feiern. Die Kirche wird sich diesem Wunsch nicht entziehen und je nach Situation eine Segensfeier eines Paares oder einer Freundschaft oder eine kirchliche Trauung anbieten.

Bei Menschen mit einer geistigen Behinderung werden in begleitenden Beratungsstellen oft Gespräche oder Partner-Seminare angeboten, um dem Liebespaar die Konsequenzen zu erläutern, die mit einer Eheschließung verbunden sind.

Die Tragweite der Verantwortung, die rechtlich mit der Eheschließung verbunden ist, wird deutlich gemacht: z. B. gegenseitige Versorgungsansprüche und gemeinsame Anrechnung der jeweils zu beziehenden Assistenzleistungen. Nicht selten kommen Liebespaare dann zu dem Schluss, dass sie nicht heiraten, wohl aber ein fröhliches, schönes Fest feiern und Gott um seinen Segen für den gemeinsamen Lebensweg bitten möchten.

Trauerfeiern

Über lange Zeit hat man Menschen mit geistiger Behinderung nicht an Trauerfeiern von Angehörigen teilnehmen lassen und ihnen somit das Recht auf Trauer abgesprochen. Inzwischen nehmen viele Predigtsammlungen Ansprachen auf, in denen ein Mensch mit Behinderungen verabschiedet wird. Aber auch als Menschen, die von Abschied und Trauer betroffen sind, sollten Menschen mit einer Behinderung in ihren individuellen Bedürfnissen wahrgenommen werden. Es gibt wie bei allen Menschen Phasen der Trauer und den ganz eigenen Weg, Abschied zu nehmen. Trauer braucht Begleitung. Menschen mit einer Behinderung benötigen angemessene Angebote, ihre Trauer auszudrücken und mitzuteilen. Trauer braucht Raum und Rituale. In der Trauerarbeit mit Menschen mit Behinderungen können passende Gesten und Symbolhandlungen aufgespürt werden, die über das rein verbale Benennen hinausgehen.

Umgang mit Trauer

Einem Mann mit einer geistigen Behinderung wurde von seiner Umgebung, Familie und Mitarbeiterinnen der Wohngruppe nicht zugetraut, mit dem Tod umzugehen. Daher verschwieg man ihm, dass sein Bruder verstorben war. Es war nun aber für diesen Mann umso unverständlicher und schmerzhafter, warum sein geliebter Bruder nicht mehr zu Besuch kam.

Als man ihm endlich vom Tod des Bruders berichtete, war der erste Wunsch dieses Mannes, den verlorenen Trauerprozess nachzuholen, indem er das Grab seines Bruders besuchte. Er benötigte neben der Gesprächsbegleitung ein Foto seines Bruders, um es täglich zu sehen und um ihn trauern zu können. Auch der Gottesdienstbesuch hatte für ihn wieder eine neue Bedeutung.

Der Mann wurde entgegen vielen Befürchtungen in seinem Umfeld nicht verhaltensauffälliger, sondern ruhiger; er war dankbar, um seinen Bruder trauern zu können, denn sein Bruder war ihm in seinem bisherigen Leben sehr wichtig gewesen. Er brauchte nun Zeit, um auch ohne seinen Bruder wieder zurechtzukommen und das Leben wieder neu zu finden.⁵⁸

⁵⁸ Hans Heppenheimer, in: *Christliche Spiritualität gemeinsam leben und feiern. Praxisbuch zur inklusiven Arbeit in Diakonie und Gemeinde*, Stuttgart 2007.

5.4 Konfirmandenarbeit

Die Konfirmandenarbeit ist ein Angebot für alle Kinder und Jugendlichen einer Altersgruppe in der Kirchengemeinde unabhängig von Schulart, Herkunft und Geschlecht im achten und mancherorts auch im dritten Schuljahr (KU 3). Für die Kasualie Konfirmation gilt seit ihrer Einführung das Parochialprinzip. Dies bedeutet, dass Kinder und Jugendliche in aller Regel den kirchlichen Unterricht in ihrer Heimatgemeinde besuchen und auch dort ihre Konfirmation feiern. In diakonischen Einrichtungen und auf Kirchenkreisebene wurden schon früh gesonderte Gruppen eingeführt, um Jugendliche mit Behinderungen nicht von der Konfirmation auszuschließen. Als die Kirche für Jugendliche mit Behinderungen in den 1970er Jahren eine gesonderte Konfirmandenarbeit an unterschiedlichen Förderschulen einführte, wurde der parochiale Grundsatz zunehmend aufgeweicht. Mit diesen Angeboten wurden gesonderte Bildungsstrukturen geschaffen, die sich kritiklos am segregierenden öffentlichen Schulwesen orientierten. Nun steht die Konfirmandenarbeit vor der Herausforderung, das Recht auf Konfirmation in der Heimatgemeinde ausnahmslos allen Jugendlichen zu ermöglichen und Sonderkonfirmationen schrittweise abzuschaffen. Dafür die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, ist Aufgabe der Gemeinden. Die Landeskirchen sollten dazu entsprechende Richtlinien erlassen und mit ihren pädagogischen Instituten Fortbildungen anbieten. In vielen Landeskirchen ist dies bereits geschehen.

Die Konfirmandenarbeit hat sich verändert. Früher war sie zentral auf Wissensvermittlung und Memorieren ausgerich-

tet. Heute versteht sie sich als ganzheitliches Bildungsangebot für Jugendliche in der Gemeinde. Dabei wird Bildung als Persönlichkeitsbildung im Horizont des Evangeliums von Jesus Christus verstanden. Die konzeptionellen und didaktischen Veränderungen erleichtern die inklusive Arbeit. Es geht darum, die Menschenfreundlichkeit Gottes zu leben und erlebbar zu machen. Eine inklusive Konfirmandenarbeit möchte jungen Menschen die Erfahrung ermöglichen, in ihrer Unterschiedlichkeit wertgeschätzt, geliebt und gehalten zu sein. Sie fördert ihre Fähigkeiten, Unterschiede auszuhalten, menschliche Vielfalt als gleichwertig anzuerkennen und das Leben als Gemeinschaft zu gestalten. Durch Begegnungen über Schul-, Milieu- und Sozialgrenzen hinweg ist die Konfirmandenarbeit eine besonders gute Möglichkeit, Inklusion zu erlernen und zu erleben.

In der inklusiven Konfirmandenarbeit ist es nötig, die Angebote zu differenzieren und unterschiedliche Zugänge für alle Sinne anzubieten. Jede Konfirmandin und jeder Konfirmand sollte mit den besonderen Bedürfnissen und Begabungen individuell wahrgenommen werden. Das ist für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin allein nicht einfach. Inklusive Konfirmandenarbeit braucht ein Team, wenn möglich mit inklusions-, sonder- oder sozialpädagogischen Kompetenzen, sowie ein unterstützendes Netzwerk, z. B. aus Fachberaterinnen und -beratern oder betroffenen Eltern als Experten ihrer Kinder. Eine inklusionspädagogische Fortbildung der Haupt- und Ehrenamtlichen und eine angemessene Raum- und Materialausstattung ist zu gewährleisten. Einzelne Landeskirchen haben schon erkannt, dass der Umbau zur inklusiven Konfirman-

denarbeit nicht zum Null-Tarif zu bekommen ist, und haben einen Unterstützungsfonds eingerichtet.

Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen haben nicht selten verletzend und ausgrenzende Erfahrungen gemacht, auch im Raum der Kirche. Nicht zuletzt darum ist es wichtig, in der Kirchengemeinde eine aufrichtige, einladende und aufsuchende Haltung zu leben und die Konfirmandenarbeit in eine inklusive Gemeindekultur einzubetten, eine Kultur der Gemeinschaft, in die sich alle aktiv einbringen können, auch Jugendliche mit besonderen Lebensbedingungen und Begabungen.

Inklusive Konfirmandenarbeit: Alle können gewinnen!

Es gibt keine Garantie, dass es gelingt. Doch die Erfahrungen derer, die es versuchen und praktizieren, sind ermutigend. Ein Pfarrer stellt zufrieden fest: »Vor Gott sind alle gleich« wird endlich konkret.« Und eine Pfarrerin schwärmt von einer »gelebten Gleichwürdigkeit mit Ausstrahlung«. Glaubwürdiger ist es für die Gemeinde allemal. Denn was Paulus als »Leib Christi« beschreibt, bekommt nun eine Gestalt. Auch die betroffene Mutter, die erwartet, »dass ein behindertes Kind, das zur Gemeinde gehört, ganz selbstverständlich auch zum Konfirmandenunterricht gehört«, ist erleichtert.

Leicht ist es dennoch nicht: Für Friederike war es zuerst nicht selbstverständlich, dabei sein zu können. Doch alle wollten es, sodass ihre mehrfachen Bedürfnisse

nach Begleitung, kleiner Gruppe und Assistenz nicht zum Hinderungsgrund, sondern zur Bereicherung wurde. Das zeigen die O-Töne der Konfirmandinnen und Konfirmanden: »Es war lustig, abwechslungsreich und interessant«; »Ich finde den Unterricht mit Friederike interessanter als normalen Konfirmandenunterricht«; »Es war eine ganz neue, andere und auch interessante Erfahrung für mich. Ich fand es toll, wie Fredi mitgemacht und ihre Meinung geäußert hat. Auch ohne Worte. Besonders fand ich die Momente schön, als wir uns einfach in eine andere Welt entführen ließen.« Auch Friederike äußerte ihre Meinung, körpersprachlich, versteht sich. Ihre Mutter meinte: »Wir hatten den Eindruck, dass es Friederike auch sehr gut gefallen hat ... Die ganze Festgemeinde war von der Feier berührt ... Für uns war es eine gute Lösung.« Und für die Konfirmierten entstanden Kontakte, die über die gemeinsame Zeit nachhaltig hinausgingen.

5.5 Kinder- und Jugendarbeit

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist ein bedeutsamer Ort für vielfältige Bildungsprozesse. Junge Menschen lernen, Vertrauen ins Dasein zu gewinnen, ihre Gaben zu erproben, Krisen zu bewältigen sowie die Welt, in der sie leben, und ihre Kirche verantwortlich zu gestalten. Im Blick auf ein inklusives Gestaltungsprinzip gilt es, diese Bildungschance für möglichst alle Kinder und Jugendlichen zu eröffnen.

Bildung von Kindern und Jugendlichen geschieht nicht nur im Kontext von Schule: Bildung umfasst kulturelle, personelle und soziale Kompetenzen und bezieht sehr unterschiedliche Lernwelten und Bildungsorte ein.

Ziel evangelischer Kinder- und Jugendarbeit ist es, offen für alle jungen Menschen zu sein. Allerdings stößt diese prinzipielle Offenheit vor Ort oft an Grenzen. Zu ausdifferenziert und unterschiedlich sind die Lebenslagen und Milieus, Bedürfnisse und Sozialräume von jungen Menschen. In dieser Situation bietet die evangelische Kinder- und Jugendarbeit eine große Vielfalt von Arbeitsformen, Methoden und Inhalten, mit denen sie in der Breite sehr verschiedene Kinder und Jugendliche erreicht. In der damit verbundenen Zielgruppenorientierung liegt allerdings gerade das Problem. Die milieuspezifischen Abgrenzungen und das Phänomen der Peer-Beziehungen stehen manchmal in Spannung zum pädagogischen Anspruch der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit, Vielfalt in Gemeinschaft wertzuschätzen und Teilhabe für alle zu ermöglichen.

Eine Jugendfreizeit mit Folgen

David möchte sich an einer langen Fahrradreise zu einem Partnerschaftsprojekt der Kirchengemeinde beteiligen, für das Spenden eingeworben werden sollen. David hat eine geistige Beeinträchtigung. Die Jugendgruppe diskutiert intensiv, ob sie sich zutraut, die Reise gemeinsam zu bewältigen. Die Jugendleiterin ermutigt die Gruppe in

dem Vorhaben, David teilnehmen zu lassen. Während der Reise lernen die Jugendlichen seine große Hilfsbereitschaft kennen und staunen über Davids Kondition. Sie akzeptieren sein zeitweiliges Bedürfnis nach Nähe und schützen ihn im Verkehr. Nach der Reise wird David ins Leitungsteam des offenen Jugendzentrums gewählt.

Inklusion kann nicht verordnet werden, sie muss von Kindern und Jugendlichen erfahren werden. Denn es geht um die Veränderung von Haltungen. Der Anspruch eines inklusiven Gestaltungsprinzips, welches sich durch alle Ebenen und Formen der Arbeit zieht, ist damit für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit eine besondere Herausforderung. Nachdem in den letzten Jahren im Rahmen der Debatte um Diversity-Konzepte gezielte Projekte und Handlungsschritte mit Blick auf die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen aus Armutslagen sowie jungen Menschen mit Migrationshintergrund entstanden sind,⁵⁹ erfordert die Zielrichtung einer inklusiven Kinder- und Jugendarbeit ein neues Überdenken der Angebotsstrukturen.

⁵⁹ Beispielhaft zu nennen sind das Projekt »TANDEM – Bildungsförderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund« und die Kampagne »Kinderrechte gegen Kinderarmut« der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej), die Aktion gegen Armut bei Kindern und Jugendlichen »Ene Mene Muh und wo bleibst du?« der Evangelischen Jugend Oldenburg (ejo), die Kampagne »Gerecht – Aufbruch für Gerechtigkeit!« der Evangelischen Jugend in Bayern (ejb) oder der Kindergipfel gegen Kinderarmut »Lasst uns nicht hängen!« der Evangelischen Jugend von Westfalen.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit

In der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sind verschiedene erste inklusive Ansätze zu erkennen. Bereits 2003 hat die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej) eine Positionierung mit dem Titel »Auf dem Weg zu unbehinderter Gemeinsamkeit« verabschiedet.⁶⁰ Darin wird betont, dass die »Partizipation von jungen Menschen mit und ohne Behinderung an Angeboten der Evangelischen Jugend [sich] für alle als Lernprozess und Erfahrungsfeld [lohnt]«. Auch werden Voraussetzungen für eine inklusive Kinder- und Jugendarbeit formuliert, z. B. die Überprüfung der Barrierefreiheit von Maßnahmen, von Räumlichkeiten und Ausschreibungen, die Ergänzung des Fortbildungsangebotes oder die Neuausrichtung methodisch-didaktischer Gestaltungen. Innerhalb der aej findet sich auch das »Forum inklusiver Evangelischer Jugendarbeit in Deutschland«. Diese offene Fachgruppe hat eine Arbeitshilfe herausgegeben, in der sich zahlreiche Beispiele für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vor Ort finden.⁶¹

Die Evangelische Jugend im Rheinland (ejir) hat sich 2009 mit Beschluss ihrer Delegiertenkonferenz »The-

⁶⁰ http://www.evangelische-jugend.de/fileadmin/user_upload/aej/Die_aej/Downloads/Mitgliederversammlung/MV_Beschluesse/2003_113._MV/B_1_Auf_dem_Weg_zu_unbehinderter_Gemeinsamkeit.pdf.

⁶¹ <http://forum-inklusive.de/arbeitshilfe.html>.

sen und Forderungen zur Förderung der inklusiven evangelischen Jugendarbeit« zu eigen gemacht. Sie verpflichtet sich, ihre Aktivitäten in Gemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden inklusiv zu konzipieren. Dazu werden elf konkrete Handlungsmaximen ausgegeben, z. B. »Inklusionsorientierte Ausschreibungen«, »Barrierefreiheit« bei der Buchung von Häusern, eine angepasste Kalkulation von Veranstaltungen oder die »Partizipation junger Menschen mit Behinderungen«. Weiterhin wird festgehalten, dass Mitarbeitende für die »Anforderungen inklusiver Kinder- und Jugendarbeit geschult werden sollen«, ein »Pool von BeraterInnen und UnterstützerInnen inklusiver Arbeit« entstehen und gute Beispiele ausgezeichnet werden sollen.⁶² Eine Arbeitshilfe für die Ausbildung Ehrenamtlicher »Juleica inklusiv« ist erstellt worden.⁶³

Zur inklusiven Weiterentwicklung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit ist eine inklusive Haltung aller Träger- und Handlungsebenen nötig. Diese lässt sich nicht verordnen, sondern braucht Zeit und Ressourcen. Die bereits existierenden Inklusionsindizes (Montagsstiftung, Booth u. a.) bieten Fragen zur Reflexion der bisherigen Arbeit und Ansatzpunkte zur Veränderung. Um die Kenntnisse der inklusiven Pädagogik

⁶² http://jugend.ekir.de/Downloads/20090917_Thesen_und_Forderungen_zur_Foerderung_der.pdf.

⁶³ http://www.ejir.de/fileadmin/content/PDF/Teil_1a_mit_Titel.pdf.

und der politischen und rechtlichen Fragen der Inklusion zu verbessern, sind entsprechende Module in die Aus- und Fortbildung von beruflichen Fachkräften in der Kinder- und Jugendarbeit aufzunehmen. Ähnlich sollte auch in der Aus- und Fortbildung ehrenamtlich Mitarbeitender verfahren werden.

Die Verbesserung der Selbstbestimmungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist eine zentrale Aufgabe. Sie sind Experten und Expertinnen in eigener Sache. Dabei können auch neue Zusammenarbeitsformen mit Schulen und Trägern der Behindertenhilfe praktiziert werden. Wie auch sonst in der Gemeindegarbeit ist eine enge Kooperation von Kirche und Diakonie in der Abstimmung der Unterstützungssysteme notwendig.

5.6 Theologische Ausbildung

Das Thema Inklusion wurde in aktuellen theologischen Veröffentlichungen schon auf verschiedene Weise bearbeitet (vgl. auch Kap. 2). Es ist aber noch nicht in den Kern der Theologie und in alle Teildisziplinen vorgedrungen. In der theologischen Beschäftigung mit Pluralität erhalten die Vielfalt der Religionen und Konfessionen sowie der Unterschied der Geschlechter eine hohe Aufmerksamkeit. Die Vielfalt von Menschen, die von der Gesellschaft als »nicht normal« empfunden werden, wird auch von der theologischen Anthropologie häufig übersehen oder als Sonderthema an den Rand gedrängt. Die Inklusion aller Menschen ist in der Theologie noch kein Querschnittsthema. Es ist bislang ein Thema von Randgruppen, das von Spezialistinnen

und Spezialisten stellvertretend behandelt wird. Noch besteht die Tradition, die theologische Beschäftigung mit den Teilhabechancen von marginalisierten Personengruppen den Diakoniewissenschaften zu überlassen. Dies führt dazu, dass Menschen mit Besonderheiten in der theologischen Reflexion des christlichen Menschenbildes unberücksichtigt bleiben und sie sich in ihm nicht wiederfinden können. Der von Behinderung betroffene Theologe Ulrich Bach kritisierte diese gedankliche Abspaltung, die er in unterschiedlichen theologischen Teildisziplinen entdecken konnte, als ein »Apartheidsdenken«. Mit seiner Kritik trifft er den Kern der Theologie. Die Delegation des Themas Inklusion an die Diakonie- und Sozialwissenschaften führt zu einem ausgrenzenden Ungleichgewicht im wissenschaftlichen Umgang mit bestimmten Personengruppen. Auf diese Weise wird die Tendenz bestärkt, Menschen mit besonderen Bedürfnissen überwiegend als Objekte des Helfens anstatt als gestaltende Subjekte von Kirche, Gesellschaft und Theologie zu betrachten. Um diese Spaltungen zu überwinden, müssten die Menschen in ihrer gleichberechtigten Vielfalt deutlicher wahrgenommen und die Stimmen von Theologinnen und Theologen mit Behinderungen im Diskurs der theologischen Wissenschaft verstärkt gehört und gefördert werden. Im Sinne der Unteilbarkeit von Inklusion ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein Thema des ganzen Lebens. Inklusion lässt sich auf keinen Wissensbereich begrenzen. Sie verlangt nach dem Dialog aller Humanwissenschaften.

Eine weitere Herausforderung liegt im Bereich der Hermeneutik. Es ist unübersehbar, dass biblische Texte nicht nur wichtige Hinweise für Inklusionsprozesse liefern. Auch die Bibel

selbst enthält exkludierende Texte, die aus heutiger Perspektive einer kritischen Lektüre bedürfen. Das geoffenbarte Wort Gottes ist für den christlichen Glauben Jesus Christus selbst. Sein Werk ist der zentrale Inhalt des Evangeliums und zugleich der hermeneutische Schlüssel, der den Text der Schrift für unsere Verkündigung und kirchliche Praxis aufschließt.

Die Theologie ist in allen ihren Teildisziplinen herausgefordert, Inklusion im Lichte der biblisch-theologischen Grundlagen neu zu reflektieren und ihre theologische Arbeit auf exkludierende und diskriminierende Anteile hin zu überprüfen. Dabei sucht sie das Gespräch mit Theologinnen und Theologen, die von Behinderung betroffen sind. Interdisziplinäre Beziehungen mit der Inklusions-, Sozial- und Heil- bzw. Sonderpädagogik sowie der noch recht junge Wissenschaftsansatz der »Disability Studies« gewinnen an Bedeutung. Grundsätzlich steht die Theologie vor der Aufgabe, den Aspekt der Vielfalt von Menschen in ihre Theoriebildung und Handlungstheorie zu integrieren und die Praktische Theologie zu einer inklusionsfähigen Seelsorge, Predigtlehre, Religionspädagogik und Pastoraltheologie weiterzuentwickeln.

5.7 Berufliche und ehrenamtliche kirchliche Arbeit

Die evangelische Kirche ist ein gewichtiger Arbeitgeber, sie ist aber zuerst eine Ehrenamtsorganisation, in der jeder Christ und jede Christin sich mit den eigenen Gaben einbringen kann. Sie bietet ein großes Feld für freiwilliges Engagement in Gemeinde, Nachbarschaft und Gesellschaft. Menschen mit

Behinderungen sollten auch hier nach ihren Qualifikationen und Ressourcen ihren Platz einnehmen. Dies erfordert nicht nur im Blick auf Arbeitsplätze, sondern auch im Blick auf den ehrenamtlichen Einsatz besondere Aufmerksamkeit für das Thema beim Anstellungsträger, im Kreis der Kolleginnen und Kollegen und bei Ehrenamtskoordinatoren, wenn Zweifel an der Leistungsfähigkeit eines Menschen mit Behinderungen bestehen.

Nicht Unversehrtheit ist die Grundvoraussetzung für ein Amt oder die Übernahme einer ehrenamtlichen Aufgabe, sondern geeignete Fähigkeiten und Qualifikationen. Der Grad der Behinderung kann dabei nicht ausschlaggebend sein. Es ist vielmehr dafür zu sorgen, dass die Aufgaben den individuellen Fähigkeiten entsprechend im Team bzw. Distrikt flexibel verteilt werden. Auch die Übernahme in ein Pfarramt muss für Theologinnen und Theologen mit Behinderungen möglich sein.

*Konvent von behinderten SeelsorgerInnen
und BehindertenseelsorgerInnen e. V.*

Theologinnen und Theologen mit Behinderungen machen auch in der Kirche oft die Erfahrung, dass sie zusätzlich zu den bestehenden Beeinträchtigungen in ihrem beruflichen Werdegang behindert werden. Daher gründete sich ein Verein, um die Emanzipation der behinderten Pfarrerrinnen und Pfarrer zu fördern. Auch sie wollen als Geistliche in der Kirche wirken. Dabei

sehen sie sich mit ihren besonderen Erfahrungen als einen Schatz der Kirche.

Ein Ziel des Vereins ist, dass im Verständnis des Pfarramts nicht der Mensch dem Amt, sondern das Amt dem Menschen angepasst werden soll. Menschen mit Behinderungen müssen den gleichen Anspruch auf Übernahme ins Pfarramt erhalten wie nicht-behinderte Menschen. Allein die Qualifikation soll entscheiden, nicht der Grad der Behinderung. Für Menschen mit Behinderungen soll der Pfarrdienst so konstruiert werden, dass er auch mit der jeweiligen Behinderung ausgefüllt werden kann. Die besonderen Lebensumstände müssen bei der Konstruktion des Arbeitsplatzes berücksichtigt werden. Zurzeit werden behinderte Pfarrerinnen und Pfarrer meist im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Regelungen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses sind mit den Behinderungen oft nicht vereinbar.⁶⁴

Dies erfordert nicht zuletzt ein Umdenken in den Gemeinden. Sie müssen Verständnis dafür entwickeln, dass es normal ist, verschiedene Lebensbedingungen zu haben. Gemeinden und deren Leitungsgremien sollten sich nicht scheuen, auch Pfarrerinnen und Pfarrer mit Behinderungen zu wählen, Mitarbeitende mit Assistenzbedarf einzustellen oder Ehrenamtliche mit Behinderungen zu akzeptieren, die mit ihren besonderen Erfahrungen die kirchliche Arbeit bereichern können.

⁶⁴ <http://www.behinderte-pfarrer.de>.

In diesem Rahmen besteht die Aufgabe, das Kirchenrecht auf die Behindertenfreundlichkeit hin zu überprüfen und Diskriminierungen zu unterbinden. In die Studienordnungen der Studiengänge Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Soziale Arbeit und Theologie müssen praxisrelevante Grundlagen der Inklusions- und Heilpädagogik aufgenommen werden, sodass Grundkompetenzen für inklusive Arbeit erworben werden. Die Pädagogischen Institute der Landeskirchen entwickeln bereits entsprechende Materialien. Darüber hinaus sorgen inklusionsorientierte Fort- und Weiterbildungsangebote dafür, dass sich beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in allen diakonischen und kirchlichen Arbeitsfeldern nachqualifizieren können. Für die zentralen Praxisfelder sollten zertifizierte Zusatzqualifikationen angeboten werden (z. B. zur Inklusionsassistenz im Elementarbereich).

Schlusswort: Letztes und Vorletztes unterscheiden

Eine wichtige Orientierung auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft gibt die Unterscheidung von Letztem und Vorletztem, die Unterscheidung des verantwortlich Machbaren und der Vision, die dem Machbaren Richtung gibt. Sie hilft uns, jetzt das Rechte zu tun und zu wagen und zugleich den größeren Horizont des Reiches Gottes als Perspektive christlicher Hoffnung zu bekennen. Die verschiedenen Handlungsfelder der Inklusion haben gezeigt, dass Inklusion ein Prozess ist, der Zeit braucht. Zwischenschritte sind einzuplanen, um den Inklusionsanspruch umzusetzen.

Die Differenz von Letztem und Vorletztem befreit Christinnen und Christen, mit den Widersprüchlichkeiten des kirchlichen und gesellschaftlichen Alltags umzugehen. Zwischen Anspruch und Wirklichkeit klafft oft eine große Lücke. Damit werden wir an die Rechtfertigungsbotschaft erinnert: Wir sind Sünder und Gerechte zugleich. Auch die Inklusionsdebatte findet in dieser Perspektive statt.

Jede Ethik steht demnach unter dem eschatologischen Vorbehalt. Die kritisch-konstruktive Funktion dieses Vorbehalts besteht darin, die für den Glauben so wichtige Unterscheidung von Gott und Mensch für alle Lebensvollzüge festzuhalten. Sie öffnet den Blick für den ethischen Komparativ. Das verhindert eine ideologische Verabsolutierung des Inklusionsanspruchs.

Widerstände und die Begrenztheit von Inklusion können wahrgenommen und bearbeitet werden – ohne gleichzeitig von der Vision einer inklusiven Gesellschaft abzulassen.

Das entbindet nicht von der dringlichen Einleitung des notwendigen Paradigmenwechsels. Die Realisierung gleichberechtigter Teilhabe aller Menschen und insbesondere von Menschen mit Behinderungen duldet keinen Aufschub. Dabei hat das Umdenken schon begonnen. Es bietet Chancen für eine höhere Lebensqualität aller. Denn die Wahrnehmung und Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt fördert das Zusammenleben von sehr verschiedenen Menschen.

Inklusion ist nicht ein weiteres Thema, das sich auf die ohnehin schon volle Agenda drängt. Es geht um das Kirche-Sein der Kirche, es geht um eine Gesellschaft, die Partnerschaft und Gemeinschaft auf Augenhöhe verwirklicht. Gehören alle dazu, die in einer Gemeinde und einem Wohnviertel wohnen? Ist Vielfalt ein Schatz, der gehoben werden soll? Sind in der Kirche und im Sozialraum unterschiedliche Menschen miteinander verbunden und füreinander da? Können Barrieren in der Stadt und in den Köpfen abgebaut werden? Begegnen Menschen einander gleichberechtigt? Ist jeder und jede willkommen?

So viele Fragen! Die Orientierungshilfe möchte ermutigen, Antworten zu suchen und sich auf den Weg zu machen. Erstaunliche Entdeckungen sind hier nicht ausgeschlossen. Mit dem Thema Inklusion werden ja nicht nur Lebenslagen und Teilhaberechte von Menschen mit Behinderungen neu wahr-

genommen. Vielmehr geht es im erweiterten Inklusionsbegriff ganz grundsätzlich um die Wertschätzung von Vielfalt, die ermöglicht, dass Menschen gut vernetzt zusammen leben, lernen, arbeiten und wohnen. Menschen sind unterschiedlich, haben verschiedene Bedürfnisse, Kompetenzen und Ressourcen. Dies gilt es, in Kirche und Gesellschaft zur Geltung zu bringen und so Inklusion zu leben.

Ad-hoc-Kommission Inklusion

Dr. Valentin *Aichele*, Berlin

Pastorin Dr. Esther *Bollag*, Hamburg

Pfarrerinnen Barbara *Brusius*, Kassel

Oberkirchenrätin Cornelia *Coenen-Marx*, Hannover
(Geschäftsführung)

Michael *Conty*, Bethel/Bielefeld

Oberkirchenrat Klaus *Eberl*, Düsseldorf (Vorsitz)

Dr. Silke *Köser*, Berlin

Pfarrerinnen Mirja *Küenzlen*, Stuttgart

Pfarrer Axel *Mersmann*, Remscheid

Pastor Uwe *Mletzko*, Bremen

Oberkirchenrat Matthias *Otte*, Hannover (Geschäftsführung)

Stefanie *Pagel*, Berlin

Professorin Dr. Annette *Scheunpflug*, Bamberg (Vorsitz)

Dozent Pfarrer Dr. Wolfhard *Schweiker*, Stuttgart

Anja *Siegesmund*, MdL, Erfurt

Wilfried *Steinert*, Templin

Anhang

Inklusion im Internet

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Thema Inklusion im Internet an vielen Stellen, von unterschiedlichen Akteuren und in vielfältiger Weise behandelt wird. Neben Internet-Auftritten von Selbsthilfeverbänden und Diskussionsforen von Betroffenen, die das Thema Inklusion sowie die UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und forcieren, seien hier natürlich die oder der **Bundesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen** (<http://www.behindertenbeauftragte.de>) genannt, wo auf der Webseite eine »Inklusionslandkarte« mit »Best practice«-Beispielen präsentiert wird (vgl. auch <http://inklusionslandkarte.de>), sowie die **Aktion Mensch** (<http://www.aktion-mensch.de>), die ein vielfältiges Informationsangebot (einschließlich eines recht unterhaltsamen Kurzfilmes) bereithält.

Von evangelischer Seite ist zuallererst der **Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB)** (<http://www.beb-ev.de>) zu nennen, der sich bereits seit einigen Jahren mit dem Thema Inklusion befasst. Auf seiner Webseite sind zahlreiche Positionspapiere und Stellungnahmen dazu zu finden; u. a. das grundlegende Strategie-Papier »Auf dem Weg zur Inklusion« oder die Broschüre »Freiheit mit Unterstützung!«, die die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention in übersichtlicher Weise darstellt sowie mögliche Umsetzungsschritte aufzeigt. Darüber hinaus hat der BeB einen eigenen Preis ins Leben gerufen: Der **mitMenschPreis** (<http://www.mitmenschpreis.de>) prämiert innovative inklusive Projekte, von denen kleine Videoporträts abrufbar sind. Darüber sind auf der mitMenschPreis-Webseite sämtliche Bewerber eingestellt, sodass hier dauerhaft eine Projektdatenbank mit vielfältigen Beispielen inklusiver Praxis bereitsteht.

UN-Behindertenrechtskonvention

Der Text des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen findet sich unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-crpd.html>.

Deutschland, Liechtenstein, Österreich und die Schweiz haben fast ohne Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände eine deutsche Version der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abgestimmt. Alle Bemühungen von Seiten der Behindertenorganisationen in den vier beteiligten Staaten, wenigstens die größten Fehler zu korrigieren, sind gescheitert. Deshalb hatte sich das **NETZWERKARTIKEL 3 e.V.** 2009 dazu entschlossen, eine sogenannte »Schattenübersetzung« zu veröffentlichen:

<http://www.netzwerk-artikel-3.de/vereinte-nationen/93-international-schattenuebersetzung>.

Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland (August 2011):

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/staatenbericht-2011.pdf;jsessionid=286BAFC43A2B6755694E69ADC9A16E5E?__blob=publicationFile

Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft (September 2011):

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a740-nationaler-aktionsplan-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile

Die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen – Deutschland wird inklusiv, eine Landkarte der inklusiven Beispiele, findet sich unter:

http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Landkarte/Forms/Suche/ProjektSuchen_formular.html (oder <http://www.inklusionslandkarte.de>).

Barrierefreiheit

Das **Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V.** ist ein privater Zweckverband von derzeit 15 bundesweit tätigen Sozial- und Behindertenverbänden. Sein Ziel ist die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), insbesondere die Herstellung von Barrierefreiheit:

<http://www.barrierefreiheit.de>.

Zum barrierefreien Bauen insbesondere für Kirchengebäude finden sich Informationen unter:

<http://www.nullbarriere.de/barrierefreiheit-in-kirchen.htm>.

Die rechtlichen Vorgaben stehen unter:

http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/Barrierefreiheit/WohnenundBauen/WohnenundBauen_node.html.

Inklusive Veranstaltungen

Eine ausführliche Handreichung mit Checkliste zur Durchführung von barrierefreien Veranstaltungen bietet das Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit an:

http://www.barrierefreiheit.de/tl_files/bkb-downloads/Projekte/handreichung_dez_2012_web.pdf.

Checklisten für inklusive Veranstaltungen finden sich unter:

http://www.studentenwerke.de/pdf/Checkliste_barrierefreie_Veranstaltungen.pdf

<http://www.heaven-festival.de/kd.1126000480.13/kd.1126000480.13.2/index.html>.

Kirchliche und diakonische Seiten

Das Projekt »**Kirche findet Stadt**« zeigt Kirche als zivilgesellschaftlichen Akteur in Netzwerken der Stadtentwicklung:

<http://www.kirche-findet-stadt.de>

Konvent von behinderten SeelsorgerInnen und BehindertenseelsorgerInnen e.V.:

<http://www.behinderte-pfarrer.de>

Die **Diakonie Neuendettelsau** hat ein Positionspapier zum Thema Inklusion erstellt, das neben dem »Verständnis von Inklusion« und »Zielvorstellungen und Schritte« auch Aussagen zu »Diakonischer Auftrag und Inklusion« sowie einen eigenen Aktionsplan für die Einrichtung enthält:

<http://www.diakonieneuendettelsau.de/de/diakonie-neuendettelsau/info-center/presse>.

Die **Hoffbauer gGmbH**, eine Tochtergesellschaft der Stephanus-Stiftung in Berlin, hat eine Position zum Thema veröffentlicht: <http://www.hoffbauer-bildung.de/organisation>.

Im Leitbild der **Evangelischen Stiftung Hephata** (das es auch in einfacher Sprache gibt) ist von Inklusion als Zielwert die Rede: <http://www.hephata-mg.de/philosophie.html>. Zudem wird dort derzeit am Relaunch der Homepage der Hephata-Wohnen gGmbH gearbeitet, die die erste Webseite des Unternehmens in leichter Sprache sein wird.

Die **Evangelische Stiftung Volmarstein** hat vor zwei Jahren eine Auftaktveranstaltung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gemacht. Auf der Homepage <http://www.esv.de> sind unter einem eigenen Button »ich bin wie du. UNbehindert – und das Leben gewinnt ...« die Dokumentation und weitere Informationen zu finden.

Die **v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel** behandeln das Thema im Internet, indem über aktuelle inklusive Projekte wie z. B. die Bielefelder »Zukunftskonferenz« berichtet, zu bestimmten Anlässen ein Special herausgebracht sowie eine Download-Plattform für Grundsatzpapiere zum Thema zur Verfügung gestellt wird. Daneben wird das Thema auch auf den Social Media-Kanälen abgebildet – etwa bei youtube: http://www.youtube.com/watch?v=vwS6m1U_HJo&feature=BFa&list=UUXALx8YWjOkSIRXBkiVR2iw.

Das **Evangelische Zentrum für Quartiersentwicklung**, ein Kooperationsprojekt der Diakonie Rheinland – Westfalen – Lippe und des Evangelischen Erwachsenenbildungswerks Nordrhein, informiert über eigene Veranstaltungen und Beratungs- und Qualifizierungsangebote zur Unterstützung von Kirchengemeinden, sozialen und kulturellen Trägern und Einrichtungen, Kommunen und Initiativen in ihrem Engagement für inklusive, sozialraumorientierte Projekte und strategische Neuorientierungen: <http://www.quartiersentwicklung-zentrum.de>.

Weitere informative Seiten

Online-Handbuch mit vielen Materialien des Deutschen Instituts für Menschenrechte: <http://www.inklusion-als-menschenrecht.de>.

Lexikon mit Grundbegriffen zum Themenbereich Inklusion: <http://www.inklusion-lexikon.de>.

Digitale Volltextbibliothek mit Texten und Materialien zum Thema Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderungen: <http://bidok.uibk.ac.at/index.html>.

Webportal für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen: <http://www.einfach-teilhaben.de>.

Spezielseite zum Thema Inklusion von Aktion Mensch: <http://www.aktion-mensch.de/inklusion/index.php>.

Gütersloher Verlagshaus



ISBN 978-3-579-05975-4 WG 1541



9 783579 059754



€ 7,99 [D]
€ 8,30 [A]

www.gtvh.de